
Bericht über die Abteilung JUFF

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
USt.	Umsatzsteuer
VIF	Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Juni – September 2009

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0850/17, 10.12.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen	4
2.1 Politik.....	4
2.2 Verwaltung.....	7
2.3 Verein Generationen und Gesellschaft.....	9
3. Gebarung	15
3.1 Rechnungswesen	15
3.2 Haushaltswirksame Gebarung.....	16
3.3 Verein Generationen und Gesellschaft.....	19
3.4 Fonds für außerschulische Jugendbildung	21
4. Personal	25
5. Referat Jugend.....	29
5.1 Allgemeine Richtlinien des Jugendreferats.....	30
5.2 Offene und Mobile Jugendarbeit.....	31
5.3 Spielgeräteverleih	37
5.4 Geschichte trifft Zukunft.....	39
5.5 POOL-Jugendwarteraum	41
5.6 kontakt+co - Suchtpräventionsstelle des Landes	42
5.7 Sektenberatungsstelle Kult & Co	46
5.8 Projekt 2010.....	47
5.9 Fit fürs Leben – Kompetent für den Beruf.....	51
5.10 Jugend in Aktion	54
5.11 Sonstige Feststellungen	56
6. Referat Familie	58
6.1 Allgemeines	58
6.2 Tiroler Familienpass	59
6.3 Pendlerförderung	63
6.4 Tiroler Kindergeld plus.....	67
6.5 Schulstarthilfe	70
6.6 Kinderbetreuung	73
6.6.1 Laufende Kindergruppenförderung	76
6.6.2 15a-Mittel für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes	79
6.7 Das Pilotprojekt Sillpark - Familieninfo des Landes, Kinderbetreuung usw.....	86
6.7.1 Die Eckpunkte des Pilotprojekts Sillpark.....	86
6.7.2 Zielgrößen des Pilotprojekts Sillpark.....	89
6.7.3 Die Träger des Pilotprojekts Sillpark	89

6.7.4 Das Personal der Familieninfo	93
6.7.5 Die Räumlichkeiten der Familieninfo.....	97
6.7.6 Förderungen an die Sillpark GmbH und dem Verein Kind & Co.....	98
6.8 Sonstige Feststellungen	100
7. Referat Frauen und Gleichstellung.....	103
8. Referat Senioren	105
9. Referat Integration.....	105
10. Schlussbemerkungen.....	105
11. Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO.....	105

Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Abteilung JUFF

Das Landeskrollamt hat die Abteilung JUFF (damals Abteilung IVe) letztmalig im Jahre 1984 umfassend geprüft. Die nachfolgenden, abteilungsrelevanten Prüfungen betrafen Teilbereiche, wie etwa den Fonds für außerschulische Jugendbildung (1989) oder das Familienreferat (2002). Im Jahr 1996 hat der Rechnungshof eine umfassende Prüfung der gegenständlichen Abteilung vorgenommen.

Prüfungsgründe	Abgesehen vom relativ großen zeitlichen Abstand zu den letzten Prüfungen waren für den LRH auch die Wechsel auf Abteilungs- und politischer Ebene ein geeigneter Zeitpunkt, eine Prüfung dieser Abteilung vorzunehmen.
Prüfauftrag	Der LRHD hat mit Prüfauftrag vom 26.5.2009 eine Prüfung der Abteilung JUFF angeordnet. Zwei Prüforgane des LRH nahmen in der Zeit vom 2.6. bis 9.7.2009 eine Einschau in der erwähnten Organisationseinheit vor.
Prüfumfang	Die beiden Prüforgane nahmen Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal-, Vertrags- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Zusätzliche Auskünfte bzw. Informationen wurden auch in anderen Abteilungen, wie Buchhaltung, Justizariat usw., eingeholt. Den Prüforganen wurde bereitwillig Auskunft erteilt. Sie erhielten alle notwendigen Informationen und Auswertungen.
Schwerpunkte der Prüfung	Die Schwerpunkte der Prüfung bezogen sich im Wesentlichen auf die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen (Aufbau- und Ablauforganisation) der geprüften Dienststelle, die Förderungsabwicklung und den gebarungsmäßigen Vollzug der Budgetmittel. In die Prüfung wurden auch der Verein Generationen und Gesellschaft (bis vor kurzem: Verein Jugend und Gesellschaft) sowie der Fonds für außerschulische Jugendbildung miteinbezogen. Beide Einrichtungen sind sowohl organisatorisch als auch finanziell eng mit der Abteilung JUFF verbunden.

Prüfungszeiträume Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2006 bis 2008 sowie das laufende Kalenderjahr. Für einzelne Vergleiche wurden auch längere Zeiträume berücksichtigt.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

1. Allgemeines

Jugendreferat Mit Erlass vom 9.11.1946 hat das Bundesministerium für Unterricht für jedes Bundesland die Bestellung eines Jugendreferenten vorgesehen. Zu dessen Aufgaben zählten insbesondere die Förderungen von Jugendorganisationen und -initiativen sowie die (außerschulische) Jugendbildung, Dienstleistungen (Beratung, Jugendzeitung) und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Jugendarbeit.

Der erste Landesjugendreferent wurde im Jahr 1947 bestellt. Er befand sich zunächst im Personalstand des Landesschulrats und war dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesen. Mit Wirksamkeit vom 1.1.1978 hatte das Land Tirol den (damaligen) Landesjugendreferenten in seinen Personalstand übernommen.

Verein Jugend und Gesellschaft Das Tiroler Jugendschutzgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975, verpflichtete das Land Tirol, in jedem politischen Bezirk einen Jugendberatungsdienst einzurichten. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen konnte das Land Tirol diese Aufgaben geeigneten Einrichtungen übertragen. Mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung vom 18.5.1976 wurden die Einrichtung und der Betrieb des Jugendberatungsdienstes dem eigens hierfür gegründeten Verein Jugend und Gesellschaft vertraglich übertragen.

Das Land Tirol hat dem Verein zwischenzeitlich mehrere andere Aufgaben übertragen. Andererseits hat es die Aufgaben der Jugendberatung im Rahmen der offenen Jugendarbeit (dem ursprünglichen Gründungszweck des Vereins) mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 14.11.2006 wieder selbst übernommen.

Fonds für außerschulische Jugendbildung	Der Tiroler Landtag hat am 19.10.1983 beschlossen, aus Anlass der 175-Jahr-Feier 1809-1984 einen (unselbständigen) Fonds für außerschulische Jugendbildung zu errichten und diesen für die Dauer von zehn Jahren mit Landesmitteln von jeweils zwei Mio. ATS (= € 145.346) pro Jahr zu dotieren. Weiters beschloss der Tiroler Landtag am 6.7.1994, dass der Fonds auf unbestimmte Zeit weitergeführt und aus Landesmitteln im mindestens bisher gewährten jährlichen Ausmaß dotiert wird. Der Jugendbildungsfonds verfolgt im Wesentlichen das Ziel, die Aus- und Weiterbildung für Träger und Leiter der Jugendarbeit zu unterstützen bzw. zu fördern. Dies soll insbesondere mit Hilfe von Veranstaltungen, welche die Abteilung JUFF entweder selbst organisiert oder fördert, sowie durch Herausgabe von Druckwerken, Behelfen und Materialien für die Jugendarbeit erfolgen.
Familienreferat	Mitte der 80er Jahre wurde die Abteilung um das Familienreferat erweitert. Dessen Aufgaben waren zunächst weitgehend durch die vom Tiroler Landtag im Jahr 1988 beschlossenen „familienpolitischen Initiativen des Landes Tirol – Familie 90“ geprägt. Mit diesem Maßnahmenpaket wurden Familien insbesondere Förderungsmittel zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen (Erziehungszuschuss, sonstige Beihilfen) gewährt.
Frauenreferat	Mit Regierungsbeschluss vom 13.2.1990 wurde das Frauenreferat eingerichtet. Als grundsätzliches Ziel wurde die „Förderung frauenspezifischer Belange“ definiert.
Seniorenreferat	Die Einrichtung des Seniorenreferates geht auf eine EntschlieÙung des Tiroler Landtags vom 18.3.1992 zurück. Der Landeshauptmann wurde beauftragt, „im Bereich des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung IVE-JUFF, ein Referat für Senioren“ einzurichten, was in der Folge auch geschah.
Integrationsreferat	Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17.7.2001 wurde in der „gesellschaftspolitischen Abteilung JUFF des Amtes der Tiroler Landesregierung“ vorerst für die Dauer von drei Jahren eine Koordinationsstelle für die Integration von Ausländern als Fachbereich eingerichtet. Die Führung dieser Einrichtung wurde mit Regierungsbeschluss vom 15.8.2004 um weitere drei Jahre und schließlich mit Regierungsbeschluss vom 19.6.2007 auf unbestimmte Zeit verlängert. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen lt. Tiroler Integrationskonzept 2006, wozu eigene Projekte, Kooperationen sowie die Überzeugung und Motivation von anderen betroffenen Einrichtungen gehören.

Arbeitnehmerreferat In der Abteilung JUFF wurde in den Jahren 1990 bis 2004 auch ein Arbeitnehmerreferat geführt, das insbesondere Förderungsmaßnahmen für Arbeitnehmer abgewickelt hat. Die diesbezüglichen Aufgaben werden nunmehr vom Sachgebiet Arbeitsmarktförderung wahrgenommen.

Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 Die von der Abteilung JUFF eingerichteten Fachbereiche sowie die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben beruhen großteils auf politischen Entscheidungen (Landtagsentschließungen, Regierungsbeschlüsse). Ein gesetzlicher Auftrag lässt sich - wie erwähnt - lediglich aus dem Tiroler Jugendschutzgesetz 1994¹ ableiten. Seit der Novelle dieses Gesetzes im Jahr 2003² können die Bezirksverwaltungsbehörden bei Übertretung des Tiroler Jugendschutzgesetzes von einer Bestrafung absehen, wenn der betroffene Jugendliche im Rahmen des Jugendberatungsdienstes an einem Informations- und Beratungsgespräch teilnimmt („Beraten statt Strafen“). Die Beratungsgespräche werden von Jugendschutzberatern geführt.

Bezeichnung JUFF Ende der 80er Jahre wurde für die Abteilung das Kürzel „JUF“ (Jugend und Familie) geprägt, welches nach der Errichtung des Frauenreferates auf „JUFF“ geändert wurde. Es wird seit dem Jahr 1999 auch offiziell als Abteilungsbezeichnung verwendet.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Bezeichnung „JUFF“ zwar ein in der Bevölkerung eingepägter Name ist, aber nicht (mehr) den gesamten Aufgabenbereich dieser Abteilung ausdrückt. Die Aufgaben der Abteilung JUFF haben sich im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte kontinuierlich erweitert.

2. Organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen

2.1 Politik

Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf Die politische Zuständigkeit für die Abteilung JUFF ist geteilt. Der Großteil der Agenden obliegt Frau Landesrätin Patrizia Zoller-

¹ LGBl Nr. 4/1994 idF LGBl Nr. 5/2005.

² LGBl Nr. 9/2003.

	<p>Frischauf. Sie ist für den Jugendschutz, die außerschulische Jugend-erziehung, soweit sie nicht zur Jugendwohlfahrt gehört, und Angelegenheiten der Jugend-, Frauen-, Familien- und Senioren-politik verantwortlich. Ihr obliegen demnach grundsätzlich die Agen-den der Referate Familie, Frauen, Jugend und Senioren der Abtei-lung JUFF.</p>
Landesrat Gerhard Reheis	<p>Die Förderung von Seniorenstuben fällt in die Zuständigkeit von Herrn Landesrat Gerhard Reheis. Er ist auch für die Integration von Zugewanderten, somit für das Integrationsreferat der Abteilung JUFF, zuständig.</p>
Einzelagenden	<p>Einzelne Agenden der Abteilung JUFF obliegen auch anderen Regierungsreferenten. Herr Landesrat Dr. Bernhard Tilg ist politisch Verantwortlicher für die Suchtpräventionsstelle des Landes. Die Agenden des Tiroler Solidaritätsfonds, wozu auch die Pendler-förderung und die Schulstarthilfe für Familien gehören, obliegen lt. Voranschlag des Landes Herrn Landeshauptmann Günther Platter.</p>
Anregung	<p>Der LRH ist der Ansicht, dass eine bereichsübergreifende Arbeit im Sinne aller von der Tätigkeit der Abteilung JUFF betroffenen Grup-pen und Generationen effizienter möglich wäre, wenn die politische Zuständigkeit nicht aufgesplittert ist und regt an, diese zu konzentr-ieren.</p>
Überschneidungen	<p>Insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung bestehen Zuständig-keiten mehrerer Regierungsmitglieder. Neben Frau Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf, die für die im Referat Familie angesiedelten Kindergruppen verantwortlich ist, obliegt der Bereich des Kinder-garten- und Kinderkrippenwesens (Abteilung Bildung) Frau Landes-rätin Dr. Beate Palfrader. Das in Ausarbeitung befindliche Tiroler Kinderbetreuungsgesetz soll neben einer einheitlichen Rechts-grundlage auch eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten bringen.</p>
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Der Anregung des Landesrechnungshofes auf Bündelung der politi-schen Zuständigkeiten gegenüber der Abteilung JUFF ist entgegen zu halten, dass nicht immer durch Kompetenzarrogationen auch Synergien freigesetzt werden können. Neben der hauptzuständigen Landesrätin für Jugend-, Frauen-, Familien- und Seniorenpolitik scheint es durchaus sinnvoll und zweckmäßig, wenn die Suchtprä-vention dem Gesundheitslandesrat, das Kindergarten- und Kinder-krippenwesen der Bildungslandesrätin und die Förderung der Senio-renstuben dem Soziallandesrat zugeordnet sind. Synergien ergeben im gegenständlichen Fall eben genau daraus, dass eine Dienststelle</i></p>

des Landes mit ihrem Know-how in den angeführten Bereichen die entsprechenden administrativen Aufgaben wahrnimmt.

Wenn auch mit dem in Ausarbeitung befindlichen neuen Tiroler Kinderbetreuungsgesetz eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Kinderbetreuung geschaffen werden soll, so wird damit unter einem die Gelegenheit genützt, über eine Arrondierung der politischen Zuständigkeiten in diesem Bereich zu diskutieren.

Regierungserklärung vom 1.7.2008 In der Regierungserklärung vom 1.7.2008 hat Herr Landeshauptmann Günther Platter einige für die Arbeit der Abteilung JUFF relevante Ausführungen gemacht:

- Im Zentrum der Politik der neuen Regierung steht die Familie. Das Land Tirol soll zum familienfreundlichsten Land Österreichs werden.
- Der Ausgleich zwischen den Geschlechtern und den Generationen zur Erreichung einer chancengerechteren Gesellschaft ist ein weiteres Anliegen der Regierung. Die Förderung der Frauenanliegen soll dabei einen Schwerpunkt bilden.
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Koalitionsvereinbarung Die Schwerpunkte der Regierungserklärung finden sich auch in der Koalitionsvereinbarung, dem Programm 2008-2013. Die Koalitionspartner stimmen überein, dass die bestmögliche Ausgestaltung eines familien- und kinderfreundlichen Umfeldes in allen Lebensbereichen im Zentrum ihrer Politik steht. Die Koalitionspartner wollen sich weiters für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen einsetzen.

Ziele – u.a. Kinderbetreuung Neben diesen grundsätzlichen Bekenntnissen legten die Koalitionspartner in der Koalitionsvereinbarung auch einen Katalog von zumeist recht grundlegend formulierten Zielen der Abteilung JUFF fest; z.B. im Bereich der Kinderbetreuung:

- die Einführung eines landesweiten Gratiskindergartenmodells unter der Voraussetzung der Übernahme der Kosten des Vorschuljahres durch den Bund
- die weitere Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus von Angebot und Öffnungszeiten der Kindergärten, Horte und Tagesheimschulen

- den bedarfsorientierten Ausbau der Kinderbetreuung in Tirol (Krippen, Kindergärten, schulische und außerschulische Nachmittagsbetreuung, Horte, Mittagstisch, Betreuungsmöglichkeiten auch während der Sommerferien)
- die Unterstützung einer altersgemischten Kinderbetreuung
- die Überarbeitung des Kinderbetreuungskonzeptes einschließlich der Änderung der rechtlichen Grundlagen für die Kinderbetreuung

Hinweis Der LRH weist hinsichtlich dieser Ziele darauf hin, dass diese nach den derzeitigen Zuständigkeiten eigentlich überwiegend die Abteilung Bildung betreffen.

2.2 Verwaltung

Geschäftseinteilung Laut Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung obliegt der Abteilung JUFF u.a. die Förderung der Anliegen der Jugend, Familien, Frauen und Senioren, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen und sie ist Koordinationsstelle für die Integration von Migranten.

Abteilungsleitung Mit Wirksamkeit vom 1.9.2008 erfolgte ein Wechsel in der Führung dieser Abteilung. Nachdem Dr. Edwin Klien nach mehr als 18-jähriger Leitung im August 2008 in den Ruhestand trat, übernahm Dr. Waltraud Fuchs-Mair diese Funktion. Die stellvertretende Abteilungsvorständin Frau Mag. Elisabeth Stögerer-Schwarz, Referatsleiterin des Referats Frauen und Gleichstellung, wurde mit 1.7.2008 wiederbestellt.

Referate Die Abteilung JUFF ist entsprechend den Generalzuständigkeiten in fünf Referate geteilt: Familie, Frauen und Gleichstellung, Integration, Jugend und Senioren. Die Leitung der Referate obliegt jeweils einem Referatsleiter. Bei den Referaten sind jenes für Familie und Jugend diejenigen mit den bedeutenden finanziellen und personellen Ressourcen. Die anderen drei spielen in dieser Hinsicht eine untergeordnete Rolle.

Hinweis Bezüglich der Bezeichnung Referat weist der LRH darauf hin, dass diese Form der Organisationseinheit formalrechtlich den BHs vorbehalten ist und im Amt der Tiroler Landesregierung als den Abtei-

lungen untergeordnete Einheiten grundsätzlich nur Sachgebiete vorgesehen sind. Gebräuchlich ist im Amt der Tiroler Landesregierung aber auch die Einrichtung von „Fachbereichen“.

*Stellungnahme
der Regierung*

Wenn der Landesrechnungshof feststellt, dass die in der Abteilung JUFF gelebte Untergliederung in „Referate“ nach dem Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. Nr. 11/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/1991 diesen vorbehalten ist, so trifft dies formalrechtlich wohl zu. Es darf aber nicht verkannt werden, dass sich zum einen die Abteilungsbezeichnung "JUFF" selbst erst aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Bevölkerung entstanden ist (bis zur Neufassung der Geschäftseinteilung LGBl. Nr. 30/1999 führte die Abteilung JUFF noch den Namen "Abteilung IVe") und dass die Begriffe Familienreferat, Jugendreferat, Frauenreferat, Integrationsreferat und Seniorenreferat quasi als Marken dienen und in der Alltagssprache höchst willkommene Assoziationen über die Zuständigkeiten der Abteilung JUFF erzeugen.

Wenn der Hinweis, dass im Amt der Landesregierung auch die Einrichtung von "Fachbereichen" gebräuchlich ist, in der Weise verstanden werden kann, über eine Umbenennung der Referate nachzudenken, so geht dieses Ansinnen ins Leere, weil auch "Fachbereiche" weder im Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, noch in der in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgesehen sind.

gesellschaftspolitische
Aufgaben

Die Aufgaben der Abteilung JUFF sind gesellschaftspolitischer Art. Sie basieren abgesehen von den Beratungsleistungen nach dem Tiroler Jugendschutzgesetz, nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf politischen Aufträgen.

Aufgabenerledigung

Die Aufgaben erledigt die Abteilung JUFF durch Landesbedienstete und durch die Auslagerung an Dritte, insbesondere an Vereine, die dafür wiederum eine Förderung erhalten.

„Abteilungsverein“

Bei den Auslagerungen stechen einige - u.a. der Verein Generationen und Gesellschaft (vormals Verein Jugend und Gesellschaft) - heraus. Der Verein Generationen und Gesellschaft ist ein „Landesverein“, ein „Abteilungsverein“. Er unterscheidet sich von herkömmlichen Vereinen dadurch, dass sein Träger das Land Tirol ist und seine Organe überwiegend Landesbedienstete sind. Wie eng die

Verflechtungen des Vereins Generationen und Gesellschaft mit der Abteilung JUFF und dem Land Tirol sind, wird im nachfolgenden Kapitel „Verein Generationen und Gesellschaft“ ausführlicher dargelegt.

finanzielle
Ausgliederung

Neben der Aufgabenausgliederung besteht in der Abteilung JUFF mit dem Fonds zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsfonds) auch eine Art Ausgliederung von finanziellen Ressourcen aus dem Budget. Hier werden Landesmittel außerhalb des Haushaltes über einen eigenen Rechnungskreis abgewickelt.

gewachsene
Strukturen

Der LRH hat festgestellt, dass das Aufgabenspektrum und die Art der Aufgabenerledigung nicht Ergebnis von strategischen Planungen, sondern Produkt der Geschichte sind. Das Aufgabensammelsurium hat ihren Ursprung in einer Vielzahl von einzelnen Aufträgen der unterschiedlichen politischen Akteure und basiert nicht auf einem strategischen Konzept. Teilweise wurden der Abteilung JUFF sogar Aufgaben wie die Pendlerförderung übertragen, die überhaupt nicht zu den JUFF-Agenden passt. Die Art der Aufgabenerfüllung – in der Abteilung oder durch eine der Art der Auslagerung – schien vorwiegend vom Stellenplan und nicht von Effizienz- und Effektivitätsüberlegungen abzuhängen.

Neustrukturierung

Dessen ist sich auch die neue Abteilungsvorständin bewusst und legt das Schwergewicht ihrer Arbeit auf die Neustrukturierung der Abteilung JUFF. Zum Zeitpunkt der Einschau hat sie mit der Erstellung eines Konzeptes und der Umsetzung von Maßnahmen begonnen.

2.3 Verein Generationen und Gesellschaft

Vereinsgründung

Der Verein Jugend und Gesellschaft wurde am 26.5.1976 im Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 399463751 mit der Adresse 6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1 eingetragen. Wie erwähnt, hat ihm das Land Tirol zunächst die Errichtung und den Betrieb des Jugendberatungsdienstes übertragen.

Namens- und
Statutenänderung;
Vereinszweck

Der Vereinsname wurde kürzlich auf Verein Generationen und Gesellschaft abgeändert. In diesem Zusammenhang wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.5.2009 auch die Statuten geändert und dadurch der Vereinszweck erweitert. Der

Verein bezweckt seither die Förderung des Zusammenlebens der Menschen, insbesondere

- die Förderung der gesunden, geistigen und körperlichen Entwicklung der jungen Menschen,
- die Förderung der Integration von Randgruppen in unserer Gesellschaft und das Zusammenleben von In- und Ausländern,
- die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann,
- die Förderung der Beziehungen zwischen Jung und Alt und die Förderung der Wahrnehmung der Interessen der älteren Generation.

ordentliche Mitglieder Nachdem die bisherigen Mitglieder im Frühjahr 2009 ihre Mitgliedschaft schriftlich zurückgelegt haben, besteht der Verein nunmehr aus zwei ordentlichen Mitgliedern, und zwar dem Land Tirol und Dr. Anna Katharina Pontiller. Die letztgenannte Landesbedienstete hat sich vertraglich verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten in diesem Verein nur in Abstimmung mit dem Land Tirol wahrzunehmen.

Vereinsvorstand Der Vorstand des Vereins bestand und besteht nach wie vor ausschließlich aus Landesbediensteten, wobei statutengemäß die Vorständin der Abteilung JUFF als Vereinsobfrau und der Referatsleiter des Jugendreferates als dessen Stellvertreter vorgesehen sind. Der übrige Vereinsvorstand und die beiden Rechnungsprüfer wurden in der a.o. Mitgliederversammlung vom 25.6.2009 neu gewählt. Die Organe des Vereins waren zum Prüfungszeitpunkt wie folgt besetzt:

Vereinsvorstand und Rechnungsprüfer:

Obfrau	Dr. Waltraud Fuchs-Mair
Obfrau-Stellvertreter	Mag. Reinhard Macht
Kassier	Franz Hauser
Schriftführer	Dr. Dietmar Huber
Rechnungsprüfer	Mag. Jasmin Zadra
	Johannes Clementi

Aufgaben Durch die Übertragung von Aufgaben des Landes Tirol an den Verein erfolgte im Laufe der Jahre ein Zuwachs an Aufgaben-

besorgungen. Zum Prüfungszeitpunkt hatte der Verein im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung des InfoEcks (Innsbruck, Imst, Landeck, Wörgl/fachlich),
- Führung der Sektenberatungsstelle Kult & Co (gem. Regierungsbeschluss vom 7.7.1998),
- Führung der Regionalstelle „Jugend in Aktion“ (= EU-Programm),
- Durchführung der Tiroler Jugendoffensive (gem. Auftrag des zuständigen Regierungsmitglieds vom 30.1.2008),
- Mitarbeit bei der Erstellung der Landesjugendhomepage (gem. Auftrag des zuständigen Regierungsmitglieds vom 30.1.2008),
- Durchführung der zweiten Phase des Projekts 2010 (gem. Auftrag des zuständigen Regierungsmitglieds vom 30.1.2008),
- Durchführung des EU-Projekts FIT-KOM (gem. Auftrag des zuständigen Regierungsmitglieds vom 15.4.2008).

Zur Besorgung dieser Aufgaben hatte der Verein entsprechendes Personal – teilweise befristet - anzustellen. Die Finanzierung der diesbezüglichen Kosten erfolgt größtenteils durch Subventionen des Landes Tirol in Höhe von zuletzt rd. € 300.000, einzelnen Sponsoren und (neuerdings) EU-Geldern.

Vorteile

Für die Abwicklung der Aufgaben in der Vereinsstruktur werden insbesondere folgende Vorteile gesehen:

- Befreiung von öffentlich-rechtlichen Fesseln, wie Stellenplan, Haushaltsrecht,
- größerer organisatorischer Gestaltungsspielraum,
- höhere Flexibilität in der Personal- und Finanzplanung, wie etwa projektbezogene, befristete Personalaufnahmen auf privatrechtlicher Basis,
- Erschließung neuer Finanzierungsquellen (zusätzliche EU-Gelder, Sponsoren usw.).

Nachteile

Dem stehen allerdings auch einige Nachteile gegenüber, wie insbesondere

- Führung einer eigenen Personalverwaltung und eines eigenen Verrechnungskreises (Buchhaltung),

- Verlust von Synergieeffekten durch unklare Aufgabenabgrenzungen zwischen Verein und Land Tirol,
- erhöhter Koordinierungs- und Steuerungsbedarf,
- Identität von Abteilungsvorständin und Obfrau des Vereins (Fördergeber = Fördernehmer),
- finanzielle Abhängigkeit vom Land (siehe Budgetkürzungen im Förderungsbereich),
- eingeschränkte parlamentarische Kontrolle.

fehlende Transparenz Der LRH stellte fest, dass es zwischen dem Verein und der Abteilung JUFF viele Verflechtungen gibt. So werden etwa Mitarbeiter des Vereins für Aufgaben des Landes eingesetzt (Familieninfo, Seniorenreferat), andererseits stellt das Land Sachmittel (Räumlichkeiten) und bestimmte Leistungen (EDV, Lohnverrechnung, Personalverwaltung) dem Verein zur Verfügung. Der LRH stellte weiters unterschiedliche Vorgangsweisen hinsichtlich der Verrechnung der erbrachten Leistungen fest. So werden teilweise die Leistungen in Rechnung gestellt und vom jeweils anderen Partner refundiert, aber auch bestimmte Leistungen unentgeltlich erbracht.

Unvereinbarkeit von Funktionen - Anregung Problematisch sieht der LRH die Personalunion von Abteilungsvorständin und Vereinsobfrau, wodurch ein und dieselbe Person die Förderungsgeber- und Förderungsnehmerfunktion wahrnimmt. Der LRH regt an, auf die Unvereinbarkeit von gleichzeitigen Funktionen bei Förderungsgeber und Förderungsnehmer zu achten. Diesbezüglich wurden noch während der Prüfung des LRH die notwendigen Schritte eingeleitet. Künftig soll die Abteilung Finanzen die Förderungsgeberfunktion übernehmen.

„Abteilungsverein“ Wie bereits erwähnt, stellt sich der Verein Generationen und Gesellschaft aufgrund der organisatorischen und finanziellen Nähe zum Land Tirol als ein „Abteilungsverein“ bzw. ein der Abteilung JUFF vorgelagerter Verein dar. Der Verein ist zwar ein selbständiger Rechtsträger, die Entscheidungen werden aber durchwegs vom Land Tirol getroffen. Er tritt nach außen kaum in Erscheinung. Meist wird mit den vom Verein wahrgenommenen Aufgaben die Abteilung JUFF oder das Land Tirol in Verbindung gebracht.

In dieser Form handelt es sich nach Ansicht des LRH um keine „klassische“ Ausgliederung. Das Land Tirol hat zwar dem Verein bestimmte Aufgaben übertragen, die Aufgabenbesorgung verblieb jedoch weitgehend in seinem Einflussbereich. Das Land bedient sich

lediglich eines Vereins. Der LRH weist jedoch darauf hin, dass ein Verein in der Verwaltungsorganisation des Landes nicht vorgesehen ist.

Verantwortlichkeit der
Tiroler
Landesregierung

Es ist auch ein wesentliches Merkmal des öffentlichen Verwaltungssystems, dass die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte unter der Leitung und Verantwortung von obersten Verwaltungsorganen (im Landesbereich: Tiroler Landesregierung) zu erfolgen hat. Ausgliederungen bewirken idR eine Lockerung des Leitungs- und Verantwortungszusammenhangs zu den politisch verantwortlichen Entscheidungsträgern.

Auslagerung von
öffentlichen Aufgaben

Nach Ansicht des LRH sind Ausgliederungen nur dann sinnvoll, wenn mit der Auslagerung von öffentlichen Aufgaben deutliche Effizienzsteigerungen verbunden sind. Die Entscheidung zur Ausgliederung bedarf daher einer sorgfältigen Abwägung aller Vor- und Nachteile.

Der LRH steht der Vereinsstruktur kritisch gegenüber, wenn mit ihr lediglich das Ziel verfolgt wird, die Anzahl der öffentlichen Bediensteten zu reduzieren und die Stellenpläne zu entlasten sowie die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu umgehen. Da den Aufwand letztlich das Land Tirol – und zwar als Förderungsaufwand statt Personalaufwand! - trägt, könnte es nach Ansicht des LRH die Aufgaben auch selbst erfüllen. In diesem Fall könnten verwaltungsintern klare und einfache Strukturen geschaffen sowie Synergieeffekte genutzt werden. Er weist jedoch auf die Problematik in Bezug auf die vielen unbefristeten Dienstverhältnisse beim Verein hin, sodass die Auflösung des Vereins wohl nur mittel- bis langfristig angestrebt werden kann.

Empfehlung nach
Art 69 Abs. 4 TLO

Die Besorgung von Aufgaben außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation hat sich in den vergangenen Jahren in vielen Fällen bewährt. Die derzeitige Vereinsstruktur ist durchaus auch ein Weg, um die Verwaltungsorganisation zu flexibilisieren. Sollte die Vereinsstruktur beibehalten werden, empfiehlt der LRH, dass

- die „Kernaufgaben“ beim Land Tirol verbleiben und nur bestimmte, befristete Projekte an den Verein mit klar definierten Zielvorgaben ausgelagert werden,
- klar formulierte Aufgaben- bzw. Funktionsbeschreibungen im Verein und in der Abteilung JUFF erstellt werden,
- die Transparenz sichergestellt ist,
- die Leitungs- und Steuerungsfunktion durch das oberste

Verwaltungsorgan des Landes Tirol wahrgenommen wird und

- eine ausdrückliche Kontrollbefugnis des LRH in den Vereinsstatuten verankert wird.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Landesrechnungshof sieht mit dem "Verein Generationen und Gesellschaft" durchaus einen Weg, die Verwaltungsorganisation zu flexibilisieren und empfiehlt, sollte die Vereinsstruktur aufrecht erhalten werden, dass die Kernaufgaben beim Land Tirol verbleiben, klar formulierte Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen im Verein und in der Abteilung JUFF erstellt werden, die Transparenz sichergestellt ist, die Leitungs- und Steuerungsfunktion durch das oberste Verwaltungsorgan des Landes wahrgenommen werden und dass eine ausdrückliche Kontrollbefugnis des Landesrechnungshofes in den Vereinsstatuten verankert wird.

Die Landesregierung wird die Vereinsstruktur unter inhaltlicher Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes beibehalten.

So wurden bereits die Statuten des Vereines geändert und das Budget des Vereines als eigener Finanzposten bei der Abteilung Finanzen eingerichtet (VAP 1 059005 7671 327 – anweisende Stelle ist die Abteilung Finanzen). Damit wurde die Optik im Hinblick auf die bestehende Personalunion der Vorständin der Abteilung JUFF und Obfrau des "Vereins Generationen und Gesellschaft" bereinigt.

Der Zweck des Vereines wurde auf alle Zielgruppen und Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Abteilung JUFF ausgeweitet, was auch durch die Änderung des Namens von vormals „Verein Jugend und Gesellschaft" in nunmehr "Verein Generationen und Gesellschaft" zum Ausdruck kommt.

Ab dem Jahr 2010 ist sicher gestellt, dass alle Kernaufgaben der Abteilung JUFF im Jahresprogramm detailliert beschrieben werden und definierten Leitgedanken, Leitzielen und Schwerpunkten unterliegen. Die Abteilung JUFF wird von den politisch zuständigen Mitgliedern der Tiroler Landesregierung mit der Durchführung des jeweiligen Jahresprogramms beauftragt.

Zu bestimmten Grundaufgabenstellungen, die als Kernaufgaben im Jahresprogramm der Abteilung JUFF beschrieben sind, ergeht über

den Vereinsvorstand an zuständige Vereinsmitarbeiter der Auftrag, zur jeweiligen Aufgabenstellung passende Projektbeschreibungen zu verfassen.

Die im Verein durchgeführten Projekte dienen ausschließlich der vertiefenden und erweiternden Bearbeitung der in der Abteilung JUFF verbleibenden Kernaufgaben. Alle derartigen Projekte sind zeitlich befristet.

Hinsichtlich des Personals des Vereines ist festzustellen, dass dieses nicht dem Dienstpostenplan der Abteilung JUFF zuzurechnen ist. Vielmehr sind die im obigen Sinn für den Verein und nicht für die Kernaufgaben der Abteilung JUFF tätigen Mitarbeiter beim Verein angestellt und werden dies auch bleiben, weshalb der Dienstpostenplan der Abteilung JUFF nicht überschritten ist. Die zusätzlichen Personalressourcen aus dem Ausbildungs-Center-Office für die Abwicklung des Förderwesens im Familienreferat wurden der Abteilung aufgrund der neuen Förderungen Kindergeld plus und Pendlerförderung sowie aufgrund der wegen der Erhöhung der Einkommensgrenzen vermehrten Förderanträge für die Schulstarthilfe zuerkannt.

Replik des LRH

Der LRH erkennt die Bemühungen für den Verein klare Abgrenzungen zu schaffen an, kann aber die Notwendigkeit der Erledigung von Abteilungsaufgaben – auch wenn dies nur projektsbezogen angedacht ist – durch einen Verein nicht erkennen. Er räumt allerdings auch ein, dass derart „gewachsene“ Strukturen nicht ad hoc geändert werden können. Wünschenswert wäre daher, wenn die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zu dieser Empfehlung nach einem Jahr zu den tatsächlichen Ergebnissen ausführlich Stellung nimmt.

3. Gebarung

3.1 Rechnungswesen

Prüfdienst der
Abteilung
Buchhaltung

Der Prüfdienst der Abteilung Buchhaltung hat im Dezember 2008 eine Gebarungsprüfung bei der Abteilung JUFF vorgenommen und darüber einen Bericht verfasst. Die Prüfung bezog sich auf das

Rechnungswesen dieser Abteilung, insbesondere auf das Kassen-, Bank- und Belegwesen sowie die Inventarverwaltung. Aufgrund der durchwegs positiven Feststellungen im Bericht und des relativ kurzen Zeitraums der beiden Prüfungen hat der LRH im Rahmen seiner Einschau auf eine inhaltliche und organisatorische Prüfung des Rechnungswesens verzichtet.

Die Gebarung der geprüften Abteilung wird durchwegs über die Abteilung Buchhaltung vollzogen und im Landeshaushalt in mehreren Unterabschnitten dargestellt. Mit einer Ausnahme wird die Gebarung der einzelnen Referate über je einen eigenen Unterabschnitt abgewickelt. Dem Jugendreferat stehen Budgetmittel in den Unterabschnitten 25200 „Jugendherbergen und Jugendheime“, 25910 „Sonstige Jugendförderung“, 25920 „Jugendwarteraum“ und 51000 „Medizinische Bereichsversorgung“ zur Verfügung.

Weitere Rechnungskreise

Die Verrechnung der Gebarung des Vereins Generationen und Gesellschaft und des Fonds für außerschulische Jugendbildung erfolgt über eigene Rechnungskreise durch den Vereinskassier bzw. Mitarbeiter des Jugendreferates. Beide Einrichtungen verfügen über ein Bankkonto und eine Handkasse, über welche die gesamte Gebarung vollzogen wird. Über eigene Buchhaltungssysteme wird jeweils ein Jahresabschluss erstellt, der das Vermögen zum Jahresende und den jährlichen Erfolg der beiden Einrichtungen darstellt.

Rechnungsprüfung Verein

Die Buchhaltung des Vereins wird jährlich von seinen beiden Rechnungsprüfern geprüft. Der hierüber erstellte Bericht attestiert dem Verein eine durchwegs mit großer Sorgfalt geführte Buchhaltung. Die Prüfer haben bestätigt, dass der Verein die vorhandenen Mittel statutengemäß verwendet hat. Positiv haben sie die besondere Aufbereitung und Gestaltung des jeweiligen Rechnungsabschlusses hervorgehoben. Auch eine im Jahr 2008 vom Finanzamt Innsbruck und von der Tiroler Gebietskrankenkasse durchgeführte Überprüfung der Lohnverrechnung ergab keine bzw. nur geringfügige Beanstandungen. Die Mitgliederversammlung hat dem Vereinsvorstand bisher stets die Entlastung erteilt.

3.2 Haushaltswirksame Gebarung

Ausgaben

Nachfolgende Darstellung zeigt die haushaltswirksamen Ausgaben, für welche die Abteilung JUFF verantwortlich zeichnet – bezogen auf

die einzelnen Fachbereiche bzw. Teilabschnitte (Beträge in €):

Ausgaben 2006 - 2008

	2006	2007	2008
Jugendreferat (versch.)	1.934.073	2.200.575	2.195.313
Familienreferat (46910)	9.069.434	8.738.364	14.814.041
Frauenreferat (46920)	257.498	232.259	273.747
Seniorenreferat (46930)	281.052	337.318	331.037
Integrationsreferat (46940)	339.917	393.574	390.743
Summe	11.881.975	11.902.090	18.004.881

Ausgabenentwicklung Die Gesamtausgaben haben sich in den Jahren 2006 bis 2008 insbesondere infolge der Mitte des Jahres 2008 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Einrichtung des Solidaritätsfonds (u.a. mit Pendlerförderung, Schulstarthilfe; siehe auch Abschnitt 6) und der Förderungsmaßnahme Kindergeld plus deutlich erhöht. Diese Entwicklung wird sich im Jahr 2009 fortsetzen, da die genannten Maßnahmen erstmals ganzjährig wirken. Allein für das Familienreferat sind für das Jahr 2009 insgesamt 23,5 Mio. € budgetiert.

Das Familienreferat ist jenes Referat mit den höchsten Ausgaben und zuletzt auch größten Steigerungen. Die Ausgabegebarung der übrigen Fachbereiche hat sich im Vergleichszeitraum nur geringfügig verändert.

Personalausgaben Die obige Darstellung enthält durchwegs die Förderungs- und Sachausgaben, nicht jedoch die Personalausgaben der Abteilung JUFF. Diese werden über die Abteilung Personal im Teilabschnitt 02000 „Amt der Tiroler Landesregierung (allgemein)“ verrechnet. Laut Kostenrechnung betragen diese in den letzten drei Jahren jeweils rd. 1,4 Mio. €.

Förderungsausgaben Der Großteil der Ausgaben der Abteilung JUFF bezieht sich auf Förderungsausgaben. Bezogen auf die Gesamtausgaben (einschließlich Personalausgaben) betrug der Anteil der Förderungsausgaben in den letzten drei Jahren zwischen 78,6 % – 83,3 %. Die Personalausgaben beliefen sich auf 9,8 % – 13,4 %.

Einnahmen

Die Einnahmen der Abteilung JUFF sind im Vergleich zu den Ausgaben sehr gering. Bezogen auf die einzelnen Referate waren in den letzten Jahren Gesamteinnahmen in folgender Höhe zu verzeichnen (Beträge in €):

Einnahmen 2006 - 2008

	2006	2007	2008
Jugendreferat (versch.)	24.685	62.481	55.434
Familienreferat (46910)	67.365	63.051	34.845
Frauenreferat (46920)	0	1.000	37
Seniorenreferat (46930)	0	0	0
Integrationsreferat (46940)	3.200	3.600	4.800
Summe	95.249	130.132	95.116

Die zuletzt deutliche Erhöhung der Einnahmen des Jugendreferates ist einerseits auf einen Bundesbeitrag für die Durchführung des Bundesjugendredewettbewerbs im Jahr 2007 (€ 21.800) und andererseits auf die kontinuierliche Steigerung der Strafgerichte lt. Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 zurückzuführen. Die diesbezüglichen Geldstrafen - etwa € 37.775 im Jahr 2008 - sind für Zwecke der Förderung und Beratung der Jugend zu verwenden. Weitere Einnahmen erhielt das Land Tirol von einzelnen Gemeinden für den Betrieb des Jugendwarteraums am Hauptbahnhof Innsbruck.

Die Einnahmen des Familienreferats beziehen sich überwiegend auf den Kostenersatz für den Familienpass. Seit der Mitte des Vorjahres erfolgten Systemumstellung werden für den Familienpass keine Beiträge mehr eingehoben.

„ausgegliederte“
Einnahmen

Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass bestimmte Einnahmen „ausgegliedert“ wurden, wie etwa die vom Verein Generationen und Gesellschaft vereinnahmten EFRE-Mittel für bestimmte EU-Projekte. Außerdem werden Einnahmen des Landes (Eintrittsgelder, Sponsorbeiträge, vertraglich vereinbarte Beiträge) im Zusammenhang mit den Spiele- und Seniorenmesse bzw. dem Familienpass über die beauftragte Agentur oder die Mitveranstalter (Messe- und Congress GmbH, Olympiaworld GmbH) verrechnet. In den letztgenannten Fällen sind in der Landesgebarung letztlich die um die Einnahmen saldierten Ausgaben dargestellt.

Anregung Der LRH weist darauf hin, dass diese Vorgangsweise dem öffentlichen Haushaltrecht widerspricht. Nach § 12 VRV 1997³ sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Landes brutto in voller Höhe und nicht etwa saldiert auszuweisen bzw. zu verrechnen (Bruttoprinzip). Der LRH regt daher an, die Verrechnungen künftig vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung vorzunehmen.

Stellungnahme der Regierung *Der Hinweis des Landesrechnungshofes über die Verletzung des Bruttoprinzips wurde bereits aufgegriffen. Die Abteilung Buchhaltung wird bei der Abrechnung der in Rede stehenden Veranstaltungen - soweit erkennbar - besonders auf die ungekürzte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben achten.*

3.3 Verein Generationen und Gesellschaft

Die vom Vereinskassier erstellten Jahresabschlüsse zeigten für die letzten drei Jahre folgende Gewinn- und Verlustrechnungen (Beträge in €):

GuV 2006 - 2008

	2006	2007	2008
Betriebsaufwand	124.288	100.936	147.415
Personalaufwand	343.325	343.904	470.628
Subventionen an Einrichtungen	668.410	0	0
Subventionen und sonstige Einnahmen	-1.156.919	-445.508	-682.506
Gewinn	20.896	668	64.463

Betriebsaufwand Der Betriebsaufwand des Vereins bezieht sich einerseits auf die Mieten und andererseits auf den laufenden Betriebsaufwand (Gebrauchsgüter, Büroaufwand, Drucksorten usw.).

Personalaufwand Der Verein als eigener Rechtsträger hat zur Besorgung seiner Aufgaben eigene Bedienstete angestellt. Der Personalaufwand hat

³ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997), BGBl Nr. 787/1996 idF BGBl II Nr. 118/2007.

sich insbesondere im Jahr 2008 deutlich erhöht. Diese Entwicklung hat seine Ursache im Wesentlichen in den EU-Projekten, wofür – befristet auf die jeweiligen Projekte – zusätzliches Personal anzustellen war.

Bis zum Jahr 2006 wurden die Förderungen für die Jugendzentren über den Verein verrechnet. Seither nimmt das Land Tirol die Förderungsauszahlungen selbst vor. Diese Änderung hatte auch entsprechende Auswirkungen auf das Subventionsverhalten des Landes gegenüber dem Verein.

Subventionen Das Land Tirol gewährt dem Verein Subventionen für die Abwicklung der ihm übertragenen Aufgaben. So betrug etwa das Ausmaß der Subvention für das Jahr 2008 insgesamt € 299.914.

Sonstige Einnahmen In den sonstigen Einnahmen sind Förderungen aus EU-Mitteln, Beiträge von Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck (für das InfoEck Imst und Landeck) sowie Sponsor- und Insertionsbeiträge enthalten.

Überschuss Im Rechnungsjahr 2008 hat der Verein einen relativ hohen Überschuss ausgewiesen. Die Ursache liegt im Wesentlichen im Projekt 2010. Der Verein erhielt hierfür vom Fonds für außerschulische Jugendbildung eine Subvention in Höhe von € 64.000, dem standen letztlich Ausgaben in Höhe von € 17.278 gegenüber. Die diesbezüglichen Reserven werden in den nächstfolgenden Jahren verwendet.

Vereinsvermögen Das Vermögen und das Kapital des Vereins wiesen in den letzten drei Jahren zum jeweiligen Jahresende folgende Bestände auf (Beträge in €):

Bilanzen 2006 - 2008

	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008
Aktiva			
Kassen- und Bankbestände	197.908	224.854	208.679
Forderungen	1.967	3.644	98.186
Passive Rechnungsabgrenzung	1.208	1.092	846
Summe Aktiva	201.083	229.590	307.712

	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008
Passiva			
Verwahrgelder	38.958	64.155	60.437
Rückstellungen	75.000	77.642	95.019
Kapital	87.125	87.793	152.256
Summe Passiva	201.083	229.590	307.712

Forderungen Die Forderungen des Vereins waren im Jahr 2008 verhältnismäßig hoch und bezogen sich überwiegend auf das mit drei Jahren befristete Interreg-Projekt „Fit fürs Leben - Kompetent für den Beruf“. Der Verein hatte für das Jahr 2008 Aufwendungen im Ausmaß von € 97.494 vorgeleistet und abgerechnet.

Der LRH stellte fest, dass die nationalen Mittel Ende Juni 2009 überwiesen wurden, die EU-Förderungen aber bis zum Zeitpunkt seiner Prüfung noch immer aushafteten. Zwischenzeitlich erhöhten sich die Forderungen um weitere € 70.306 (= Ausgaben für die Monate Jänner bis Juli 2009). Der Verein konnte bzw. musste diese Vorleistungen bisher aus dem eigenen Vermögen abdecken.

Rückstellungen In der Position Rückstellungen sind großteils jene für künftige Abfertigungsverpflichtungen enthalten.

Kapital Das Kapital hat sich im Jahr 2008 aufgrund des bereits erwähnten hohen Überschusses deutlich erhöht.

3.4 Fonds für außerschulische Jugendbildung

Der jährliche Abschluss des Fonds für außerschulische Jugendbildung wird - wie alle anderen vom Land Tirol verwalteten Fonds - im jeweiligen Rechnungsabschluss des Landes Tirol als gesonderter Nachweis dargestellt. In den letzten drei Jahren haben sich die Aufwendungen und Erträge dieses Fonds wie folgt entwickelt (Beträge in €):

Erfolgsrechnungen 2006 - 2008

	2006	2007	2008
Aufwendungen	219.171	190.337	214.063
Erträge	196.188	178.056	168.280
Abgänge	-22.983	-12.281	-45.783

Die Aufwendungen und Erträge des Fonds haben sich im Vergleichszeitraum insgesamt nur unwesentlich verändert. Der relativ hohe Abgang des Jahres 2008 ist insbesondere auf die Subvention an den Verein Generationen und Gesellschaft in Höhe von € 64.000 zurückzuführen.

Aufwendungen

Die Aufwendungen beziehen sich überwiegend auf Förderungen von Bildungsmaßnahmen durch verschiedene Organisationen. Darin enthalten sind u.a. auch Honorarleistungen an einen Mitarbeiter des Projekts 2010 im Ausmaß von insgesamt € 9.700⁴ sowie eine weitere Subvention an den Verein Generationen und Gesellschaft im Ausmaß von € 1.080 für Supervisionen des InfoEck-Teams.

Solche Aufwendungen wären nach Ansicht des LRH wohl vom Land Tirol oder Verein zu tragen. Auch der An- und Verkauf von Buttons, welche die Abteilung JUFF im Zusammenhang mit dem Spielgeräteverleih ausgibt, sollte nicht über den Fonds, sondern im Landeshaushalt verrechnet werden.

Erträge

In den Erträgen ist durchwegs der jährliche Beitrag des Landes Tirol in Höhe von jeweils € 159.900 enthalten. Die sonstigen Einnahmen im relativ geringen Ausmaß beziehen sich auf Seminarbeiträge, Zinserträge und sonstige Erträge.

Fondsvermögen

Das Vermögen des Fonds hat sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt (Beträge in €):

⁴ Vor der Übertragung an den Verein Generationen und Gesellschaft war das Projekt 2010 ein vom Jugendreferat abgewickelter Landesprojekt.

Vermögensnachweise 2006 - 2008

	2006	2007	2008
Barbestände	117	27	129
Bankbestände	18.012	1.461	66.708
Forderungen an das Land	281.752	286.112	174.980
Summe Vermögen (= Kapital)	299.881	287.600	241.817

Das Vermögen des Fonds hat sich im Vergleichszeitraum zwar etwas reduziert. Es ist aber immer noch deutlich höher als seine durchschnittlichen Aufwendungen für ein gesamtes Jahr.

Der Fonds hat sein Vermögen, das gleichzeitig auch dem Kapital entspricht, größtenteils dem Land Tirol zur Verfügung gestellt. Wie andere Fonds erhält auch der Jugendbildungsfonds für die bereitgestellten Mittel entsprechende Zinserträge. Die Zinssätze sind an den Euribor gebunden.

Darstellung der Verrechnung

Die Aufwendungen des Fonds beziehen sich größtenteils auf Bildungsförderungsmaßnahmen, welche – mangels anderer Financiers - durchwegs vom Land Tirol finanziert werden. Außerdem sind die Mittel des Fonds größtenteils beim Land Tirol veranlagt. Aufgrund dieser engen Verflechtungen sollte nach Ansicht des LRH die Verrechnung der entsprechenden Aufwendungen durchaus auch über den Landeshaushalt (über eigene, entsprechend dotierte Haushaltsansätze) erfolgen, ohne dass die Zweckwidmung (Bildungsmaßnahmen) und Transparenz verloren ginge. In diesem Fall würde man sich die Führung einer eigenen Buchhaltung, von zusätzlichen Handkassen und Girokonten sowie die Verrechnungen zwischen dem Fonds und dem Land Tirol ersparen.

Der LRH weist darauf hin, dass seit dem Jahr 2008 auch der Tiroler Arbeitnehmerförderungsfonds im Landeshaushalt über den Teilabschnitt 78710 und der Tiroler Solidaritätsfonds von Beginn an über den Teilabschnitt 46950 haushaltswirksam verrechnet werden.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, den Fonds für außerschulische Jugendbildung aufzulösen und die zweckgebundenen Mittel für Förderungen von Bildungsmaßnahmen (€ 159.900) künftig über den Landeshaushalt zu verrechnen.

Stellungnahme
der Regierung

Den Empfehlungen nach Auflösung des Fonds für außerschulische Jugendbildung und Verrechnung der zweckgebundenen Mittel für die Förderungen von Bildungsmaßnahmen (€ 159.900,00) künftig über den Landeshaushalt wird aus folgenden Überlegungen nicht Rechnung getragen:

Der Fonds für außerschulische Jugendbildung wurde 1984 aufgrund eines Beschlusses des Tiroler Landtages aus Anlass des Gedenkjahres 1984 (175 Jahre Gedenken an die Ereignisse im Jahre 1809) auf zehn Jahre eingerichtet und dessen (unbefristete) Weiterführung durch den Tiroler Landtag im Jahre 1994 beschlossen. Mit der Einrichtung des Jugendbildungsfonds im Gedenkjahr 1984 hat der Tiroler Landtag ein markantes Zeichen gesetzt, dass die außerschulische Jugendarbeit ein wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens ist und dass das zukünftige gesellschaftliche Leben stark von jungen Menschen mitbestimmt werden soll.

Die Tiroler Landesregierung sieht zum einen aus landespolitischen Gründen keine Veranlassung, den Willen des Tiroler Landtages zu unterlaufen und Maßnahmen zur Auflösung des Fonds einzuleiten.

Zum anderen erfüllt der Fonds für außerschulische Jugendbildung auch inhaltlich wichtige Aufgaben. Das derzeit laufende Gedenkjahr, das unter dem Motto „Geschichte trifft Zukunft“ steht, dient bekanntlich primär nicht der Heldenverehrung oder der Festkultur, sondern es soll ein breiter zivilgesellschaftlicher Prozess ausgelöst werden, der sich mit der Frage auseinandersetzt, welche Erkenntnisse aus den historischen Konfliktmustern und ihren Symbolfiguren für die Zukunft gewonnen werden können.

Für Jugendliche wurde der „Geschichte trifft Zukunft-Kreativwettbewerb“ initiiert. Es haben 881 Kinder und Jugendliche insgesamt 487 Projekte eingereicht. Neben der laufenden Aufgabe der Förderung von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche hat der Jugendbildungsfonds bei diesem Projekt seine Existenzberechtigung deutlich unter Beweis gestellt. Insgesamt nutzt die Abteilung JUFF den Fonds seit Jahren dazu, rasch und unbürokratisch auf die jeweiligen Bedürfnisse der Jugendlichen zu reagieren, um - wie am Beispiel des Gedenkjahres - dazu beizutragen, dass Jugendliche wesentliche Erkenntnisse über weit verstandene Bildungsmaßnahmen für die Zukunft gewinnen können.

Replik des LRH

Die Empfehlung des LRH richtet sich keineswegs gegen die inhaltliche Ausrichtung des Fonds. Er stellt lediglich die Not-

wendigkeit der Finanzgebarung über einen eigenen Fonds in Frage.

4. Personal

Dienstpostenplan des Landes Tirol Der aktuelle Dienstpostenplan des Landes Tirol sieht für die Abteilung JUFF insgesamt 32,5 Planstellen vor. Diese verteilen sich auf die einzelnen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen wie folgt:

Dienstpostenplan 2009

	Beamte	VB	Summe
A/a	6	1	7
B/b	4	3	7
C/c	1	17,5	18,5
Summe	11	21,5	32,5

Abgesehen von einzelnen internen Verschiebungen war der Dienstpostenplan für die Abteilung JUFF seit dem Jahre 2005 mit 31,5 Planstellen unverändert und wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.2009 um eine c-Planstelle erhöht.

Tatsächliche personelle Besetzung Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die tatsächliche personelle Besetzung des Dienstpostenplans der Abteilung JUFF zum Prüfungszeitpunkt (Ende Juli 2009) – berechnet nach Vollzeit-äquivalenten:

Personelle Besetzung Juli 2009

	Beamte	VB	Summe
A/a	5,5	1,5	7
B/b	3,375	3,75	7,125
C/c	0,75	18,875	19,625
Summe	9,62	24,12	33,75

Die Planstellen der Abteilung JUFF nehmen insgesamt 42 Bedienstete in Anspruch. Sehr viele Bedienstete - insbesondere im Familienreferat – sind teilzeitbeschäftigt.

In dieser Darstellung nicht enthalten sind ein Bediensteter in Bildungskarenz, zwei Verwaltungspraktikantinnen mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 70 Wochenstunden sowie drei Bedienstete des Ausbildungszentrums mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 73 Wochenstunden. Die letztgenannten Bediensteten erhielt das Familienreferat zur Unterstützung für die Abwicklung der neuen Förderungsmaßnahmen (Kindergeld plus, Pendlerförderung) zugeteilt.

Verein Generationen und Gesellschaft Der Verein Generationen und Gesellschaft hatte zum Prüfungszeitpunkt mit insgesamt 16 Bediensteten ein Dienstverhältnis abgeschlossen, wobei sich eine Bedienstete in Bildungskarenz befand. Unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen betrug das Vollzeitäquivalent insgesamt 10,375. Die Dienstverhältnisse waren in neun Fällen unbefristet und in den übrigen Fällen befristet auf die Dauer der jeweiligen Projekte.

Gesamtpersonalstand In der Abteilung JUFF und im Verein Generationen und Gesellschaft waren zum Prüfungszeitpunkt somit insgesamt 62 Bedienstete (ohne die beiden Bediensteten in Bildungskarenz) mit einem Beschäftigungsausmaß von 1.908 Wochenstunden - das entspricht einem Vollzeitäquivalent von 47,7 - beschäftigt. Die Verteilung der Bediensteten (samt Beschäftigungsausmaße) auf die einzelnen Referate bzw. den Verein zeigt nachfolgende Darstellung:

Personalstand der Referate bzw. des Vereins

	Anzahl der Bediensteten	Beschäftigungsausmaß in Wochenstunden	Vollzeit-äquivalent
Leitung	4 ¹	160	4
Jugend	13	405	10,125
Familie	22 ²	618	15,45
Frauen	4	120	3
Senioren	2	80	2
Integration	3 ³	110	2,75

	Anzahl der Bediensteten	Beschäftigungsausmaß in Wochenstunden	Vollzeit-äquivalent
Verein	15	415	10,375
Summe	62⁴	1.908	47,7

¹ davon eine Verwaltungspraktikantin mit 40 Wochenstunden

² davon drei Bedienstete des Ausbildungszentrums mit insgesamt 73 Wochenstunden

³ davon eine Verwaltungspraktikantin mit 30 Wochenstunden

⁴ eine Bedienstete ist mit jeweils 15 Wochenstunden im Jugend- und Familienreferat beschäftigt.

Feststellung Mehr als drei Viertel der Personalressourcen werden in den Bereichen Jugend (unter Berücksichtigung des Vereins) und Familie verwendet. Im Vergleich hierzu ist die Personalkapazität der übrigen Fachbereiche relativ gering.

Hinweis Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass trotz der unterschiedlichen Leitungsspannen die Zulagenregelung für alle fünf Fachbereichsleiter gleich ist.

Der LRH stellte weiters fest, dass sehr viele Bedienstete, insbesondere im Familienreferat und beim Verein, teilzeitbeschäftigt sind und der Anteil der Frauen mit 82,5 % sehr hoch ist.

Im Vergleich zum Dienstpostenplan zeigt sich deutlich, dass in der Abteilung JUFF (einschließlich Verein) wesentlich mehr Bedienstete als im Dienstpostenplan vorgesehen beschäftigt sind. Wie erwähnt hat das Land Tirol dem Verein Generationen und Gesellschaft bestimmte Aufgaben übertragen. Darüber hinaus erbringen „Ausleihungen“ bzw. Verwaltungspraktikantinnen bestimmte Arbeitsleistungen für die Abteilung JUFF.

Doppelfunktion Die enge Verbindung des Vereins mit dem Land Tirol ist aufgrund der Doppelfunktion von Dr. Waltraud Fuchs-Mair als Abteilungsvorständin und Obfrau des Vereins gegeben. Sie hat in beiden Fällen bestimmte Dienstgeberfunktionen (Anstellung, Dienstaufsicht usw.) wahrzunehmen.

Unterschiedliche Vertragsverhältnisse der Bediensteten Formelle Unterschiede bestehen hingegen in den Vertragsverhältnissen der Bediensteten. Im Gegensatz zu den Landesbediensteten sind die Vereinsbediensteten nach dem Angestelltengesetz angestellt. Aufgrund des besonderen Naheverhältnisses zum Land Tirol sind zahlreiche Regelungen (z.B. Vorrückung alle zwei Jahre, Betriebsausflugsbeitrag usw.) jenen des Landes angeglichen.

Dienstzuteilungen Der LRH stellte fest, dass eine Bedienstete des Vereins im Auftrag des damals zuständigen Regierungsmitglieds dem Land Tirol dienstzugeteilt und somit bestimmte Dienstleistungen für das Land Tirol (Familieninfo-Sillpark), aber auch für den Verein Kind & Co erbringt. Das Land Tirol hat ihre Personalkosten – etwa im Jahr 2008 € 47.470 – zur Gänze dem Verein refundiert. Zum Prüfungszeitpunkt war eine weitere Personalbereitstellung angedacht. Ein Bediensteter des Vereins soll teilweise in das Seniorenreferat eingebunden werden.

Außerdem erbringen Bedienstete des Vereins Kind & Co im Rahmen der Familieninfo – Sillpark bestimmte Dienstleistungen für das Land Tirol. Arbeitsleistungen außerhalb der landesüblichen Soll-Dienstzeiten (z.B. freitags nachmittags, samstags) werden durchwegs von diesen Bediensteten abgedeckt.

Feststellung Der LRH spricht sich keinesfalls gegen die Auslagerung von Aufgaben an Dritte aus, im konkreten Fall kommt es allerdings zu einer „klassischen“ Umgehung des Dienstpostenplans. Die Ausgaben für die betreffenden Bediensteten stellen für das Land Tirol einen Förderungsaufwand dar.

Personalausgaben Die Personalausgaben der Bediensteten der Abteilung JUFF und des Vereins haben sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt (Beträge in €):

Personalausgaben 2006 - 2008

	2006	2007	2008
Abteilung JUFF	1.388.949	1.448.908	1.395.487
Verein Generationen und Gesellschaft	343.325	343.904	470.628
Summe	1.734.280	1.794.818	2.012.123

Quellen: Kostenrechnung des Landes Tirol, Jahresabschluss des Vereins.

Die relativ deutliche Erhöhung der Personalausgaben des Vereins im Jahr 2008 hängt insbesondere mit der Abwicklung bestimmter Projekte, wofür großteils neue Bedienstete angestellt wurden, zusammen.

5. Referat Jugend

Geschäftseinteilung Amt Das Jugendreferat übernimmt die Agenden der Abteilung JUFF, die die Förderung der Anliegen der Jugend, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen, betreffen. Das Jugendreferat hat den Auftrag, die jugendpolitischen Maßnahmen des Landes Tirol in der außerschulischen Jugendarbeit umzusetzen.

Zielgruppen Die Kernzielgruppe des Jugendreferats sind die 12- bis 19-Jährigen mit rd. 70.000 Personen und die erweiterte Zielgruppe die 8- bis 25-Jährigen mit rd. 157.000 Personen.

Im Vergleich zum Familienreferat, bei dem der Schwerpunkt der Aufgaben im Förderwesen liegt, zielen die Aufgaben des Jugendreferates auch auf Information, Beratung und Service sowie die Durchführung bestimmter Projekte und Veranstaltungen ab. Dementsprechend sind die finanziellen Aufwendungen des Jugendreferates deutlich geringer als im Familienreferat.

Förderungen Die einzelnen Förderungsaktionen lassen sich aus nachfolgender Übersicht für die Jahre 2006 – 2008 ableiten (Beträge in €):

Übersicht Förderungen 2006 – 2008

	2006	2007	2008
Jugendinformation, Offene Jugendarbeit – Jugendzentren, Sektenberatung	826.000	825.840	1.009.750
Einrichtung, Instandhaltung und Reparatur von Jugendräumen	113.097	177.060	97.932
Projekte von und mit Jugendlichen mit sozialen, kulturellen oder ökologischen Inhalten, spielpädagogische Initiativen, Beteiligung/Mitsprache etc.	31.150	32.154	29.839
Interkulturelle Jugendarbeit/Jugendaustausch, Integrationsarbeit	27.440	25.600	32.356
Jugendbildungsarbeit	204.595	187.593	213.324
Jugendschutz	4.000	6.100	950
Suchtpräventionsmaßnahmen (Tiroler Suchtpräventionsstelle)	326.200	326.200	331.200
Musische Initiativen	14.300	15.000	11.300
Ferienaktionen der Vereine und Verbände	27.500	26.390	27.100
Innsbruck-Aktion für Pflichtschulklassen	59.240	60.391	52.822
Auslandsfahrten von Schulklassen	61.040	59.356	59.900

	2006	2007	2008
Allgemeine Jugendförderung	348.449	197.470	389.439
Landesjugendsingen 2007 (nur alle 3 Jahre!)	0	61.247	0
Summe Förderungen	2.043.011	2.000.401	2.255.912

Das Förderausmaß hat sich im Jahr 2008 geringfügig erhöht. Die Förderungen des Jugendreferates beziehen sich auf rd. 1.000 Ansuchen pro Jahr.

Die Jugendförderungen unter dem Titel „Jugendbildungsarbeit“ werden über den Jugendbildungsfonds abgewickelt. Im vergangenen Jahr haben 360 Organisationen entsprechende Ansuchen gestellt.

Relativ groß ist auch die Anzahl der Förderungswerber für die Innsbruck-Aktion. Zuletzt haben rd. 300 Pflichtschulklassen pro Jahr um entsprechende Unterstützungen angesucht.

5.1 Allgemeine Richtlinien des Jugendreferats

Kein Regierungsbeschluss	Neben den speziellen Richtlinien hat das Jugendreferat allgemeine Richtlinien, über die ein weites Spektrum von Förderungen abgewickelt wird. Für die allgemeinen Richtlinien des Jugendreferats besteht kein Regierungsbeschluss. Ein solcher sollte eingeholt werden. Im Jahr 2008 hat das Jugendreferat rd. 1,09 Mio. € auf der Basis der allgemeinen Richtlinien ausgeschüttet.
Zielsetzung	Zielsetzung ist die Förderung junger Menschen und der Jugendarbeit in Tirol entsprechend des gesetzlichen Auftrages durch das Tiroler Jugendschutzgesetz.
Feststellung	Der LRH hat festgestellt, dass das Förderspektrum derzeit sehr weit ist. Das Jugendreferat fördert das meditative Klettern genau so wie die Lanparty (Computerspielwettkampf), Schülerzeitungen, den Ministrantenausflug usw. Der LRH ist der Ansicht, dass das Jugendreferat die allgemeinen Richtlinien konkretisieren sollte. Sie sollten ein in das gesamte Konzept der Abteilung JUFF passendes geschärftes Profil erhalten. Auch vor dem Hintergrund der

beabsichtigten deutlichen Einsparungen ab 2010 wäre eine Schwerpunktsetzung zielführend.

Im Hinblick auf Kleinförderungen ist auf ein adäquates Verhältnis des Arbeitsaufwandes zur Förderhöhe zu achten.

Zielgruppen Gefördert werden grundsätzlich Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit. Die Richtlinien nennen als Zielgruppen explizit gemeinnützige Organisationen, Vereine, Verbände, Jugendzentren, Jugendclubs, Initiativen, Gruppen, Schülervertretungen und Einzelpersonen, die sich mit jungen Menschen im Alter zwischen acht und 25 befassen. Der Förderungsschwerpunkt liegt altersmäßig bei 12- bis 19-Jährigen. In eigens definierten Bereichen (Exkursionen ins Ausland, Projekte der Suchtprävention) gehören zu den Zielgruppen auch Schulklassen oder schulische Gruppen.

Gemeinden Auch Gemeinden sind häufig Förderempfänger. Sie werden aber nicht bei den Zielgruppen aufgezählt. Das sollte bei der nächsten Konkretisierung der Richtlinien nachgeholt werden.

Hinweis Die allgemeinen Richtlinien enthalten keine Hinweise darauf, wie sich die Förderungshöhe im Einzelfall bemisst. Die Sachbearbeiter legen die Förderhöhe aufgrund ihrer Erfahrung nach freiem Ermessen fest. Für den Antragsteller ist nicht nachvollziehbar, wie die Förderhöhe zustande kommt, weder aus den Richtlinien noch aus der Begründung der Förderungszuerkennung. Die Richtlinien enthalten den Satz „Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch“. Vergleiche zur Problematik des freien Ermessens und des „fehlenden“ Rechtsanspruches die diesbezüglichen Ausführungen beim Frauenreferat.

5.2 Offene und Mobile Jugendarbeit

Aufgabe Eine finanziell wie personell aufwändige Aufgabe des Jugendreferates ist die Offene und Mobile Jugendarbeit. Diese Aufgabe umfasst im Wesentlichen die Abwicklung von Förderungen (Zuwendungen für Personalkosten) und die Beratung von in der Offenen und Mobilien Jugendarbeit tätigen Trägern und Betreuern. Seit 2009 gelten neue Richtlinien, die die Förderung in diesem Bereich grundlegend verändert haben.

Personelle Ressourcen	Die benötigten personellen Ressourcen für die Aufgabe Offene und Mobile Jugendarbeit blieben lt. Schätzungen der Abteilung JUFF durch die neuen Richtlinien unverändert bei 16 Wochenstunden von insgesamt zwei Mitarbeitern des Jugendreferates.
Finanzielle Ressourcen	Die benötigten finanziellen Ressourcen haben sich durch die neuen Richtlinien massiv erhöht. Die Subventionen 2008 für die Offene und Mobile Jugendarbeit machten € 843.000 aus. Für das Budget 2009 wurden hingegen € 1.250.000 veranschlagt. Das stellt eine Steigerung um rd. 0,41 Mio. € (= + 48 %) dar.
gesetzliche Grundlage	Die Offene und Mobile Jugendarbeit deckt lt. Jugendreferat den nach § 2 Tiroler Jugendschutzgesetz vom Land Tirol sicherzustellenden Jugendberatungsdienst ab.
Tiroler Jugendschutzgesetz	Der Jugendberatungsdienst ist seit 1975 gesetzliche Aufgabe des Landes Tirol. Die Abwicklung der Jugendberatung in Form von Jugendtreffs und Jugendzentren als niederschwellige Beratungsstellen erfolgte vorerst über den Abteilungsverein, welcher dafür zunächst selbst Personal anstellte und seine Tätigkeit im Laufe der Zeit, als die Bezirksstädte bereit waren, einen Teil der Kosten der Jugendzentren und -treffs zu übernehmen, auf die Förderung der Beratungstätigkeit und sonstige Unterstützung der Einrichtungen einschränkte.
Regierungsbeschluss	Aufgrund eines Regierungsbeschlusses vom 14.11.2006 erfolgt die Förderung der Offenen und Mobilen Jugendarbeit seit 2007 nicht mehr durch den Verein, sondern durch das Land Tirol. Seit 2009 gelten hierfür - wie erwähnt - neue Richtlinien.
Anregung	Die Richtlinien enthalten keine Definition der Begriffe Offene und Mobile Jugendarbeit. Der LRH regt an eine offizielle Definition von Offener und Mobiler Jugendarbeit mit Kernaufgaben, Zielgruppen, usw. in die Richtlinien aufzunehmen, um grundsätzlich klar zu stellen, welches Verständnis das Land Tirol von Offener und Mobiler Jugendarbeit hat und welche Einrichtungen daher förderwürdig sind.
Offene Jugendarbeit	Die Offene Jugendarbeit bietet u.a. niederschwellige Jugendberatung und -information und bei Bedarf Weitervermittlung an spezialisierte Stellen an. Weiters geht es z.B. auch um die Vermittlung von sozialen Kompetenzen im Rahmen informeller Bildung. Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sind Jugendzentren und Jugendtreffs, die Jugendlichen ein betreutes Freizeitangebot bieten.

Zielgruppe der Offenen Jugendarbeit sind Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 19 Jahren, unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit.

- Mobile Jugendarbeit Für die Mobile Jugendarbeit gelten weitgehend dieselben Grundsätze wie für die Offene Jugendarbeit, doch spielt sich diese nicht in Jugendzentren oder Jugendtreffs ab, sondern vor allem auf den Plätzen und an den Orten, an denen sich die Jugendlichen treffen.
- Jugendberatungsdienst – Jugend-schutzdelikte Vom Jugendberatungsdienst durch die Offene und Mobile Jugendarbeit ist der in den Strafbestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes vorgesehene Jugendberatungsdienst zu unterscheiden. Er führt die Informations- und Beratungsgespräche mit jenen Jugendlichen durch, bei denen die Bezirksverwaltung von der Bestrafung wegen Verstoßes gegen jugendschutzrechtliche Vorschriften absieht. Für diese Beratungstätigkeiten hat das Land Tirol mit speziell ausgebildeten Beratern Werkverträge abgeschlossen. Sie erhalten pro Stunde ein Honorar von € 30,--.
- neue Richtlinien Die am 13.1.2009 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen und seit 2009 geltenden Richtlinien für die Förderung der Offenen und Mobilien Jugendarbeit sehen ein neues Fördersystem vor. Einheitliche Fördersätze lösen eine ganze Reihe von Einzelfallregelungen ab.
- Landtagsentschließung Dieser neue Fördermodus basiert auf der Landtagsentschließung vom 9.5.2007. Darin wurde die Tiroler Landesregierung aufgefordert, ein für alle Gemeinden transparentes und einheitliches Förderkonzept für die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit auszuarbeiten. Durch Erstellung eines Kriterienkatalogs und Sicherstellung der notwendigen Budgetmittel sollte eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel erzielt werden.
- Pauschalförderung Die Höhe der Personalkostenförderung in der Offenen und Mobilien Jugendarbeit bestimmt sich nunmehr durch die Multiplikation der Hälfte der wöchentlichen Betreuungsstunden mit pauschal € 880 pro Jahr. Dabei sind die max. geförderten Betreuungsstunden je nach Gemeindegröße gedeckelt. Die Pauschale gilt auch sonstige Kosten aus dem laufenden Betrieb ab.
- Sonderförderungen Neben der Förderung der Personalkosten können auch zusätzliche Förderungen zur Verbesserung der Infrastruktur und für spezielle Projekte gewährt werden. Diese Sonderförderungen laufen nach den allgemeinen Richtlinien des Jugendreferats und ihre Höhe wird

nach Erfahrung des Sachbearbeiters und freiem Ermessen festgesetzt.

- Auflagen** Die neuen Richtlinien enthalten zahlreiche Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fördermittel, Verpflichtungen des Fördernehmers, Mindeststandards, die zu gewährleisten sind, sowie eine Frist für die Beantragung der Fördermittel. Im Zusicherungsschreiben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auszahlung der Förderung an die Erfüllung der Richtlinien gebunden ist.
- zahnlose Richtlinien** Der LRH hat festgestellt, dass das Jugendreferat nicht alle Auflagen streng vollzogen hat, da manche Auflagen, insbesondere für kleinere Einrichtungen, nicht verwirklicht sein.
- Hinweis** Der LRH hält es für problematisch, in Förderrichtlinien umfassende Auflagen zu normieren, deren Einhaltung der Fördergeber von vornherein für nicht erfüllbar hält. Der LRH sieht die Gefahr, dass bei kontinuierlicher Förderausschüttung entgegen der Richtlinien die Motivation der Fördernehmer die Richtlinien einzuhalten sinkt.
- Anregung** Die Weiterentwicklung der Einrichtungen in Richtung gewünschter Standards könnte nach Ansicht des LRH über Zielvereinbarungen funktionieren. Die aus regelmäßigen Kontrollen bei den Einrichtungen abgeleiteten erforderlichen Schritte sollten dabei mit den Einrichtungen schriftlich und terminiert fixiert werden.
- Diese Vorgehensweise bietet sich für den LRH in einem Bereich, in dem keine Bewilligungspflicht für Einrichtungen besteht, zugleich aber die Qualität gesichert und gesteigert werden soll, an. Laut Auskunft des Jugendreferats finden ja bereits ein- bis zweimal pro Jahr (Kontroll-)Besuche in den Einrichtungen statt, deren Ergebnisse und Konsequenzen aber bisher nicht schriftlich festgehalten wurden.
- Prüfzuständigkeit LRH** Positiv aufgefallen ist dem LRH, dass die Förderrichtlinien auch die Überprüfung der Gebarung des Fördernehmers durch den LRH vorsehen.
- Konkretisierung** Hinsichtlich des für die Berechnung der Förderhöhe ausschlaggebenden Begriffs der Betreuungsstunden hat der LRH festgestellt, dass darunter nicht nur jene Stunden, in denen tatsächlich betreut

wird, sondern alle Stunden des Betreuungspersonals (auch Besprechungen, Dokumentation, Organisation von Veranstaltungen usw.), für die Berechnung der Förderung herangezogen werden. Diesbezüglich ist in den Richtlinien die Auflage verankert, dass das Verhältnis der Öffnungszeit zu den Personalstunden mindestens 1:3 betragen muss, wobei diese Auflage aufgrund der Angaben im Antragsformular nicht beurteilt werden kann. Im Zusicherungsschreiben ist wiederum die Rede von den Stunden für die „pädagogische Betreuung“.

Der LRH erachtet eine Konkretisierung für notwendig. Eine Verknüpfung der Förderhöhe mit den tatsächlichen Öffnungszeiten bzw. den Stunden der pädagogischen Betreuung und nicht mit den gesamten Stunden der Betreuer scheint ihm dabei zielführender, da dem gesetzlichen Auftrag der Beratung und Information insbesondere in diesen Zeiten Genüge getan wird.

Überlegungen im
Vorfeld

Die wesentlichen Überlegungen für die genaue Ausgestaltung der Richtlinien betrafen die Höhe der Pauschalförderung pro Betreuungswochenstunde und Jahr, den Prozentsatz der geförderten Betreuungsstunden und die Deckelung der max. geförderten Betreuungsstunden.

€ 880 Pauschale

Die € 880 Pauschale pro geförderter Wochenbetreuungsstunde und Jahr errechnete sich als Schnitt der Personalkosten von vier unterschiedlichen Einrichtungen mit lt. Jugendreferat repräsentativem Personaleinsatz. Dabei war dem Land Tirol u.a. auch wichtig eine Pauschale festzulegen, die es den Trägern erlaubt qualifizierte Arbeitskräfte anzustellen.

50 % der
Betreuungsstunden

Wegen der Gefahr, dass die Verlierer des neuen Systems „nicht mitmachen“, entschied sich das Land Tirol trotz des deutlichen Mehraufwandes (Zunahme um 0,41 Mio. € bzw. 48 %) letztlich für eine Förderung von 50 % der Betreuungsstunden. Neben dieser Variante wurde auch eine 30 %-Variante, die deutliche Einsparungen gebracht hätte, berechnet. Die 40 %-Variante hätte in etwa dieselben Mittel benötigt wie das alte System. Diese Variante wurde aber nicht ernsthaft in Erwägung gezogen.

Der LRH ist der Ansicht, dass die 40 %-Variante genauer geprüft hätte werden sollen. Mit ihr hätte der deutliche Mehraufwand durch ein neues System verhindert werden können und auch sie hätte viele Systemgewinner hervor gebracht.

Deckelung	Die Deckelungswerte für die geförderten Stunden je nach Gemeindegröße wurden anhand von Erfahrungswerten festgelegt. Dem LRH lagen hierzu keine genaueren Kalkulationen vor.
Konsequenzen	Wegen der massiv unterschiedlichen Regelungen vor der neuen Richtlinie waren die Konsequenzen - positiv wie negativ - für die Einrichtungen im Detail sehr unterschiedlich. Z.B. reduzierten sich die Fördermittel des Vereins Z6 um die Hälfte, während andere Einrichtungen mehrere hundert Prozent mehr an Förderungen erhielten (z.B. Völs + 191 %).
Verlierer	Von den rd. 50 Jugendeinrichtungen haben sich bei insgesamt rd. 20 die Förderungen vermindert. Den Einrichtungen mit den größten Einbußen gewährte das Land Tirol für 2009 eine Sondersubvention in der Höhe des halben „Ausfallbetrages“. Den Rest des Ausfalls müssen die Einrichtungsträger, zumeist Gemeinden, selbst übernehmen. Ab 2010 soll die Förderung ausschließlich nach der neuen Richtlinie abgewickelt werden.
Z6	Für das Z6 besteht eine von der obigen Sonderregelung abweichende Regelung: Von einem Ausfall von insgesamt rd. € 40.000 im Jahr 2009 übernehmen das Land Tirol und die Stadt Innsbruck je € 15.000. Offen ist die Vorgehensweise für das Z6 ab 2010. Das Jugendreferat pocht lt. Auskunft darauf, dass es ab 2010 keine Sonderregelung mehr gibt und unterstreicht, dass die Stadt Innsbruck ein Gewinner des neuen Systems ist.
Hinweis	Der LRH begrüßt das neue, einheitliche und „berechenbare“ Förderungssystem grundsätzlich, verweist aber in den Details auf die obigen Anmerkungen. Vor dem Hintergrund, dass für 2010 eine Reduktion der Ermessensausgaben um 20 % angestrebt ist, ist auch nochmals auf die Zunahme des Aufwandes für die Offene und Mobile Jugendarbeit durch das neue System um 0,41 Mio. € bzw. 48 % hinzuweisen.

5.3 Spielgeräteverleih

Inhalt	Das Jugendreferat betreibt einen eigenen Spielgeräteverleih inkl. Verwaltung und Wartung. Für diesen besteht kein konkreter politischer Auftrag.
Umfang	Das Jugendreferat verfügt über mehr als 200 Spielgeräte, von Bällen über Frisbees und Stelzen hin zu Fallschirmen, Luftwalzen und Erdbällen. Der Spielgerätebestand ist zum Großteil relativ alt. Neuanschaffungen wurden zuletzt kaum getätigt. Pro Jahr verzeichnet das Jugendreferat lt. Auskunft ca. 150 Ausleihungen.
Ressourcen	Der finanzielle Aufwand für Reparaturen und Neuanschaffungen von Spielgeräten beträgt lt. Jugendreferat jährlich rd. € 3.000 und der Arbeitsaufwand wird mit rd. zehn Stunden pro Woche beziffert.
Leihberechtigte	Für den Spielgeräteverleih bestehen eigene Richtlinien. Sie sehen den Einsatz der Spielgeräte in der nichtkommerziellen Kinder- und Jugendarbeit vor. Es soll an Kinder- und Jugendorganisationen, Schulen, Kindergärten usw., demnach nicht an Privatpersonen, verliehen werden.
Richtlinien	Die Richtlinien normieren u.a. die Hinterlegung einer Kautions von € 40 und die Einbehaltung von je sieben Euro pro Tag verspäteter Rückgabe. Der LRH hat festgestellt, dass das Jugendreferat auch entgegen den selbst normierten Bedingungen verleiht (selten Kautionen, keine Verspätungsgebühren, vereinzelt Entleiher außerhalb des Berechtigtenkreises).
Hinweis	Der LRH spricht sich dagegen aus, in Richtlinien Grundsätze zu postulieren, die in der Praxis so gut wie keine Rolle spielen. Entweder geht dadurch der Sinn von Richtlinien verloren oder die Richtlinien entsprechen nicht den realen Bedürfnissen.
Rückgabemoral	Der LRH hat festgestellt, dass die Entleiher die vereinbarten Rückgabefristen zumeist einhalten. Vereinzelt bestehen davon Ausnahmen.

Kostenersätze	Kostenersätze würden lt. Jugendreferat idR bei Verlust von Spielgeräten, nicht aber bei Beschädigungen, sofern sie nicht mutwillig erfolgten, vorgeschrieben. Der LRH hat festgestellt, dass das Jugendreferat im Jahr 2008 rd. € 300 an Kostenersätzen eingenommen hat.
Außenstellen	Zur Regionalisierung des Spielgeräteverleihs fungieren in allen Bezirken mit Ausnahme der Bezirke Innsbruck, Innsbruck Land und Imst, Partner als Außenstellen. In der Stadt Schwaz gibt es zwei Außenstellen.
Anregung	Der LRH regt an zu überprüfen, ob es zielführend ist in Schwaz zwei Außenstellen, zugleich aber im Bezirk Imst keine Außenstelle zu „betreiben“.
	Die Außenstellen erhalten ihre Spielgeräte vollständig subventioniert und sie sollen dafür nach denselben Richtlinien wie die Abteilung JUFF, d.h. insbesondere unentgeltlich und nicht an Privatpersonen, verleihen. Mit den Außenstellen gibt es keine schriftlichen Vereinbarungen oder dergleichen.
Anregung	Die Kinderfreunde Wörgl scheinen zwar nicht als offizielle Außenstelle des Spielgeräteverleihs auf, sind aber lt. Jugendreferat auch eine Außenstelle. Folglich erhalten sie neu angeschaffte Spielgeräte voll subventioniert und müssten nach denselben Richtlinien wie die Abteilung JUFF verleihen. Tatsächlich verleihen die Kinderfreunde Wörgl entgeltpflichtig und auch an Privatpersonen. Der LRH regt an, diese Situation rasch zu klären.
Förderung	Neben den Außenstellen fördert das Jugendreferat im Rahmen der allgemeinen Richtlinien („spielpädagogische Initiativen“) auch andere Einrichtungen. Hier werden die Aufwendungen zu einem Teil gefördert und die Einrichtungen können nach ihren eigenen Bedingungen verleihen. Die Förderungen erreichen zum Teil nennenswerte Beträge, wie der Zuschuss für den Ankauf eines Spielbusses in der Höhe von € 7.000 und die Zuwendung für das Spielmobil in der Höhe von € 5.000 für die Kinderfreunde Tirol im Jahr 2008.
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH ist der Meinung, dass das Land Tirol – insbesondere in Anbetracht des mit dem Spielgeräteverleih verbundenen Arbeitsaufwandes und des Alters des Bestandes - den Spielgeräteverleih auslagern sollte. Die Lösung der Außenstellen bietet sich auch für

Innsbruck und Umgebung an. Der vorhandene Bestand könnte einem Partner in Innsbruck übergeben und die frei werdenden finanziellen und personellen Ressourcen könnten anderweitig sinnvoll eingesetzt werden.

Stellungnahme
der Regierung

Da der Spielgeräteverleih einen gewissen Arbeitsaufwand verursacht und angesichts der wegen des Alters der Geräte erforderlichen Nachinvestitionen wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes aufgegriffen und versucht, die Spielgeräte einer geeigneten Einrichtung zu übertragen.

In der Vergangenheit war die Einrichtung eines Spielgeräteverleihs sinnvoll, es wurde das Angebot von vielen Einrichtungen oft und gerne in Anspruch genommen und es hat dieses Service die Wahrnehmung der Abteilung JUFF als familienfreundliche Landesdienststelle gefördert.

5.4 Geschichte trifft Zukunft

Grundsatzbeschluss

Die Tiroler Landesregierung hat am 15.5.2007 einen Grundsatzbeschluss zu „1809-2009 Geschichte trifft Zukunft; besondere Schwerpunkte im Veranstaltungs- und Festprogramm“ gefasst. Darin beschloss sie Ausrichtungsgrundsätze für das 200-Jahr-Jubiläum der Erhebung Tirols im Jahr 1809. Unter anderem wurde der damalige Landesrat Dr. Erwin Koler ermächtigt, für ein aufeinander abgestimmtes Veranstaltungs- und Festprogramm zu sorgen.

Regierungsbeschluss
Jugendkonzept

In Anschluss an den Grundsatzbeschluss hat die Tiroler Landesregierung am 13.8.2008 die Erstellung eines Jugendkonzeptes beschlossen. Sie hat die VIA3 Bayer Rüscher OEG, Agentur für Event & Kommunikation, mit der Erstellung des Konzepts für die Abschlussveranstaltung am 19.9.2009 (Jugendtag) im Rahmen des Jugendprogramms für Leute zwischen 10 und 20 Jahren inkl. Vorbereitung und Ausschreibung eines Kreativwettbewerbs beauftragt. Als pauschales Leistungsentgelt vereinbarte das Land Tirol mit VIA3 € 81.600 (€ 68.000 + € 13.600 USt.). Insgesamt sind für das Jugendkonzept (Kreativwettbewerb und Jugendtag) € 350.000 budgetiert.

anweisende Stelle	Der Abteilung JUFF wurde die Zuständigkeit für das Jugendkonzept erst Anfang 2009 übertragen, zu einem Zeitpunkt, zu dem der Vertragschluss mit VIA3 schon einige Monate zurücklag und auch die inhaltlichen Weichen weitgehend gestellt waren. Im Zuge der Übertragung der Zuständigkeit hat die Abteilung Finanzen die anweisende Stelle für die Budgetmittel auf Initiative des Jugendreferats nach Absprache zwischen den Betroffenen von der Abteilung Bildung und Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader auf die Abteilung JUFF (Jugendreferat) und Frau Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf geändert.
Aufgaben	Für die Abteilung JUFF besteht lt. Jugendreferat diesbezüglich keine klare Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibung. Der zuständige JUFF-Mitarbeiter hat jedenfalls Rechnungen abzuzeichnen und Schriftstücke, die im Namen des Landes Tirol durch VIA3 ergehen, freizugeben. Das Jugendreferat steht auch für die konkrete jugendgerechte Umsetzung beratend zur Seite.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Wenn der Landesrechnungshof feststellt, dass für die Umsetzung des Jugendkonzeptes im Rahmen des Gedenkjahres 2009 "Geschichte trifft Zukunft" keine klare Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibung bestand, so muss dem entgegen gehalten werden, dass die mit der Erarbeitung und Umsetzung des Jugendkonzeptes notwendigen Aufgaben in einem thematischen Zusammenhang mit den vom Jugendreferat zu besorgenden Aufgaben bestanden. Die „Vorarbeiten“ für das Jugendkonzept erfolgten nicht in der Abteilung Bildung, sondern aufgrund der Modulleiterfunktion vom Vorstand der Gruppe Bildung, Kultur und Sport ad personam. In weiterer Folge wurde das Jugendreferat der Abteilung JUFF mit den operativen Maßnahmen zuständigkeitshalber betraut.</i>
Vorarbeiten und politische Zuständigkeit	Die „Vorarbeiten“ für das Jugendkonzept erfolgten in der Abteilung Bildung bzw. im politischen Büro von Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader. Sie ist auch nach wie vor die politische Entscheidungsträgerin und nach außen Auftretende.
Kritik	Der LRH sieht das Auseinanderklaffen von politischer Verantwortung für das Budget und die inhaltlichen Entscheidungen inkl. Auftritt nach außen kritisch.

5.5 POOL-Jugendwarteraum

Service für Jugendliche	Das Land Tirol bietet seit nunmehr über 50 Jahren als besonderes Service für Jugendliche im Gebäude des Hauptbahnhofs Innsbruck den betreuten „POOL-Jugendwarteraum“ an. Das Angebot richtet sich vor allem an Fahrschüler, Lehrlinge, Studenten und junge Reisende.
Öffnungszeiten	Der Jugendwarteraum steht den Besuchern während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag 11.30 Uhr bis 19:00 Uhr und am Freitag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung. In den Schulferienzeiten ist die Einrichtung geschlossen. Die Betreuung obliegt zwei Mitarbeitern der Abteilung JUFF. Die Angebote im Jugendwarteraum sind für die Besucher kostenlos. Deren Inanspruchnahme ist freiwillig und an keine Verpflichtungen und Bedingungen gebunden. Die laufende Arbeit im Jugendwarteraum wird in Tagebüchern und Monatsberichten dokumentiert und im weiteren Verlauf evaluiert.
Besucherstatistik	Eine alle zwei Jahre und zuletzt im Februar 2009 durchgeführte Besucherstatistik zeigt, dass der Jugendwarteraum täglich von 100 – 150 Besuchern im Alter zwischen 12 und 20 Jahren in Anspruch genommen wird, wobei rd. 450 Jugendliche diese Einrichtung regelmäßig besuchen. Mehr als die Hälfte aller Besucher gab weiters an, dass sie das Beratungsangebot hinsichtlich schulischer, beruflicher aber auch privater Fragen und Probleme durch die beiden Betreuer nutzen.
Kosten	Die Kosten des Jugendwarteraums betragen im Jahr 2008 rd. € 89.800, wobei der Großteil davon auf die Personalkosten (50 Wochenstunden) mit insgesamt rd. € 60.000 entfiel. Für Miet- und Betriebskosten waren zuletzt € 18.589 zu veranschlagen. Vermieterin der 93,55 m ² großen Räumlichkeiten (Spielbereich, Lernbereich, Büroraum, Vorraum, Putzraum, WC) ist lt. Mietvertrag vom 11./15.7.2002 die ÖBB.
Finanzierungsbeitrag	Die Stadt Innsbruck und zuletzt sieben Umlandgemeinden haben sich in den letzten Jahren bereit erklärt, einen jährlichen freiwilligen Finanzierungsbeitrag für diese Einrichtung zu leisten. Dieser betrug beispielsweise für das Jahr 2008 insgesamt € 7.288. Die Beteiligung

mehrerer Gemeinden wäre zweifellos wünschenswert.

5.6 kontakt+co - Suchtpräventionsstelle des Landes

Keine Deckung in
Geschäftseinteilung

Das Jugendreferat erfüllt auch Aufgaben, die nicht von den Zuständigkeiten der Geschäftseinteilung gedeckt sind. Das Jugendreferat wickelt etwa die Förderung der Suchtpräventionsstelle kontakt+co ab. Politisch zuständig ist Herr Landesrat Dr. Bernhard Tilg. kontakt+co ist seine einzige Verantwortlichkeit in der Abteilung JUFF. Für Suchtmittelrecht und Drogenkoordination ist lt. Geschäftseinteilung die Abteilung Soziales zuständig. Der LRH ist der Ansicht, dass die derzeitige Zuständigkeit überdacht werden sollte.

Suchtpräventions-
stelle des Landes

kontakt+co wird auch als Suchpräventionsstelle des Landes bezeichnet. Diesbezüglich hat der LRH festgestellt, dass das Land Tirol auf dem Folder von kontakt+co nur sehr klein, d.h. leicht übersehbar repräsentiert ist. Der LRH ist der Ansicht, dass das Land Tirol bei Infomaterialien von kontakt+co stärker in Erscheinung treten sollte; es handelt sich schließlich um die Suchtpräventionsstelle des Landes und die Finanzierung erfolgt zum überwiegenden Teil durch das Land Tirol.

Fachbereiche

Das Angebot von kontakt+co umfasst Information und Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit, Hilfestellung z.B. bei der Konzeptentwicklung oder beim Krisenmanagement, Clearing, Vermittlung an Fachleute sowie Vernetzung und Koordination mit Partnern. Eine Beratung einzelner Betroffener findet nicht statt. kontakt+co beschäftigt sich mit den Bereichen Arbeitswelt, Jugendarbeit, Familie, Gemeinde und Schule. Für das Jugendreferat ist eigentlich nur der Bereich Jugendarbeit relevant; der Bereich Familie wäre eventuell für das Familienreferat von Relevanz.

Auslagerung

Bei kontakt+co hat das Land Tirol anders als beim Infoeck oder bei Kult & Co Beratungsaufgaben an einen außenstehenden Verein ausgelagert und mit diesem einen Fördervertrag abgeschlossen. Daneben bestehen zwischen dem Land Tirol und dem Roten Kreuz im Bezug auf kontakt+co auch zwei Mietverträge.

Fördervertrag

Auf Initiative des Landes Tirol	Die Einrichtung der Suchtpräventionsstelle ging vom Land Tirol als eine Maßnahme im Rahmen des Drogenkonzeptes aus. Träger von kontakt+co ist das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Tirol. Es ist Dienstgeber der Mitarbeiter von kontakt+co und in allen Rechtsfragen zuständig. Die inhaltliche Zuständigkeit für kontakt+co liegt beim Jugendrotkreuz Tirol.
Fördervertrag	Die Trägerschaft der Suchtpräventionsstelle basiert auf einem Fördervertrag zwischen dem Roten Kreuz und dem Land Tirol. Der erste Fördervertrag wurde im Jahr 1995 für fünf Jahre geschlossen und seitdem um jeweils fünf Jahre verlängert. Die aktuelle Verlängerung hat eine Laufzeit bis Ende November 2010. Vor der Vertragsunterfertigung wurde jeweils ein Regierungsbeschluss eingeholt. Die Fördergelder sollen lt. Fördervertrag nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes fließen und sie stehen unter einem Prüfvorbehalt. Sie sollen Personal- und Sachkosten abdecken. Die Personalkosten basieren dabei auf einem eigenen Gehaltsschema und der Sachaufwand betrifft u.a. auch Miete, Ausstattung und Instandhaltung. Dies ist insofern markant als bisher keine Mietzahlungen geflossen sind, für die Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten gesondert ein einmaliger Förderbetrag von max. € 70.856 vereinbart wurde und die Adaptierungs- und Investitionskosten im Wege der Anrechnung auf die Mietzahlungen gefördert werden.
laufende Förderungen	Im Jahr 2008 hat das Land Tirol € 331.200 an Subventionen ausgeschüttet, in den Jahren 2005 bis 2007 je € 326.000.
im Einvernehmen konzipiertes Arbeitsprogramm	Der Fördervertrag regelt Grundlegendes zur Arbeit von kontakt+co und sieht vor, dass kontakt+co das zwischen den Vertragspartnern im Einvernehmen konzipierte Arbeitsprogramm auszuführen hat. Der LRH hat festgestellt, dass kein im Einvernehmen konzipiertes schriftliches Arbeitsprogramm besteht, das Land Tirol keine schriftlichen Leistungsvorgaben macht und keine Tätigkeitsberichte verlangt hat. Es sei aber ein laufender und enger Kontakt zwischen dem Land Tirol und kontakt+co gepflogen worden, sodass evident war, dass die geplanten Maßnahmen und gewünschten Fortschritte

auch tatsächlich stattgefunden haben.

Auf Nachfrage des LRH hat das Jugendreferat inzwischen u.a. die vorhandenen Konzepte (Konzept und Leitfaden für die Einrichtung und den Betrieb aus 1996, Konzept Schule aus 1998 und Konzept Jugend aus 2001) angefordert.

Konzept Der LRH ist der Ansicht, dass das Land Tirol die Evaluierung und Erneuerung des ursprünglichen Gesamtkonzeptes einfordern und zukünftig seine Rolle als „Auftraggeber“ intensiver wahrnehmen sollte. Spätestens vor einer eventuellen Vertragsverlängerung Ende 2010 sollte ein aktuelles Gesamtkonzept mit kurz-, mittel- und langfristigen Ziele vorliegen und als Basis für die Beurteilung des Erfolgs der Arbeit von kontakt+co dienen.

weitere Förderungen Neben der von der Abteilung JUFF angewiesenen Förderung, erhielt kontakt+co in den letzten Jahren auch Förderungen von anderen anweisenden Stellen (z.B. Landessanitätsdirektion, Abteilung Kultur, Abteilung Raumordnung und Statistik) oder verrechnete Leistungen an Organisationseinheiten des Landes Tirol (z.B. Abteilung Hochbau betreffend Bedienstetenschutz). Diese Beträge spielen im Vergleich zur Förderung nach dem Fördervertrag eine untergeordnete Rolle.

Mietverträge

Vermieter Land Neben dem Fördervertrag bestehen zwischen dem Land Tirol und dem Roten Kreuz im Bezug auf kontakt+co auch zwei Mietverträge. Sie betreffen die Räumlichkeiten, in denen kontakt+co untergebracht ist (Anichstraße 25-27/Bürgerstraße 18, in Innsbruck) und sehen besondere Konditionen vor.

150 m² Ende 1995 bis Ende November 2005 mietete das Rote Kreuz Räumlichkeiten im Ausmaß von 150 m² zu einem Mietzins von € 7,27/m² zzgl. USt. bei Wertsicherung ab einer Indexänderungen von +/- 5 %. Hinsichtlich des Mietzinses galten die vom Roten Kreuz geleisteten Adaptierungs- und Umbaukosten als Vorauszahlungen und die Zahlungsverpflichtung des Mietzinses sollte so lange ruhen, als die Mietzinsforderungen die Adaptierungskosten nicht erreichten.

Die Aufwendungen für Adaptierung und Umbau in der Höhe von € 124.092 brutto waren im Dezember 2004 aufgebraucht. Dennoch

nahm das Land Tirol von einer Mietzinsvorschreibung Abstand. In einem Nachtrag zum Mietvertrag wurde vereinbart, dass die Kosten für Adaptierung und Investitionen auf die Mietzinszahlungen bis zum 30.11.2010 angerechnet werden und der Mietzins folglich bis zu diesem Zeitpunkt ruht. De facto sind demnach bisher keine Mietzinszahlungen geflossen.

Befristung Im Nachtrag zum ersten Mietverhältnis wurde dieses Mietverhältnis auch von einem ursprünglich unbefristeten in ein mit 30.11.2010 befristetes umgewandelt.

46 m² Ab Dezember 2005 mietet das Rote Kreuz, ebenfalls befristet bis 30.11.2010, angrenzende Räumlichkeiten im Ausmaß von rd. 46 m² plus je rd. 10 m² Keller und Dachboden für € 7,30/m², insgesamt € 334,27 zzgl. USt, bei Wertsicherung ab einer Indexänderungen von +/- 5 %. Auch hinsichtlich dieses Mietzinses sollten die vom Roten Kreuz getragenen Kosten für Adaptierungen und Investitionen als Mietzinsvorauszahlungen gelten: Die Verpflichtung zur Mietzinsentrichtung sollen bis 30.11.2010 ruhen, wenn die Kosten des Roten Kreuzes für Adaptierungen und Investitionen zumindest zwei Drittel des Mietzinses ausmachen.

Die Adaptierungs- und Investitionskosten für die neuen Räumlichkeiten machten rd. € 64.123 brutto aus und übersteigen die im Zeitraum Dezember 2005 bis November 2010 voraussichtlich anfallenden Mietzinsverpflichtungen von rd. € 20.693 deutlich.

Sachsubvention Spätestens der Mietzinsverzicht trotz „Verbrauchs“ der Mietzinsvorauszahlungen stellt eine Art Sachsubvention dar. Hinzu kommt, dass der vereinbarte Mietzins nicht einem ortsüblichen Mietzins entspricht. Laut Immobilienpreisspiegel beträgt der Mietzins 2009 in Innsbruck Stadt für Geschäftsräumlichkeiten im Durchschnitt € 19,40/m² netto und für Büroräumlichkeiten im Durchschnitt € 8,30/m² netto.

Hinweis Die gewählte Konstruktion entspricht nicht der Trennung des Förderbereichs (Subvention) vom Leistungsbereich (Vermietung von Räumlichkeiten), die aus Gründen der wirtschaftlichen und kostenmäßigen Transparenz für den Leistenden und den Leistungsempfänger zu wahren ist.

5.7 Sektenberatungsstelle Kult & Co

Einrichtung der Sektenberatungsstelle Aufgrund der Entschließung des Tiroler Landtags vom 12.11.1997 hat die Tiroler Landesregierung am 7.7.1998 beschlossen, die Sektenberatungsstelle beim Verein Generationen und Gesellschaft einzurichten. Das Land Tirol hat mit dem Verein eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Die Einrichtung wurde räumlich in der Michael-Gaismair-Straße 1 angesiedelt.

Die Sektenberatungsstelle bietet insbesondere Beratungsleistungen und Informationen zu religiösen und weltanschaulichen Fragen an. Diese Aufgaben werden auch durch die Teilnahme an bzw. Organisation von Veranstaltungen wahrgenommen.

Statistik Den letzten drei Jahresberichten der Sektenberatungsstelle ist zu entnehmen, dass durchschnittlich rd. 370 Kontaktaufnahmen pro Jahr, davon rd. 140 konkrete Beratungsgespräche, erfolgten. Etwas mehr als die Hälfte der Kontakte fand telefonisch und jeder fünfte Kontakt aufgrund persönlichen Erscheinens statt. Viele Personen wurden auch bei Veranstaltungen (rd. 500) und in den Schulen (rd. 100) erreicht.

Abgang Die Ausgaben der Beratungsstelle betragen im Jahr 2008 insgesamt € 82.894, wobei der Großteil mit € 73.970 auf das Personal entfiel. Dem stehen aus eigenen Veranstaltungen (Seminarbeiträge im Rahmen der Veranstaltungsreihe 'Jenseitsvorstellungen, Sterben und Tod') erzielte Einnahmen im Ausmaß von € 506 gegenüber. Der Verein und letztlich das Land Tirol im Rahmen der Subventionsleistungen hatte somit für die Sektenberatung rd. € 82.400 aufzuwenden. Nicht berücksichtigt sind darin allerdings die Kosten für die Nutzung von Räumlichkeiten (zwei Büroräume, bis Ende 2008 ein zusätzliches Besprechungszimmer), welche das Land Tirol dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stellte.

Personelle Situation Die Beratungsstelle wurde zuletzt in personeller Hinsicht reduziert. Nachdem eine im Ausmaß von 50 % beschäftigte Bedienstete Ende April 2009 in den Ruhestand trat, ist das Sekretariat seither unbesetzt. Weiters bestanden zum Prüfungszeitpunkt Überlegungen, im Zuge der Umstrukturierung des Vereins den Leiter dieser Einrichtung mit 50 % seiner Arbeitszeit im Seniorenreferat einzusetzen.

Unter diesen Umständen gilt es die Weiterführung dieser Einrichtung im Kontext mit den sonstigen in Tirol eingerichteten Sektenberatungsstellen (z.B. Caritas der Diözese Innsbruck) zu hinterfragen. Das Land Tirol als Auftraggeber müsste die entsprechenden Schritte (Kündigung, Vereinbarung, Auflösung der Beratungsstelle) setzen.

Kündigung der Vereinbarung

Lt. Sitzung des Vereinsvorstands vom 19.5.2009 wird die Abteilung Justizariat die Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem Verein kündigen. Der LRH stellte fest, dass die Kündigung bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfolgt war.

5.8 Projekt 2010

Landtagsentschließung

In einer Landtagsentschließung vom 17.3.2004 wurde die Tiroler Landesregierung aufgefordert, „gemeinsam mit den Jugendlichen, Jugendorganisationen und anderen in der Jugendarbeit tätigen Personen und Experten Partizipationsmodelle für Jugendliche auf kommunaler, regionaler und Landesebene zu entwickeln.“

Hintergrund

Der Hintergrund der Entschließung waren die sinkende Wahlbeteiligung und die im Jahr 2010 anstehenden Gemeinderatswahlen. Deswegen sollte das Interesse der Jugendlichen für Politik geweckt, ihnen Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung gegeben sowie ihr Wissen um demokratische Entscheidungsprozesse gestärkt werden.

Konzept

Als Antwort auf die Landtagsentschließung hat der damalige Landesrat Dipl.-Vw. Sebastian Mitterer dem Tiroler Landtag das Konzept „Projekt 2010 – Maßnahmen zur Entwicklung einer nachhaltigen Jugendbeteiligungskultur in Tirol“ mit einer Laufzeit Frühjahr 2005 bis Herbst 2010 übermittelt.

Feststellung

Der LRH hat festgestellt, dass das Projektkonzept zwar wiederholt von der Beteiligung am politischen Leben, was als Einsatz für die Mit- und Umwelt verstanden wird, spricht, aber es keine umfassende, deutlich hervorgehobene Definition des zentralen Begriffs „Partizipation“ bzw. „Beteiligung“ enthält. Es fehlen auch andere im Sinne eines fundierten Projektmanagement erforderliche Mindestfestlegungen (Projektleiter, Ressourcen usw.).

Projektziele und Zielerreichungsindikatoren	<p>Bei den Projektzielen trifft das Konzept zumeist eher grundlegende Aussagen und nennt z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Planung und Begleitung von Teilnehmungsmodellen und -projekten- Planung von Maßnahmen zur Einbindung der europäischen Ebene, Vernetzung länderübergreifender Aktionen- Planung und Installation einer Kommunikationsplattform- Start eines Bildungsangebots für Jugendliche, Multiplikatoren der Jugendarbeit, Lehrpersonen und in der Politik aktive Menschen- Ausbildung und Betreuung von „Partizipations-Peers“ <p>Konkretere Ziele oder Indikatoren, mit denen die Zielerreichung evaluiert werden kann, enthält das Konzept nur punktuell.</p>
Landtagsentschließung - Internet	<p>Infolge der Wahlaltersenkung auf 16 Jahre erging die Landtagsentschließung vom 11.10.2007, in der die Tiroler Landesregierung aufgefordert wurde, „auf der Homepage des Landes Tirol ein von Jugendlichen für Jugendliche wesentlich mitgestaltetes Jugendportal sowie einen Jugend-Chat-Room einzurichten. Die jugendgerecht gestalteten Internetseiten sollen - vor dem Hintergrund von 'Wählen mit 16' - neben jugendrelevanten Themen vor allem auch demokratiepolitische Inhalte auf verständliche Weise transportieren und das Interesse der Jugendlichen für Politik wecken.“ Diese Entschließung stellt zum Punkt Internetplattform eine Konkretisierung des ursprünglichen Auftrages des Tiroler Landtages an die Tiroler Landesregierung dar.</p>
Durchführung der Aufgabe	<p>Das Projekt 2010 wurde zunächst in der Abteilung JUFF bearbeitet und im Jahr 2008 in den Abteilungsverein ausgelagert. Der Projekthauptverantwortliche blieb identisch und er verfügt nach wie vor über ein Büro in den Räumlichkeiten der Abteilung JUFF. Neben ihm ist auch ein Landesbediensteter des Jugendreferats für drei bis fünf Stunden in der Woche für das Projekt 2010 tätig.</p> <p>Der Grund für die Auslagerung war die Möglichkeit, den Projekthauptverantwortlichen beim Verein anzustellen, was beim Land Tirol nicht möglich war.</p>
Beschäftigungsverhältnisse	<p>Mit dem Projekthauptverantwortlichen bestanden im Zeitverlauf drei unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse im Ausmaß von jeweils 20 Wochenstunden bzw. im Umfang des beauftragten Werkes.</p>

Beschäftigungsverhältnisse

Beschäftigung	Zeitraum	Einstufung bzw. Honorar
Landesbediensteter	Mai-August 2006	a/6
Werkvertrag mit Land Tirol	Oktober-Dezember 2006	3.000 €
	November 2006-Jänner 2007	2.000 €
	Juni-Dezember 2007	9.700 €
Angestellter beim Verein	seit 1.2.2008 unbefristet	b/6

Kritik Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, warum der Verein mit dem Projekthauptverantwortlichen, dessen Aufgabe nach Abschluss des Projektes im Herbst 2010 abgeschlossen sein soll, ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist. Der LRH kritisiert diese Vorgehensweise und empfiehlt die Prüfung der Möglichkeit des Vertragsaustritts nach Beendigung des Projekts.

Eckpunkte Einige Eckpunkte des Projektes 2010 waren bisher:

- die Durchführung eines Trainingsseminars zum Thema Beteiligung (2005)
- die Beauftragung zweier Studien der Universität Innsbruck (2006):
 - Institut für Politikwissenschaft („Partizipation von Jugendlichen in Tiroler Gemeinden“) und
 - Institut für Erziehungswissenschaft („Jugendbeteiligung aus der Sicht von Jugendlichen“)
- die Durchführung einer Tagung zum Thema „Jugend als Expertinnen Konferenz“ (2006)
- die Begleitung von rd. 20 Projekten in Gemeinden (Beteiligungsmodelle; z.B. Dorferneuerung aus Sicht der Jugendlichen, Jugendgemeinderat, Webradio, Jugendkultur durch Jugendfeste, Jugendstammtisch, Spiel- und Naturpark) (2006)
- die Platzierung von Jugendpartizipation im Internet (letztlich auf www.mei-infoeck.at)
- die Verankerung des Themas Partizipation als ein Modul der Tiroler Jugendoffensive (2008)

Eine der aktuellen Tätigkeiten ist die Begleitung von zwei Regionalprojekten (Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden des Stubai- und des Achantals).

Überschneidungen Der LRH hat beim Projekt 2010 Überschneidungen inhaltlicher und personeller Art festgestellt. So wurde ein Großteil der im Rahmen des Projektes 2010 „abgewickelten“ Gemeindeprojekte (unterschiedliche Beteiligungsmodelle) im Rahmen der Studie des Instituts für Erziehungswissenschaft der Universität Innsbruck untersucht. Studienbearbeiter war der Projekthauptverantwortliche des Landes Tirol selbst. Dieser übt nämlich neben seiner Tätigkeit als Lehrer und Bediensteter des Vereins Generationen und Gesellschaft noch einige andere Tätigkeiten aus, so auch die Lehrtätigkeit und Abwicklung von Forschungsvorhaben für das Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Innsbruck. Weiters ist er z.B. Mitarbeiter eines Vereins, der Beratung und Begleitung von Prozessen im Bereich Kinder- und Jugendpartizipation anbietet.

Weitere Beispiele für Überschneidungen sind u.a. die Jugendhomepage des Landes Tirol und die Tiroler Jugendoffensive zum Thema Jugendmitbestimmung, die in mehreren Projekten bearbeitet wurden.

Feststellung Die zahlreichen Überschneidungen machen es einem Außenstehenden trotz Stundenaufzeichnungen des Projektverantwortlichen unmöglich zu beurteilen, welche Leistungen dem Projekt und dem Projektverantwortlichen in seiner Funktion als solcher zugeordnet werden können und ob der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses daher gerechtfertigt war.

finanzieller Aufwand Der LRH hat festgestellt, dass es für das Projekt 2010 keine Projektkostenaufstellung gab. Auf Nachfrage des LRH führte das Jugendreferat als die nennenswerten Aufwendungen für das Projekt 2010 folgende Aufwendungen in der Höhe von insgesamt rd. € 44.000 an:

Nennenswerte Aufwendungen für das Projekt 2010

20.000 €	Studie des Instituts für Politikwissenschaft
20.000 €	Studie des Instituts für Erziehungswissenschaft
3.966 €	Anteil des Landes Tirol für „Jugend als ExpertInnen Konferenz“

Jugendbildungsfonds Diese Aufwendungen wurden zur Gänze vom Jugendbildungsfonds beglichen. Daneben wurden aus dem Jugendbildungsfonds € 64.000 für die Durchführung der Tiroler Jugendoffensive, die Mitarbeit bei der Erstellung der Landesjugendhomepage und die

Durchführung der zweiten Phase des Projektes 2010 an den Verein Generationen und Gesellschaft überwiesen. Davon waren beinahe zwei Drittel für die Personalkosten des Projektleiters und einer anderen mit 25 Stunden beschäftigten Mitarbeiterin vorgesehen.

Feststellung Das Projekt 2010 ist ein weiteres Beispiel für die vielschichtigen personellen und finanziellen Verfechtungen der unterschiedlichen Rechtsträger Verein Generationen und Gesellschaft und Land Tirol (Abteilung JUFF und Jugendbildungsfonds) sowie für die Überschneidungen einer Vielzahl von Projekten.

5.9 Fit fürs Leben – Kompetent für den Beruf

überregionales EU-Projekt „Fit fürs Leben – Kompetent für den Beruf“ (kurz: FIT-KOM) ist ein überregionales Projekt im Rahmen des Programms „INTERREG IVA Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013“ entsprechend dem Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“.

Mit diesem EU-Projekt sollen Maßnahmen gefördert werden, die benachteiligte Jugendliche beim Eintritt ins Erwerbsleben unterstützen. Sie richten sich an Jugendliche und Multiplikatoren in der Jugendarbeit, wie Jugendleiter, Jugendbetreuer und Vereinsfunktionäre. Weiters wird mit diesem Projekt die stärkere Vernetzung gesellschaftlich relevanter Institutionen in der Jugendarbeit (z.B. Gemeinden, Schule, Vereine usw.) angestrebt. Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE; 60 %) und des Landes Tirol (40 %) finanziert.

Projektspartner Neben dem Land Tirol, das als Lead-Partner verantwortlich für die Gesamtleitung und –organisation sowie die finanzielle Abwicklung ist, sind an diesem Projekt weiters

- der Verein Akzente Salzburg,
- der Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Kreisjugendamt),
- der Kreisjugendring Unterallgäu

beteiligt.

Förder- und Partnerschaftsvertrag Der entsprechende Fördervertrag wurde am 28.10.2008 unterfertigt. Die vier Projektspartner haben weiters am 27.11.2008 einen Partnerschaftsvertrag geschlossen. Der Projektbeginn wurde demnach mit 1.1.2008 und die Projektdauer mit drei Jahren

festgelegt. Dem Gesamtprojekt liegen Kosten in Höhe von € 1.545.075 zugrunde, wovon € 927.045 mit EFRE-Mitteln finanziert werden. Für das Land Tirol sind die anteiligen Kosten mit € 381.237 und die EFRE-Mittel mit € 228.742 beziffert. Das Land Tirol hat somit Eigenmittel in Höhe von € 152.494 aufzubringen.

Auftrag an Verein Generationen und Gesellschaft	Das Projekt FIT-KOM wird in Tirol vom Verein Generationen und Gesellschaft umgesetzt. Das zuständige Regierungsmitglied hat am 15.4.2008 den Verein mit der Durchführung dieses INTERREG-Projektes beauftragt.
Personal	Zur Abwicklung dieses Projektes hat der Verein – befristet auf die Dauer des Projektes – mehrere Mitarbeiter angestellt. Das Beschäftigungsausmaß war ursprünglich mit insgesamt 85 Wochenstunden festgelegt und beträgt seit 1.5.2009 insgesamt 103 Wochenstunden. Weiters sind zwei Mitarbeiter der Abteilung JUFF u.a. mit diesem Projekt beschäftigt.
Maßnahmen	Neben überregionalen Aktivitäten, wie z.B. länderübergreifende Fachtagungen zu jugendspezifischen Themen oder mehrtägige Fortbildungen für Projektmitarbeiter, beziehen sich die spezifischen Tiroler Aktivitäten auf folgende fünf Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Tiroler Jugendoffensive, • Tiroler Jugendhomepage, • Jugendinfotage, • Informationsmappe für Gemeinden und Vereine, • „mei-way“ – Jugendprojekt.
Projektsfortschritt	Der LRH stellte fest, dass die Projekte zum Prüfungszeitpunkt teilweise sehr weit fortgeschritten waren. So wurden etwa im Rahmen der Tiroler Jugendoffensive bis Ende Mai 2009 148 Workshops in 20 Gemeinden mit 551 teilnehmenden Multiplikatoren durchgeführt. 13 weitere Workshops waren bis Ende Oktober 2009 geplant. Weiters ging die neue Jugendhomepage des Landes (www.mei-infoeck.at) am 12.5.2009 online.
Tiroler Jugendoffensive	Für beide genannten Aktivitäten waren bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet und wurden diese in das EU-Programm übernommen. Die Tiroler Jugendoffensive beruht etwa auf einer EntschlieÙung des Tiroler Landtags vom 21.3.2007 mit dem Auftrag an die Tiroler Landesregierung, Ausbildungsmodule für alle in der Tiroler Jugendarbeit Tätigen zu erarbeiten. Diese Module hatten

insbesondere die Themen Prävention von Gewalt, Konfliktmanagement, Schuldenvermeidung und Suchtprävention zu beinhalten.

In weiterer Folge wurde ein Projekt erarbeitet, das in der außerschulischen Jugendarbeit tätigen Multiplikatoren eine praxisnahe Fortbildung anbietet. Diese Initiative richtet sich vor allem an Mitarbeiter von Vereinen und Verbänden, die – häufig ehrenamtlich – in der außerschulischen Jugendarbeit tätig sind, aber keine pädagogische Ausbildung haben. Die Planung erfolgte durch das Jugendreferat in Zusammenarbeit mit anderen Projektpartnern (Erziehungsberatung/Jugendwohlfahrt des Landes, Kinder- und Jugendanwaltschaft, kontakt+co/Suchtprävention Jugendrotkreuz).

Abwicklung über
Gemeinden

Die Tiroler Jugendoffensive wird ausschließlich in den Tiroler Gemeinden abgewickelt und besteht aus einer Fortbildungsreihe (Vorträge, Workshops) mit 13 verschiedenen Modulen zu jugendrelevanten Themen. Die Gemeinden können zwischen drei und fünf Modulen wählen. Die Referentenhonorare erhalten die Gemeinden vom Verein Generationen und Gesellschaft rückerstattet.

Auftrag von der
Tiroler
Landesregierung

Das damals zuständige Regierungsmitglied Dr. Elisabeth Zanon hat am 30.1.2008 dem Verein Generationen und Gesellschaft die Durchführung der Tiroler Jugendoffensive übertragen. Weiters erhielt der Verein den Auftrag zur Mitarbeit bei der Erstellung der Landesjugendhomepage und zur Durchführung der zweiten Phase des Projekts 2010. Die Landesrätin hat weiters verfügt, dem Verein Generationen und Gesellschaft aus Mitteln des Jugendbildungsfonds € 64.000 zu überweisen.

erste Zwischen-
abrechnung

Die Abteilung JUFF hat am 9.1.2009 die erste Zwischenabrechnung samt Projektfortschrittsbericht für das Projekt FIT-KOM mit Kosten von € 98.028 vorgelegt. Mit Ausnahme von nicht förderwürdigen Kosten in Höhe von € 440 hat die in der Abteilung Raumordnung-Statistik eingerichtete Prüfstelle (=First-Level-Control) diese Abrechnung letztlich akzeptiert.

Die nationalen Landesmittel in Höhe von € 39.035 erhielt der Verein Generationen und Gesellschaft anfangs Juli 2009 ausbezahlt. Der LRH stellte fest, dass der Verein bis Mitte August 2009 die EFRE-Mittel in Höhe von € 58.563 noch nicht erhalten hat. Der Grund lag darin, dass ein Projektpartner seine Zwischenabrechnung noch nicht gestellt hat und die Auszahlungen von EFRE-Mitteln erst nach

Vorliegen aller Abrechnungen veranlasst werden können.

Feststellung Der LRH stellte weiters fest, dass der Verein Generationen und Gesellschaft zwischenzeitlich für die Monate Jänner bis Juli 2009 weitere Kosten in Höhe von € 70.306 vorzufinanzieren hatte.

hohe Vorfinanzierungsleistungen Der Verein hatte für dieses Projekt bis Ende Juli 2009 Kosten in Höhe von insgesamt rd. € 168.000 vorzufinanzieren, wovon ihm bisher € 39.035 rückerstattet wurden. Dass der Verein bisher keine Finanzierungskosten zu tragen hatte, ist auf seine gute Vermögensausstattung zurückzuführen. Er konnte die betreffenden Aufwendungen bisher stets aus seinen Reserven bedienen. Allerdings musste er zuletzt einen Teil der Abfertigungsreserven verwenden. Der LRH weist darauf hin, dass entsprechend der Finanzierungszusage vom 11.3.2009 der Verein das Finanzierungsrisiko zu tragen hat, wenn die EFRE-Mittel nicht verfügbar sind.

5.10 Jugend in Aktion

Jugend in Aktion ist ein EU-Programm⁵, das zur Förderung von bestimmten außerschulischen Aktivitäten von Jugendlichen eingeführt wurde. Gefördert wird im Zeitraum 2007 – 2013 vor allem der Austausch zwischen Jugendlichen aus verschiedenen europäischen Ländern. Die Europäische Union stellte für die Abwicklung dieses Programms für den genannten Zeitraum insgesamt 885 Mio. € bereit, beispielsweise steht Österreichs Jugend für das Jahr 2009 ein Fördervolumen von 2,2 Mio. € zur Verfügung.

Ziele Ziele des Programms sind insbesondere die Förderung aktiver Bürgerschaft junger Menschen, die Entwicklung von Solidarität und Toleranz sowie die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Jugendlichen aus verschiedenen Ländern.

Aktionen Um die allgemeinen Programmziele und die Einzelziele des Programms zu verwirklichen, werden mehrere Aktionen durchgeführt, und zwar:

- Jugend für Europa (Jugendbegegnungen, Jugendinitiativen,

⁵ Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 über die Einführung des Programms Jugend in Aktion im Zeitraum 2007-2013.

Jugenddemokratieprojekte)

- Europäischer Freiwilligendienst (EFD),
- Jugend in der Welt,
- Systeme zur Unterstützung der Jugend (Ausbildung und Vernetzung),
- Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich (Jugend trifft Politik).

Nationalagentur

Wie in allen Ländern ist auch in Österreich eine Nationalagentur mit der Förderung und Umsetzung des Programms auf nationaler Ebene betraut. Sie fungiert als Bindeglied zwischen der Europäischen Kommission, den Projektträgern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und den jungen Menschen selbst. Die österreichische Agentur „Jugend in Aktion“ ist eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Interkulturellen Zentrum, dem Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Innsbruck und der ÖAR Regionalentwicklung. Weiters sind in allen Bundesländern Regionalstellen eingerichtet.

Regionalstellen

Der Verein Generationen und Gesellschaft betreibt im Auftrag des Landes Tirol die Tiroler Regionalstelle. Zwei Mitarbeiter des Info-Ecks sind mit der Abwicklung der einzelnen Aktionen betraut. Der Verein erhält zur Teilabdeckung der mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Kosten sowie für durchgeführte und dokumentierte Projektbesuche finanzielle Abgeltungen.

Dieses Mobilitätsprogramm ermöglichte mehreren Jugendlichen und Jugendarbeitern die Teilnahme an verschiedenen Jugendprojekten in Europa und Tirol. So konnten viele Tiroler Jugendliche an vielfältigen internationalen Jugendbegegnungen und Trainings teilnehmen. Im Jahr 2008 wurden insgesamt sieben Tiroler Projekte beantragt und von der Nationalagentur genehmigt.

Europäischer
Freiwilligendienst

Im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes wurden im Jahr 2008 30 Tiroler Jugendliche ins Ausland und acht ausländische Jugendliche an Tiroler Aufnahmeorganisationen vermittelt. Der Europäische Freiwilligendienst soll die Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligenaktivitäten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union unterstützen. Im Rahmen dieser Aktion nehmen junge Menschen einzeln oder in Gruppen für mehrere Monate bis ein Jahr an gemeinnützigen, unbezahlten Aktivitäten teil.

5.11 Sonstige Feststellungen

Bagatellförderungen Die Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit und ihrer Strukturen enthalten bestimmte Regelungen für die Gewährung einer Förderung. So ist u.a. eine Voraussetzung, dass die Finanzierung des Vorhabens vor Beginn weitgehend gesichert ist. Von Förderungswerbern werden auch bestimmte Eigenleistungen vorausgesetzt. Grundsätzlich zielt jede öffentliche Förderung auf die endgültige Durchführung eines bestimmten Vorhabens ab.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung fest, dass zum Teil Förderungen mit sehr kleinen Förderungsbeträgen gewährt wurden. Er erkennt kein angemessenes Verhältnis von Förderungseffekt und Verwaltungsaufwand, wenn beispielsweise bei Gesamtkosten von € 215 eine Förderung im Ausmaß von € 55 oder bei Gesamtkosten von € 450 eine solche von € 150 gewährt wird. Solche Bagatellförderungen erscheinen aus verwaltungsökonomischen Gründen unzweckmäßig.

Anregung Der LRH regt an, von solchen Bagatellförderungen künftig Abstand zu nehmen. Die Finanzierung solcher Vorhaben sollte aus Eigenmitteln erfolgen können.

Nicht nachvollziehbare Förderungsentscheidungen - Zweckbindungen Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Förderungen ist durchwegs ein Ansuchen des Förderungswerbers samt den erforderlichen Informationen und Unterlagen, wie Beschreibung des Vorhabens, Kosten- und Finanzierungsplan usw. Die Gewährung und das Ausmaß einer Förderung ist letztlich eine Ermessensentscheidung, die auf Basis der Ansuchen und Richtlinien zu treffen ist.

Vereinzelt fielen dem LRH allerdings Fälle auf, in denen die Förderungsentscheidung nicht nachvollziehbar war. Diesbezügliche Ansuchen nehmen meist nur Bezug auf eine „zweckgebundene Verwendungszusage“. So erhielt beispielsweise ein Schachverein eine Zuwendung in Höhe von € 500, ohne dass er hierfür weitere Unterlagen zur Prüfung der Förderungswürdigkeit des Ansuchens beibringen musste. Zu diesem Fall wird zudem bemerkt, dass Fördermittel an Schachvereine grundsätzlich die Abteilung Sport vergibt.

Hinweis Der LRH weist auf die richtliniengemäße Gewährung von Förderungen hin. Dazu gehört insbesondere die Vorlage von entsprechenden Unterlagen und Informationen, um die Förderwürdigkeit eines Ansuchens beurteilen zu können, sowie eine kurze Darstellung der maßgeblichen Kriterien in den Förderungsakten.

Bund der Jungtiroler Der Verein Bund der Jungtiroler bezweckt lt. Statuten die Unterstützung der außerschulischen Jugendarbeit in Tirol. Dieser Zweck soll insbesondere durch die Förderung von Jugendaktivitäten, -projekten und -einrichtungen, weiters durch die Förderung nationaler und internationaler Kontakte sowie Einrichtung eines Max-Plattner-Förderungspreises für Vereine, Institutionen und Einzelpersonen, die sich der Jugendarbeit in Tirol besonders annehmen, erreicht werden.

Dieser Verein hat für die letzten beiden Jahre Förderungen für die Sanierung des Ferienheims Haiming (Fenster, Küche) begehrt und € 8.500 im Jahr 2007 und € 5.000 im Jahr 2008 erhalten. Die Basisförderung betrug in beiden Jahren je € 2.500, der restliche Teil bezieht sich auf „Sonderförderungen“ (siehe vorherige Ausführungen zu Zweckbindungen). Die Verwendungsnachweise wurden mittels Originalbelege erbracht.

Bei diesem Förderfall hatte der LRH jedoch grundsätzlich Zweifel an der Förderungswürdigkeit der gewährten Förderungen. Dieses Heim erfüllt wohl nicht mehr den statutengemäßen Zweck und somit auch nicht die Förderungsvoraussetzungen. Es ist seit dem Jahr 1972 an einen Wiener Verein, welcher dort jährlich seine Sommer-Ferienaktionen für die Dauer von sechs Wochen durchführt, vermietet. Der Verein Bund der Jungtiroler ist Eigentümer der betreffenden Liegenschaft und verfügt außerdem über eine weitere Liegenschaft in Maurach (ehemaliges Dr. Stumpf Heim), welche ebenfalls, und zwar an die dortige Gemeinde, vermietet ist.

Hinweis Der LRH empfiehlt, vor Vergabe von weiteren diesbezüglichen Förderungen die Förderungswürdigkeit dieses Vereins insbesondere in Bezug auf dessen Statuten und die Richtlinien des Landes zu prüfen. Förderungen sollten nur im Einklang mit den Richtlinien des Landes vergeben werden.

6. Referat Familie

6.1 Allgemeines

Geschäftseinteilung Laut Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung JUFF u.a. für die Förderung der Anliegen der Familien, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen, zuständig. Die Familienagenden werden im Referat Familie bearbeitet.

nicht in der Geschäftseinteilung Das Familienreferat übernimmt mit der Pendlerförderung auch eine Angelegenheit, die nicht von der Geschäftseinteilung gedeckt ist.

Statistik Zum Jahresende 2008 lebten in Tirol rd. 195.500 Familien, 129.300 davon mit mindestens einem Kind. Schwerpunkt der Arbeit des Familienreferats bilden die Familien mit Kindern bis zum 19. Lebensjahr. Davon gibt es in Tirol lt. Familienreferat derzeit rd. 95.000.

familienfreundlichstes Land Österreichs Die derzeitige Tiroler Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Tirol zum familienfreundlichsten Land Österreichs zu machen. Dabei soll es (nach der Abteilung JUFF) u.a. um die:

- finanzielle Entlastung von Familien,
- die kindgerechte Entlastung von Betreuungsaufgaben und
- die Sicherung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien im unmittelbaren Berufs- und Lebensumfeld

gehen. Worin sich diese Eckpunkte konkret äußern sollen, bleibt offen.

Das Hauptaugenmerk des Familienreferats liegt in der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen. Nachfolgende Darstellung zeigt eine Übersicht über das finanzielle Ausmaß jener Förderungsaktionen, welche über das Familienreferat in den letzten drei Jahren bearbeitet wurden (Beträge in €):

Übersicht Förderungen 2006 - 2008

	2006	2007	2008
Schulstarthilfe	2.455.543	2.272.405	3.292.614
Kinderbetreuungseinrichtungen	2.925.697	2.939.737	3.168.971
Tagesmütteraktion	2.476.240	2.263.801	1.830.088
Kindbetreuungszuschuss	156.827	186.179	319.839
Tiroler Kindergeld Plus	0	0	3.938.045
Art. 15a Vereinbarung Land/Bund Kinderbetreuung	0	0	936.139
Maßnahmen familienfreundliche Arbeitswelt	21.913	76.274	139.374
Zuwendungen im Rahmen des Schulverbandes	191.725	186.105	173.174
Ferienaktionen	36.770	48.802	39.048
Spiel-mit-mir-Wochen	83.598	81.253	114.370
Aktivitäten für Familien	41.893	47.192	14.702
Zuwendungen für bedürftige Familien	58.045	61.865	54.727
Familiäre Hilfe und Konfliktlösungen (Familienhelferinnen)	10.830	15.971	11.961
Sonstige Zuwendungen an priv. gem. Einrichtungen	429.039	381.900	430.999
Summe Förderungen	8.888.119	8.561.484	14.464.050

Das Förderausmaß hat sich im Jahr 2008 durch besondere Maßnahmen des Landes Tirol (Solidaritätsfonds, Art. 15a Vereinbarung) wesentlich erhöht. Abgesehen von diesen Maßnahmen bestehen die dargestellten Förderungen des Familienreferates bereits seit vielen Jahren.

Wenn bei der „Tagesmütteraktion“ im Jahr 2008 ein beträchtlicher Rückgang ausgewiesen ist, so hat dies budgetäre Gründe. Mangels vorhandener Budgetmittel wurden die Leistungen einer Organisation für das zweite Halbjahr 2008 in Höhe von € 475.990 erst zu Jahresbeginn 2009 abgegolten. Die Aufwendungen für das Jahr 2008 wären daher in etwa gleich hoch wie in den beiden Vorjahren gewesen.

6.2 Tiroler Familienpass

Leistungen

Der Tiroler Familienpass wurde im Jahr 2002 in Tirol eingeführt. Derzeit bieten etwa 700 Tiroler Unternehmen und viele Partner-

unternehmen im übrigen Österreich familienfreundliche Leistungen an. Der Pass bietet weiters einen Versicherungsschutz (Unfälle im Haushalt), die Möglichkeit einer kostenlosen Inanspruchnahme von Familienhilfeleistungen und Informationen für Familien. Ein Familienjournal, das vierteljährlich erscheint, dient als Kommunikationsinstrument zu den Familien und nimmt vor allem Bezug auf verschiedenste Fragen des Familienalltags und der Familienfreizeit. Zuletzt wurden jährlich auch zwei Ausgaben der Tiroler Landeszeitung als Familienjournalausgaben präsentiert.

Anzahl der Familienpassinhaber

Die Zahl der Familienpassinhaber ist innerhalb der letzten drei Jahre von 17.000 auf 50.000 Familien angestiegen. Positiv ausgewirkt haben sich in diesem Zusammenhang die Kooperationen mit der ÖBB-Vorteilscard Familie und der Regiocard Oberland. So haben rd. 15.000 Passinhaber auch die ÖBB-Zusatzleistungen in Anspruch genommen.

Der Tiroler Familienpass wurde bis zum Jahr 2008 auf jeweils ein Jahr ausgestellt und kostete fünf Euro pro Familie. Für den Erwerb einer ÖBB Familien-Vorteilskarte waren € 19,90 zu entrichten. In diesem Fall war der Familienpass ohne weitere Kosten inkludiert.

Neugestaltung

Die Neugestaltung des Tiroler Familienpasses hat der Tiroler Landtag mit EntschlieÙung vom 8.5.2008 initiiert. Die notwendigen Voraussetzungen (samt Richtlinie zur Durchführung der Aktion) hat die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 13.8.2008 bzw. 2.9.2008 sowie der Tiroler Landtag mit Beschluss vom 11.9.2008 geschaffen. Kernpunkte dieser Änderung waren insbesondere:

- Der Tiroler Familienpass wird gratis an die Tiroler Familien abgegeben.
- Im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen Land Tirol, ÖBB und VVT GmbH wird das Erscheinungsbild des Tiroler Familienpasses als Cobranding fortgeführt.
- Die Original-Plastikkarte samt Partnerkarte gilt fünf Jahre.
- Für die budgetäre Abwicklung sollen zusätzliche Finanzmittel in der Höhe von € 370.000 bereitgestellt werden.

Neuausstellungen und Verlängerungen von Tiroler Familienpässen (ohne Cobranding-Funktion) waren seit 1.5.2008 kostenlos. Seit Dezember 2008 erscheint der Familienpass neu als ÖBB/VVT-Ermäßigungskarte in einem neuen Design. Der Familienpass wird nur über Antrag ausgestellt. Laut Richtlinie sind alle Elternteile mit Sorgerecht für Kinder im Alter bis 19 Jahren und Hauptwohnsitz in

Tirol antragsberechtigt.

Kritik Der LRH stellte fest, dass der entsprechende Kooperationsvertrag zwischen Land Tirol, ÖBB und VVT GmbH bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht von allen Vertragsparteien unterfertigt war.

Agentur Die Akquisition von Partnerunternehmen sowie die Herausgabe von vier Ausgaben des Tiroler Familienjournals und eines Katalogs der Vorteilsgeber erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungskonzessionsvertrags durch eine Agentur. Diese ist auf die Familienpassentwicklung spezialisiert und kann auf mehr als ein Jahrzehnt Erfahrung, vor allem in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland, verweisen.

Kritik Der LRH stellte fest, dass mit dieser Agentur zwar bis zum Jahr 2007 (jeweils befristet auf ein Jahr mit anfänglichen Beiträgen des Landes zur Abgangsdeckung), nicht aber für das Jahr 2008 schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Auch für das Jahr 2009 war eine schriftliche Vereinbarung bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht unterfertigt.

Gegenstand der bisher unterzeichneten Verträge waren die Übertragung des Auftrages (Weiterführung von Maßnahmen zur Verbreitung des Tiroler Familienpasses gem. Durchführungskonzept) an die Agentur, die Definition von Zielvorgaben für das jeweilige Jahr und Finanzierungsfragen.

Finanzierung Familienpass Die Finanzierung von bestimmten Grundleistungen erfolgt über ein Refinanzierungsmodell. Nicht refinanzierte Zusatzleistungen (insbesondere Werbemaßnahmen zum Familienpass) hat das Land Tirol aufzubringen. Der LRH bemängelt, dass die von der Agentur und dem Land Tirol zu erringenden Leistungen nicht klar definiert sind.

Abrechnungen Agentur Für die letzten drei Jahre hat die betreffende Agentur dem Land Tirol folgende Abrechnungen in Bezug auf die Kooperation vorgelegt (Beträge in €):

Tiroler Familienpass Agenturabrechnung 2006 - 2008

	2006	2007	2008
Einnahmen (Akquisitionsbeiträge Partnerbetriebe)	193.923	196.210	190.094
Ausgaben (Personal, Infrastruktur, Grafik- u. Druckkosten)	187.150	192.086	200.094
Differenz	6.773	4.142	-10.000

Das Land hat seinerseits im Zusammenhang mit dem Tiroler Familienpass Einnahmen und Ausgaben im folgenden Ausmaß verrechnet (Beträge in €):

Tiroler Familienpass – Landesleistungen 2006 - 2008

	2006	2007	2008
Einnahmen (Kostenbeiträge)	67.107	62.701	34.119
Ausgaben (Versicherung, Druckkosten usw.)	74.652	105.691	238.249
Differenz	-7.545	-42.990	-204.130

Feststellung

Während die Refinanzierung der Grundleistungen, welche die Agentur zu erbringen hatte, in den letzten drei Jahren durchwegs ausgeglichen war, haben sich die Abgänge des Landes Tirols deutlich erhöht. Dies ist insbesondere auf die Neugestaltung des Familienpasses ab Mai 2008 (Einnahmenverzicht, vermehrte Werbemaßnahmen) zurückzuführen.

Tiroler Familienwandertag

In der Aufstellung des Jahres 2008 sind außerdem die Ausgaben für den erstmals Ende August 2008 durchgeführten Tiroler Familienwandertag mit € 19.224 enthalten. Dieser wurde im Rahmen des Tiroler Familienpasses mit mehr als 5.000 Besuchern auf der Hohen Salve in Söll veranstaltet.

Als mittelfristiges Ziel wurde noch im Durchführungskonzept 2006 das Erreichen einer Zahl von Familienpassinhabern und Partnerunternehmen, deren Beiträge eine komplette Refinanzierung der Familienpassaktivitäten und –angebote ermöglichen, definiert. Bezüglich der Refinanzierung von Zusatzleistungen war vereinbart, dass beide Vertragspartner zur Finanzierung von Zusatzleistungen spätestens bis Ende des Jahres 2006 einen Hauptsponsor oder

zwei Sponsoringpartner für eine Zusage, spätestens bis zum Jahr 2008, gewinnen.

Hinweis

Der LRH stellte fest, dass diese Ziele bis zum Prüfungszeitpunkt nicht erreicht wurden. Es wurden zwar Verhandlungen mit Zusatzsponsoren geführt, aber diesbezüglich noch keine konkreten Vereinbarungen getroffen.

6.3 Pendlerförderung

Koalitionsvereinbarung

Wie bereits erwähnt, sah die Tiroler Landesregierung in ihrer letzten Koalitionsvereinbarung u.a. eine Verbilligung der VVT-Jahreskarte für Pendler durch Änderung des Umrechnungsfaktors der Jahreskarte (statt bisher das 10fache der Monatskarte das 8fache der Monatskarte) vor. Dadurch sollte der öffentliche Personennahverkehr weiter gestärkt werden. Der Tiroler Landesregierung war aufgrund hoher Energie- und Treibstoffpreise die unmittelbare finanzielle Entlastung der Tiroler Pendler ein besonderes Anliegen.

Tiroler Solidaritätsfonds

Diese Zielsetzung sollte im Rahmen des Tiroler Solidaritätsfonds umgesetzt werden. Demnach war u.a. die Förderung von Pendlern durch Vergütung von 20 % des Jahreskartentarifs vorgesehen. Zur budgetären Abwicklung dieser Maßnahme wurden für das Jahr 2008 zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 1 Mio. € bereitgestellt.

Das Familienreferat wurde am 12.8.2008 über das Büro des Landeshauptmannes (per Email) beauftragt, die Abwicklung der neuen Pendlerförderung abzuwickeln. Gerechnet wurde anfangs mit jährlich 6.000 bis 8.000 Anträgen. Die Förderung galt rückwirkend ab 1.7.2008 und sollte ab September 2008 beantragt werden können.

Schwierigkeiten in der Förderungsabwicklung

In der Abwicklung der Förderung gab es einige Schwierigkeiten, die letztlich zu einer deutlichen Verzögerung des Auszahlungsbeginns führten, weil:

- sich die Erstellung der Richtlinien und des Formulars verzögert haben,
- anfangs einige Detailfragen zu klären waren und
- im Familienreferat bzw. in der Abteilung JUFF keine freien

personellen Ressourcen vorhanden waren.

Die Anträge in Druckversion waren schließlich ab Ende November 2008 erhältlich, obwohl die Richtlinien noch nicht endgültig erstellt waren. Die daraufhin einlangenden Anträge wurden zwar entgegengenommen, konnten aber aus dem genannten Grund und mangels vorhandener Personalressourcen nicht bearbeitet werden. Dies führte auch zu zahlreichen telefonischen Rückfragen der betroffenen Förderungswerber.

Kritik

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Richtlinien zwar zwischenzeitlich erstellt, diese aber von der Tiroler Landesregierung nicht beschlossen wurden. Nach § 2 Abs. 3 Z. 33 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung⁶ bedarf die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien für Förderungen des Landes Tirol eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung.

Voraussetzungen

Für die Gewährung einer Pendlerförderung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein und zwar:

- Bezug von bzw. Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale,
- Benutzung eines Verkehrsmittels im Rahmen des Verkehrsverbundes Tirol,
- Kauf einer VVT-Jahreskarte nach Inkrafttreten dieser Förderaktion und
- Hauptwohnsitz in Tirol.

Kein Kriterium für den Bezug dieser Förderung ist hingegen das Einkommen der Förderungswerber.

Diese Voraussetzungen schränken den Bezieherkreis der Pendlerförderung deutlich ein. Der LRH stellte fest, dass bei vielen Anträgen aufgrund fehlender Voraussetzungen (z.B. zu geringe Entfernung, Beginn der Laufzeit der Jahreskarte vor 1.7.2008, Bezug einer teilweise günstigeren ÖBB-Österreichcard) eine negative Entscheidung erfolgen musste.

Bearbeitung der Anträge - Kritik

Aufgrund der Priorität der Förderungsmaßnahme Kindergeld plus und fehlender Personalressourcen begann die Bearbeitung der Pendlerförderungsanträge erst Anfang Februar 2009. Der LRH stellte fest, dass die ersten Auszahlungen Ende Februar 2009 und somit ein

⁶ Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30.3.1999, LGBl Nr. 14/1999 idF LGBl Nr. 48/2008.

halbes Jahr nach dem Grundsatzbeschluss der Tiroler Landesregierung erfolgten. Auf schriftliche Förderungszusagen wurde zudem verzichtet.

Fördervolumen Der LRH stellte weiters fest, dass bis Mitte Juni 2009 insgesamt 2.825 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von € 485.500 positiv erledigt wurden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Förderung von € 172 pro Förderungsnehmer.

Treffsicherheit der Förderung Aus den bisherigen Erfahrungen lässt sich erkennen, dass mit dieser Förderung viele Pendler nicht erreicht werden. Das Pendlerpauschale scheint diesbezüglich kein geeignetes Mittel zu sein, da sich dadurch bestimmte Grenzfälle und Ungleichbehandlungen (z.B. 20 km-Grenze betreffend den Arbeitsweg; Teilzeitbeschäftigte) ergeben. In Bezug auf die Treffsicherheit dieser Förderung mag es auch durchaus ungerecht erscheinen, wenn Arbeitnehmer eine Pendlerförderungen erhalten, obwohl beispielsweise deren Arbeitgeber die Kosten der Jahreskarte ganz oder teilweise übernommen haben (Doppelförderungen).

Es kommt auch zu keinen Förderungsrückzahlungen, wenn der Förderungsnehmer die Jahreskarte vorzeitig kündigt und er dies dem Land Tirol nicht mitteilt. Nach den Richtlinien ist zwar ein zu Unrecht bezogener Förderbetrag rückzuerstatten, in der Praxis aber eine (amtliche) Kontrolle kaum durchführbar.

Abwicklung über die VVT GmbH Die Lösung der genannten Probleme ist in der derzeitigen Form wohl nur mit einem erhöhten bürokratischen Aufwand (zusätzliche Erhebungen, Berechnungen usw.) verbunden. Dieser würde aber in keinem Verhältnis zu den bereitgestellten Förderungen stehen. Dieser Problematik könnte aber zum Teil dadurch begegnet werden, dass diese Maßnahme - so wie in Vorarlberg - durch eine Verbilligung der VVT-Jahreskarte über die Verkehrsverbundorganisation erfolgt (siehe auch Koalitionsvereinbarung). In Vorarlberg gewährt das Land keine Beihilfe, sondern verrechnet die dortige Verkehrsverbundorganisation Jahreskarten zum Preis von acht Monatskarten, und zwar unabhängig von der Streckenlänge und der Person des Jahreskartenbesitzers.

Die Ausgabe von Jahreskarten für den öffentlichen Personennahverkehr und die Einhebung der Tarife nach dem Motto „fahre 12 Monate, zahle 10 Monate“ erfolgt derzeit zentral durch die VVT GmbH. Eine Verbilligung der VVT-Jahreskarte nach dem Motto

„fahre 12 Monate, zahle 8 Monate“ könnte nach Ansicht des LRH über die VVT GmbH einfacher und effizienter organisiert werden. Außerdem wird in der derzeitigen Form aufgrund des Ausschlusses vieler Pendler von der Pendlerförderung die Intention der Koalitionsvereinbarung nur teilweise erreicht.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, aus Gründen der Vereinfachung und Effizienz eine Verbilligung der VVT-Tarife für Jahreskarten (8facher Monatspreis) im Wege der VVT GmbH zu prüfen und ein diesbezügliches Finanzierungsmodell zu entwickeln.

Stellungnahme
der Regierung

Die Landesregierung wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes auf Prüfung der Abwicklung der verbilligten VVT-Tarife für Jahreskarten (8-facher Monatspreis) im Wege der VVT GmbH durchführen und versuchen ein diesbezügliches Finanzierungsmodell zu entwickeln. Es gilt dabei auch zu berücksichtigen, dass für Österreich-Card-Inhaber eine andere Art der Abwicklung erforderlich wäre.

Unabhängig davon stellt sich für den LRH die grundsätzliche Frage, warum die Abwicklung der Pendlerförderung bei der Abteilung JUFF angesiedelt wurde. Bei dieser Förderungsmaßnahme ist der familienpolitische Kontext nicht klar ersichtlich. Vielmehr handelt es sich hierbei eindeutig um eine Maßnahme für Arbeitnehmer (siehe Pendlerpauschale als Voraussetzung). Er verweist auch auf die Fahrtkostenbeihilfe, mit welcher das Land Tirol jene Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist, unterstützt. Das diesbezügliche Fördervolumen betrug beispielsweise im Jahr 2008 insgesamt € 69.630. Die Abwicklung von Arbeitnehmer- und Arbeitsmarktförderung ist nach der derzeit geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung⁷ dem Sachgebiet Arbeitsmarktförderung übertragen.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Unter der Voraussetzung, dass das Land Tirol an der Pendlerförderung in der derzeitigen Form festhält, empfiehlt der LRH die derzeitigen Richtlinien zu überarbeiten sowie aus Synergiegründen und zur Vermeidung von Doppelförderungen die Abwicklung dieser Förderung dem Sachgebiet Arbeitsmarktförderung zu übertragen.

Stellungnahme
der Regierung

Zur Empfehlung, die Richtlinien für die Pendlerförderung zu überarbeiten sowie aus Synergiegründen und zur Vermeidung von Doppelförderungen die Abwicklung dieser Förderung dem Sach-

⁷ Verordnung des Landeshauptmannes vom 8.11.2005, LGBl Nr. 112/2005 idF LGBl Nr. 11/2009.

gebiet Arbeitsmarktförderung zu übertragen, wird Folgendes angemerkt:

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung handelt es sich bei der Pendlerförderung entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung um keine Förderung, die primär die Entlastung der Arbeitnehmer zum Ziel hat, sodass der Bezug zum Sachgebiet Arbeitsmarktförderung nicht zwingend hergestellt werden kann. Auch ist eine Doppelförderung (Fahrtkostenbeihilfe und Pendlerförderung) laut Richtlinien für die Pendlerförderung ausgeschlossen.

Derzeit wird im Rahmen der Neugestaltung der Richtlinien der Arbeitsmarktförderung die Zuordnung der Fahrtkostenbeihilfe zum Sachgebiet Arbeitsmarktförderung kritisch hinterfragt. Diese ist in der derzeitigen Form gering, nicht genug treffsicher und von der Förderabwicklung her aufwändig. So beträgt die Förderhöhe zwischen € 146,00 und € 291,00 pro Jahr, je nach Situation des Antragstellers existieren auch 14 verschiedene Förderbeträge. Aufgrund der Komplexität der Vorgaben und der erforderlichen Prüfschritte (inkl. Einkommensberechnung) ist für die Abwicklung auch eine halbe C/c-Kraft erforderlich.

Die Verschmelzung von Fahrtkostenbeihilfe und Pendlerförderung wird geprüft, insbesondere sind die unterschiedlichen Zielrichtungen zu beachten. Die Betrauung des Sachgebietes Arbeitsmarktförderung mit der Abwicklung der Pendlerförderung ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsmarktbezug im Vordergrund steht, was eventuell eine weitere Einschränkung der begünstigten Personenkreises bedeuten könnte. Die ursprüngliche Intention, Pendler (unabhängig von ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer) aufgrund hoher Energie- und Treibstoffpreise zu entlasten, wäre im Auge zu behalten.

6.4 Tiroler Kindergeld plus

Beschlüsse

Der Tiroler Landtag hat mit EntschlieÙung vom 8.5.2008 die Tiroler Landesregierung weiters aufgefordert, neben dem Gratisbezug des Familienpasses auch ein zusätzliches Kindergeld in Tirol unter dem Titel „Tiroler Kindergeld plus“ ab Herbst 2008 einzuführen. Die Leistung soll für jedes Tiroler Kind vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt € 400 pro Kind und Jahr betragen.

Die Einführung eines Tiroler Kindergeldes für Eltern mit Betreuungsbedarf für Kinder im Alter zwischen drei Jahren bis zum Schuleintrittsalter war eine weitere Maßnahme des bereits erwähnten Tiroler Solidaritätsfonds.

Diese Maßnahme samt Richtlinie galt rückwirkend ab 1.7.2008. Der finanzielle Aufwand wurde – bezogen auf geschätzte 24.000 Anträge – mit mindestens 10 Mio. € pro Jahr angenommen. Für die budgetäre Abwicklung im zweiten Halbjahr 2008 wurden zusätzliche Finanzmittel in der Höhe von 5 Mio. € bereitgestellt.

Ziele

Ziel dieser Maßnahme war u.a., dass der Besuch des öffentlichen Kindergartens kostengünstig bzw. kostenlos ermöglicht wird. Die Bezugsberechtigung für Kinder im Vorschulalter wurde an den nachweislichen Besuch einer vom Land Tirol anerkannten Kinderbetreuungseinrichtung mindestens zwei Jahre vor dem Schuleintritt geknüpft. Eltern mit Betreuungsbedarf für Kinder ab drei Jahren, die ihren Kinderbetreuungsaufgaben über andere Betreuungsformen wahrnahmen, etwa auch innerhalb der Familie, erhielten iSd Wahlfreiheit denselben Betrag. Um den Verwaltungsaufwand möglichst niedrig zu halten, wurde die Förderung an keine Einkommensgrenzen geknüpft.

organisatorische Abwicklung

Für das zuständige Regierungsmitglied war es oberste Priorität, die „Tiroler Kindergeld plus“-Anträge bis Ende Dezember 2008 zu erledigen. Im Sinne eines abteilungs- und referatsübergreifenden Teamworks wurde diese Aufgabe auf mehrere Bedienstete verteilt. So wurden mangels eigener Personalressourcen drei Bedienstete des Ausbildungs Center Office dem Familienreferat befristet zugeteilt. Auch einzelne Bedienstete anderer Fachbereiche der Abteilung JUFF sowie einer anderen Abteilung des Landes haben entsprechend ihrer freien Kapazitäten dem Familienreferat zugearbeitet.

Zur Verkürzung des Arbeitsablaufes und Beschleunigung des Verfahrens wurde mit Zustimmung des zuständigen Regierungsmitglieds auf schriftliche Zusagen verzichtet. Dies hatte allerdings viele telefonische Rückfragen zur Folge, da die Bezieher zwar die erste Rate der Förderung, aber z.B. keine weiteren Informationen über den Auszahlungsmodus (zweite Rate, Zeitpunkt usw.) erhielten. Das Kindergeld plus wurde in zwei halbjährlichen Raten zu je € 200 ausbezahlt.

Fördervolumen	Die ersten Auszahlungen wurden Mitte Oktober 2008 geleistet. Bis zum Jahresende 2008 wurden rd. 20.000 Förderungsfälle positiv bearbeitet. Das Fördervolumen 2008 betrug lt. Buchhaltung insgesamt € 3.938.045. Im Jahr 2009 waren bis anfangs August weitere Förderungen im Ausmaß von insgesamt € 5.035.100 ausbezahlt worden.
Art. 15a-Vereinbarung „Gratiskindergarten“	In der Sitzung vom 2.6.2009 hat die Tiroler Landesregierung die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor der Schulpflicht („Gratiskindergarten“ gem. Art. 15a-Vereinbarung) beschlossen. Im Sinne der Art. 15a-Vereinbarung, welcher der Tiroler Landtag am 1.7.2009 zustimmte, sollte ab dem Kindergartenjahr 2009/10 u.a. der halbtägige Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche in den geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor der Schulpflicht kostenlos sein. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt durch einen zweckgebundenen Zuschuss des Bundes.
	Die Tiroler Landesregierung hat weiters die Einführung bzw. Finanzierung eines weiteren halbtägig kostenlosen Kindergartenjahres für vier- bis fünfjährige Kinder durch das Land Tirol beschlossen. Die Neuregelung für den halbtägig kostenlosen Kindergarten sieht vor, dass die Erhalter der betroffenen Kindergärten Pauschalbeträge im Ausmaß von € 450 pro Jahr und Kind vom Land Tirol bzw. Bund erhalten. Die finanzielle Abwicklung dieser Maßnahme wird durch die Abteilung Bildung erfolgen.
Kindergeld plus neu	Diese „Kindergarten-Maßnahmen“ machten eine Änderung der Kindergeldmaßnahmen notwendig, um Doppelförderungen zu vermeiden. Mit den erwähnten Regelungen wird für die vier- bis sechsjährigen Kinder genau jener Zweck erreicht, welcher mit der Einführung des „Kindergeld plus“ ein Jahr zuvor verfolgt wurde. Die Neuregelung des Kindergeldes wurde von der Tiroler Landesregierung ebenfalls am 2.6.2009 beschlossen. Diese sah ein Vorziehen der Altersgruppe um ein Jahr vor, sodass nunmehr die Förderung für zwei- bis vierjährige Kinder gewährt wird. Weiters ist die Auszahlung des Kindergeldes nicht (mehr) an den Nachweis eines Betreuungsplatzes für das Kind geknüpft. Die ebenfalls geänderten Richtlinien traten mit 1.7.2009 in Kraft.
Feststellung – Doppelförderungen	Mit der Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf zwei- bis dreijährige Kinder hat das Land Tirol für Vorschulkinder eine durchgängige Förderung (Kinderbetreuungsgeld des Bundes - Kindergeld

plus - Gratiskindergarten) erreicht, wobei es allerdings in bestimmten Fällen zu Doppelförderungen kommen kann. Dieser Fall trifft in Verbindung mit einem der (derzeit) drei Varianten des Kinderbetreuungsgeldes (30 plus 6 Monate) zu. Für die Dauer eines halben bzw. eines Jahres stellt sich dabei das Kindergeld plus als zusätzliche Förderung zum Kinderbetreuungsgeld des Bundes dar. Nach aktueller Statistik haben im Juli 2009 insgesamt 14.514 Tiroler Personen Kinderbetreuungsgeld bezogen, davon haben 11.937 Personen, das sind 82,2 %, die Variante 30 plus 6 Monate gewählt.

Feststellung –
Erweiterung
Bezieherkreis

Im konkreten Fall scheint nach Ansicht des LRH eine sachliche Rechtfertigung für die Erweiterung des Bezieherkreises nicht gegeben. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die getroffene Maßnahme zu einem Zeitpunkt erfolgte, in der die Gebietskörperschaften mit sinkenden Steuereinnahmen konfrontiert waren. Diesbezüglich wurden alle Abteilungen des Landes Tirol aufgefordert, im Rahmen ihrer Budgeterstellung für das Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr Sparvorschläge im Förderungsbereich im Ausmaß von 20 % zu erstellen. Die Kosten für das Kindergeld plus sind lt. Finanzierungsmodell mit insgesamt rd. 5,5 Mio. € pro Jahr (für zwei Jahrgänge) beziffert.

Web-Formular -
Anregung

Mit der Einführung der neuen Kindergeld plus-Maßnahme hat die Abteilung JUFF einen für sie neuen Weg beschritten. Zunächst im Testbetrieb ist seit Juli 2009 die Beantragung dieser Förderung mittels eines Web-Formulars möglich. Der online-Antrag ist über die jeweilige Gemeinde-Homepage abrufbar. Bis anfangs August 2009 haben 177 Gemeinden das Web-Formular auf ihrer Homepage angeboten. Der LRH regt an, die daraus gewonnenen Erfahrungen auch für andere Förderungsbereiche der Abteilung JUFF zu nutzen.

6.5 Schulstarthilfe

Die Schulstarthilfe⁸ ist eine mit dem Familienpaket 1997 eingeführte Förderungsmaßnahme. Ziel dieser Maßnahme ist die Erleichterung der finanziellen Belastungen speziell am Schulbeginn. Die Förderung umfasst eine Einmalzahlung an Familien mit schulpflichtigen Kindern von sechs bis 15 Jahren (= erste bis neunte Schulstufe) im Ausmaß von € 145,35 je Pflichtschüler und Jahr. Die Gewährung einer Förderung ist abhängig vom Familieneinkommen.

⁸ bis zum Jahr 2001 als „Familienschilling“ bezeichnet.

organisatorische Abwicklung Die Antragsfrist endet grundsätzlich mit 30.9. jeden Jahres. Aus organisatorischen Gründen ist es jedoch möglich, die Anträge bereits ab März des jeweiligen Jahres einzubringen. Um dem beabsichtigten Zweck möglichst zu entsprechen, erfolgen die ersten Auszahlungen Ende August. Somit ist bis Schuljahresbeginn ein großer Teil der Unterstützungen bereits ausbezahlt. Die restlichen Zahlungen erstrecken sich aufgrund weiterer notwendiger Erhebungen allerdings bis zum Beginn des nächsten Jahres.

Förderungsausmaß Nachfolgende Darstellung zeigt die Anzahl der Gesamtförderungsansuchen – unterteilt in positiv erledigten und abgelehnten Ansuchen – sowie das Fördervolumen der letzten drei Jahre:

Statistik 2006 – 2008

	2006	2007	2008
Anzahl Ansuchen	12.400	11.411	15.784
<i>davon Ablehnungen</i>	<i>2.584</i>	<i>2.379</i>	<i>1.129</i>
<i>davon Zustimmungen</i>	<i>9.816</i>	<i>9.032</i>	<i>14.655</i>
Fördervolumen in €	2.740.557	2.272.405	3.292.614

Analyse Die abgelehnten Ansuchen waren im Vergleich zu den Gesamtansuchen in den Jahren 2006 und 2007 mit jeweils 20,8 % relativ hoch. Die Gründe hierfür lagen sehr häufig in einem zu hohen Einkommen der Förderungswerber. Im Jahr 2008 haben sich die Ablehnungen allerdings deutlich auf 7,2 % verringert.

Eine gegensätzliche Entwicklung war bei den positiv erledigten Ansuchen festzustellen. Im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 war eine deutliche Steigerung der Förderungszusicherungen um 62,3 % erkennbar. Eine ähnlich hohe Anzahl an positiv erledigten Ansuchen wie im Jahr 2008 hat es zuletzt im Jahr 1999 gegeben.

längerfristiger Vergleich In einem längerfristigen Vergleich ist festzustellen, dass sich in den Jahren 1999 bis 2007 sowohl die Anzahl der gesamten und positiv erledigten Ansuchen als auch das Fördervolumen kontinuierlich verringert haben. Beispielweise erhielten im Jahr 1999 14.771 Förderungswerber insgesamt rd. 3,6 Mio. €. Der Grund für diese Entwicklung liegt größtenteils in den Einkommensgrenzen, die seit dem Jahr

1998⁹ nicht mehr erhöht wurden.

Erhöhung der Bemessungsgrundlage

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 26.2.2008 die Einkommensgrenzen geändert. Die Einkommens-Ausgangsbasis, welche sich durchwegs an den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (im Folgenden kurz: AZ-Richtsatz) orientiert, wurde um 47 % von € 509 (= AZ-Richtsatz 1993) auf € 747 (= AZ-Richtsatz 2008) erhöht. Wie bereits erwähnt und wie die Statistik eindrucksvoll zeigt haben sich durch diese Maßnahme die Anzahl der Ansuchen und die Anzahl der bezugsberechtigten Familien deutlich gesteigert. Der erhöhte Förderbedarf wurde im Budget 2008 bereits berücksichtigt. Genehmigt hat die Tiroler Landesregierung auch einen personellen Mehrbedarf von zwei C-Vollzeitplanstellen.

Die Tiroler Landesregierung hat diese Erhöhung der Bemessungsgrundlage als Teil des Tiroler Solidaritätsfonds am 13.8.2008 nochmals beschlossen.

Anpassung der Bemessungsgrundlage

Die jahrelange Nichterhöhung der Bemessungsgrundlage hat bewirkt, dass immer weniger Familien in den Genuss der Schulstarthilfe gekommen sind. Auch die nunmehr beschlossene Erhöhung ist mit dem AZ-Richtsatz des Jahres 2008 fixiert. Die Bemessungsgrundlage dieser Förderung wird nicht automatisch jährlich erhöht. Um eine ähnliche rückläufige Entwicklung wie in der Vergangenheit zu vermeiden, regt der LRH an, die Bemessungsgrundlage entweder in kürzeren Abständen zu erhöhen oder diese an die Werte des jeweils aktuellen AZ-Richtsatzes anzupassen.

österreichweiter Vergleich

Die Schulstarthilfe in dieser Form ist österreichweit einmalig. Lediglich in drei anderen Bundesländern (Kärnten, Burgenland und Oberösterreich) wird eine Schulstarthilfe in einem geringeren Ausmaß und teilweise nur einmal beim Eintritt ins Schulwesen ausbezahlt.

13. Familienbeihilfe

Im Herbst 2008 hat der Nationalrat mit der Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967¹⁰ eine 13. Familienbeihilfe eingeführt. Als Beitrag zur Inflationsabgeltung und Unterstützung der dadurch belasteten Familien soll für Kinder ab dem Ausbildungsbeginn mit sechs Jahren die Familienbeihilfe für den Monat September, da durch den Schulbeginn zahlreiche zusätzliche Ausgaben anfallen, ein dreizehntes Mal ausgezahlt werden. Diese Maß-

⁹ Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.12.1998.

¹⁰ Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, BGBl I Nr. 131/2008.

nahme verfolgt somit den gleichen Zweck wie die gegenständliche Schulstarthilfe, wobei allerdings die Familienbeihilfe keine Einkommensgrenzen vorsieht und somit allen Familien zugute kommt.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die Weitergewährung der Schulstarthilfe unter Berücksichtigung der derzeitigen Gegebenheiten (13. Familienbeihilfe) zu prüfen.

Stellungnahme
der Regierung

Wenn der Landesrechnungshof empfiehlt, die Weiterführung der Schulstarthilfe unter Berücksichtigung der nunmehr gewährten 13. Familienbeihilfe zu prüfen, wird offenkundig verkannt, dass die Familienbeihilfe als Leistung des Bundes eine allgemeine Unterstützung für Familien darstellt, die deren finanzielle Situation im Verhältnis zu Familien ohne Kinder (Familienlastenausgleich) verbessern soll. Eine direkte Zweckwidmung der Familienbeihilfe für die teilweise Abgeltung der schulischen Mehraufwendungen ist nicht gegeben.

Die Schulstarthilfe des Landes Tirol hingegen hat eine klare Zweckwidmung und unterstützt Familien mit Kindern im Pflichtschulalter, ergänzend zur Unterstützung von Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern durch die Förderung "Kindergeld plus". Diese Aktionen tragen bei, Tirol zum familienfreundlichsten Land Österreichs auch im Bereich des Förderwesens für Familien zu entwickeln.

6.6 Kinderbetreuung

Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Kinderbetreuung ist im Land Tirol derzeit politisch und in der Verwaltung geteilt; die Abteilung JUFF, Familienreferat, und Frau Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf obliegen die Angelegenheiten der Kindergruppen und die Abteilung Bildung und Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader ist für die Kindergärten und Kinderkrippen zuständig. Auch die Abteilung Jugendwohlfahrt mit dem politischen Zuständigen Herrn Landesrat Gerhard Reheis ist in das Thema Kinderbetreuung involviert.

Definition

Insbesondere die Abgrenzung der Kindergruppe zur Kinderkrippe (aber auch zum Kindergarten) spielt im Rahmen dieser Prüfung des LRH eine Rolle. Grundsätzlich ist die Kinderkrippe viel stärker

reglementiert wie die Kindergruppe. Eine Kinderkrippe wird von der Abteilung Bildung basierend auf dem Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz und dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz bescheidmäßig anerkannt. Sie ist eine institutionalisierte Betreuungseinrichtung für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Eine Kindergruppe hingegen muss nur bei der Abteilung JUFF angemeldet werden. Sie ist eine nicht institutionalisierte Kinderbetreuungseinrichtung, für deren Kinder beim Alter keine fixe Obergrenze gilt.

Kinderbetreuungs-
gesetz

Derzeit arbeitet die Tiroler Landesregierung ein neues Kinderbetreuungs-gesetz aus. Unter Einbindung von Systempartnern und Experten soll der gesamte Bereich Kinderbetreuung einheitlich geregelt werden.

Bündelung der
Zuständigkeit

Das könnte auch dazu führen, dass die Zuständigkeit für die Kinderbetreuungs-einrichtungen (sowie Tageseltern, usw.) in einer Hand vereinigt werden.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH würde die Bündelung der Zuständigkeiten begrüßen, da die derzeitigen Mehrfachzuständigkeiten weder wirtschaftlich noch zweckmäßig sind. Er ist der Ansicht, dass rasch eine eigene Organisationseinheit, die alle derzeit auf mehrere Organisationseinheiten des Amtes verstreuten Experten umfasst, gegründet und ihre Leitung bestellt werden sollten. Die neue Leitung könnte so bereits die Ausarbeitung des Gesetzes und den Aufbau der Organisations-einheit koordinieren.

Stellungnahme
der Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Zuständigkeiten im Bereich der Kinderbetreuung zu bündeln und eine eigene Organisationseinheit zu schaffen, wird vorerst darauf hingewiesen, dass schon vor Aufnahme der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofes diesbezüglich Gespräche zwischen Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader und Frau Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf geführt wurden.

Besonders zu betonen ist, dass derzeit weder Parallelzuständigkeiten noch Doppelgleisigkeiten bestehen, innerhalb des Kinderbetreuungs-wesens ist eine klare Kompetenzabgrenzung gegeben. Im Wesentlichen besteht für die Angelegenheiten der institutionellen Kinderbetreuung die Zuständigkeit von Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader, Frau Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf ist hingegen generell für die Angelegenheiten der Jugend-, Frauen-, Familien- und Seniorenpolitik zuständig, sohin auch für den Bereich

der nichtinstitutionellen Kinderbetreuung, das sind Betreuungsformen, die nicht durch das Kindergarten- und Hortgesetz geregelt sind. Durch ein abgestimmtes Vorgehen beider Landesrätinnen hat sich diese Form der Zuständigkeitsverteilung bewährt und positiv auf die Verwaltungstätigkeit ausgewirkt.

In der Abteilung JUFF wurde seit mehreren Jahren intensiv daran gearbeitet, ein Angebot von qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsplätzen aufzubauen, um damit zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf - einem zentralen Anliegen der Familienpolitik - beizutragen. In der Praxis geschieht dies durch die Förderung von Kindergruppen, Kinderspielgruppen, Eltern-Kind-Zentren und Tagesmüttern.

Bei der Abteilung Bildung liegt die Zuständigkeit für Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte, die den weitaus größeren Teil der bestehenden Kinderbetreuungsplätze darstellen. Die Rechtsgrundlage bildet das Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 84/1993.

Im Sinn der Schaffung einer umfassenden Rechtsgrundlage für alle bestehenden institutionalisierten Kinderbetreuungsangebote wird ein neues Tiroler Kinderbetreuungsgesetz ausgearbeitet. Dieses wird das bisher bestehende Kindergarten- und Hortgesetz ablösen und für alle Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Kinder(spiel)gruppen, Eltern-Kind-Zentren und Tagesmütter gelten. Die Förderung der Kinderbetreuungseinrichtungen soll vereinheitlicht werden und es sind gemeinsame Qualitätskriterien zu schaffen.

Das neue Tiroler Kinderbetreuungsgesetz wird somit eine wesentliche Grundlage für die weitere Förderung des Anliegens der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Sinn des Vorhandenseins eines für Familien bei Bedarf zur Verfügung stehenden qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes sein. Dies sicherzustellen sieht die für Familienanliegen zuständige Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf weiterhin als eine ihrer wesentlichen Aufgaben an und wird damit politisch weiterhin für das Kinderbetreuungswesen zuständig bleiben.

Im Sinne einer effizienten administrativen Abwicklung des Kinderbetreuungswesens beim Amt der Tiroler Landesregierung wird die Schaffung einer Organisationseinheit, in der die bisher von den Ab-

teilungen Bildung und JUFF wahrgenommenen Agenden zusammengeführt werden, geprüft.

Bereiche Bei der Kinderbetreuung spielen im Familienreferat vor allem die Bereiche:

- laufende Kindergruppenförderung,
- 15a-Förderung von Kindergruppen und
- Förderung von Tagesmütterorganisationen

eine Rolle. Daneben werden auch Eltern-Kind-Zentren gefördert. Der LRH hat sich bei seiner Einschau auf die ersten beiden Bereiche konzentriert.

6.6.1 Laufende Kindergruppenförderung

Finanzieller Aufwand Ein Großteil der Aufwendungen der Abteilung JUFF (17,6 %) bzw. des Familienreferats (21,4 %) betrafen 2008 die Zuwendungen für Kinderbetreuungseinrichtungen, die die Förderungen für Kindergruppen und Eltern-Kind-Zentren umfassen. Sie machten 2008 gemeinsam 3,17 Mio. € aus. Davon betrafen 2,69 Mio. € (85 %) die laufende Kindergruppenförderung. Dieser Betrag verteilte sich auf 215 Kindergruppen.

Die Zuwendungen für Kinderbetreuungseinrichtungen sind nach einem deutlichen Rückgang (-12 %) von 2003 auf 2004 seit vier Jahren kontinuierlich gestiegen (Beträge in Mio. €):

Zuwendungen Kinderbetreuungseinrichtungen

	2004	2005	2006	2007	2008
Kinderbetreuungseinrichtungen	2,27	2,36	2,93	2,94	3,17
<i>davon Kindergruppen</i>	1,86	1,93	2,42	2,51	2,69
<i>davon Eltern-Kind-Zentren</i>	0,41	0,44	0,51	0,43	0,48

Hinweis Laut Familienreferat handelt es sich bei den Eltern-Kind-Zentren in erster Linie um Bildungseinrichtungen für Eltern. Die Abgrenzung zu den Kindergruppen sollte sich daher nach Ansicht des LRH auch in

der Gebarung durch eine eigene Finanzposition niederschlagen.

Arbeitsaufwand Der Arbeitsaufwand für die laufende Kindergruppenförderung wird auf mindestens zehn Wochenstunden geschätzt.

Richtlinien Für die laufende Kindergruppenförderung bestehen eigene von der Tiroler Landesregierung beschlossene Richtlinien. Die aktuellen Richtlinien sind über zehn Jahre alt (Beschluss vom 24.11.1998).

Die Richtlinien sehen im Wesentlichen vor, dass:

- Kinder ab 18 Monaten,
- aus einer beim Familienreferat angemeldeten Kindergruppe,
- mit pauschalen Monatssätzen pro Wochenstunde (€ 2,18, € 3,63 und € 4,36 abhängig vom Leistungsangebot) und
- für max. 40 Wochenstunden

gefördert werden.

Feststellung Der LRH hat festgestellt, dass das Programm der Abteilung JUFF in Abweichung zu den Richtlinien eine Altersuntergrenze von 12 Monaten vorsieht. Diese und nicht jene aus den Richtlinien ist lt. Familienreferat in der Praxis tatsächlich relevant.

Beiblätter Beiblätter zur Richtlinie regeln Details zur Förderung und übertragen den Kindergruppenträgern unterschiedliche Pflichten. Diese Pflichten könnten grundsätzlich einen Ausgleich für die fehlende Bewilligungspflicht von Kindergruppen darstellen, doch besteht keine institutionalisierte Kontrolle ihrer Einhaltung.

Ziel Grundlegendes Ziel der laufenden Kindergruppenförderung ist die Förderung eines bedarfsgerechten und flexiblen Kinderbetreuungsangebots. Konkrete Ziele wurden auch im Programm der Abteilung JUFF nicht fixiert.

Markante Vorgehensweise Der LRH hat bei der laufenden Kindergruppenförderung zwei besonders markante Vollzugspraktiken festgestellt; zum einen die Zahlung von Subventionen außerhalb der Kindergruppenförderungsrichtlinien und zum anderen die Begünstigung von Kindergruppen

mit nur stundenweiser Betreuung.

Sondersubventionen	Die Abteilung JUFF, Familienreferat, bezahlt regelmäßig Sondersubventionen zur Deckung von Betriebsabgängen aus. Diese Zahlungen finden keine Deckung in den Kindergruppenförderrichtlinien. 2008 hat das Familienreferat € 137.825 an Sondersubventionen ausgeschüttet. Im ersten Halbjahr 2009 waren es € 97.532.
Markantes Beispiel	Ein markantes Beispiel für Sondersubventionen ist der Verein Kindervilla. Die Sondersubventionen der Kindervilla haben sich innerhalb von zwei Jahren mehr als verdoppelt: <p style="margin-left: 40px;">2006: € 22.000</p> <p style="margin-left: 40px;">2007: € 38.350</p> <p style="margin-left: 40px;">2008: € 50.000</p>
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass auch die Abteilung Bildung die Kindervilla, und zwar im Rahmen des Kindergartens, laufend fördert, aber keine Sondersubventionen ausschüttet.
Ursachen	Das Familienreferat nennt als Hauptgründe für die Sondersubventionen die veralteten Richtlinien mit der Deckelung der geförderten Stunden bei 40 und über zehn Jahre alten Pauschalsätzen, die erhöhte Betreuungsintensität von jüngeren Kindern und kleine Gruppengrößen.
Kritik	Der LRH spricht sich gegen die Subventionsvergabe außerhalb von durch die Tiroler Landesregierung beschlossenen Richtlinien aus. In diesen Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass Kindergruppen im neuen Kinderbetreuungsgesetz nicht mehr vorgesehen sein sollen.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Aussage des Landesrechnungshofes, dass Kindergruppen im neuen Tiroler Kinderbetreuungsgesetz nicht mehr vorgesehen sein sollen, bedarf insofern einer Präzisierung, als überlegt wird, jene Kindergruppen, die die Voraussetzungen einer Kinderkrippe erfüllen, künftig als solche zu führen. Entsprechende Übergangsbestimmungen werden erforderlich sein.</i>
unausgewogene Förderhöhe	Neben der Gewährung von Förderungen außerhalb der Richtlinien ist an der üblichen Vollzugspraxis zur laufenden Kindergruppen-

förderung die Begünstigung von Kindergruppen mit nur stundenweiser Betreuung markant.

Der LRH hat festgestellt, dass die für die Förderhöhe u.a. ausschlaggebende durchschnittliche Belegung der Kindergruppe als Schnitt der an einem Tag insgesamt anwesenden Kinder und nicht der als tagesdurchgängig zugleich anwesenden Kinder ausgelegt wird und dass für die Förderberechnung dennoch auf die Öffnungszeit und nicht die Anwesenheitszeit der Kinder abgestellt wird.

Kinderparadies Beispielsweise wurden im Kinderparadies 2009 durchschnittlich 40 Kinder abgerechnet, wenngleich die max. Gruppengröße für offene Kindergruppen bei 20 Kindern liegt. Für die Abrechnung der 40 Kinder wurde auf die gesamte Öffnungszeit mit der Deckelung bei 40 Wochenstunden abgestellt, obwohl die Kinder für max. drei Stunden aufgenommen wurden.

Als Konsequenz dieser Vorgehensweise können das Kinderparadies und gleichartige Kindergruppen mehr Kinder als gleich große „herkömmliche“ Kindergruppen abrechnen und erhalten daher höhere Förderungen.

Hinweis Das stellt nach Ansicht des LRH keine ausgewogene Förderung dar und der Berechnungsmodus sollte daher angepasst werden.

6.6.2 15a-Mittel für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes

Intention Zur Erreichung des Barcelona-Ziels¹¹ der EU haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gem. Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes und die Ausbildung von Tageseltern geschlossen.

Genehmigung Der Landshauptmann von Tirol hat die Vereinbarung am 30.5.2008 unterfertigt. Die Tiroler Landesregierung hat den Abschluss der 15a-Vereinbarung am 2.9.2008 beschlossen und der Tiroler Landtag hat diesen am 11.9.2008 genehmigt.

¹¹ Es sind Kinderbetreuungsplätze für 90% der Kinder zwischen drei Jahren und Schulpflichtalter und für 33% der Unterdreijährigen verfügbar.

3:4 Finanzierungsschlüssel	Die Vereinbarung sieht vor, dass der Bund den Ländern für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots in den Jahren 2008 bis 2010 einen jährlichen Zweckzuschuss in der Höhe von insgesamt 15 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der unter sechsjährigen Wohnbevölkerung gewährt. Die Länder haben sich zu einen Beitrag von insgesamt 20 Mio. € verpflichtet. Bund und Länder haben demnach einen Finanzierungsschlüssel von 3:4 (Bund : Land) vereinbart. Die gegebenenfalls eingesetzten Mittel von Gemeinden sollen dabei zu den Ländermitteln zählen.
3,094 Mio. € jährlich	Das Land Tirol erhält einen jährlichen Zweckzuschuss des Bundes in der Höhe von 1,326 Mio. € (8,84 % von 15 Mio. €) und stellt selbst Mittel in der Höhe von 1,768 Mio. € jährlich zur Verfügung. Die Gesamtmittel von 3,094 Mio. € wurden wegen der geteilten Zuständigkeit halbiert und jeweils 1,547 Mio. € für die Abteilung Bildung (Kindergärten, Kinderkrippen) und die Abteilung JUFF (Kindergruppen, Tagesmütter) budgetiert.
Schwerpunkt Unter-Dreijährige	Der Förderschwerpunkt lt. Vereinbarung liegt beim Ausbau des Betreuungsangebotes für Unter-Dreijährige und auf der mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbarten Kinderbetreuung. Bis 25 % des Zweckzuschusses können auch für den Ausbau des Betreuungsangebotes für Drei- bis Sechsjährige und 50 % für die Tageselternausbildung verwendet werden.
Richtlinien	In Umsetzung der Vereinbarung hat die Tiroler Landesregierung am 28.10.2008 die Richtlinien zur Förderung des Ausbaues des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes beschlossen. Diese deckt sich im Wesentlichen mit der Vereinbarung.
Berechnungsschema	Nicht von der Tiroler Landesregierung beschlossen wurde der ebenfalls vom Land Tirol in Vollziehung der Vereinbarung ausgearbeitete Antragsbogen inkl. detaillierter Förderbedingungen. Die in diesem Bogen und für den Berechnungsmodus festgelegten Details stellen keine zwingenden Vorgaben der Vereinbarung dar.
Berechnungsmodus	Der vom Land Tirol festgelegte Berechnungsmodus sieht vor, dass neben Investitionskosten auch teilweise laufende Kosten (Personal- und Mietkosten) gefördert werden. Andere Landesförderungen - sowohl Einmalförderungen als auch wiederkehrende Förderungen für den laufenden Betrieb - vermindern die Kosten bzw. die ausge-

schüttete Förderung anschließend wieder, um Doppelförderungen zu vermeiden.

Hinweis Diese Vorgehensweise ist nach Ansicht des LRH kompliziert.¹² Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht einfach von vornherein nur Einmalaufwendungen in Ansatz gebracht werden können. Dann wären die Anrechnung von Teilen der laufenden Kosten und der anschließende Abzug der Förderungen für den laufenden Betrieb nicht notwendig.

zusätzlicher Platz Die Vereinbarung sieht lediglich vor, dass jeder **zusätzlich** geschaffene Kinderbetreuungsplatz in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gefördert wird, wobei die Höhe des Zuschusses nach Halbtages-, Ganztages- oder besonders qualifiziertem Ganztagesbetreuungsangebot gestaffelt ist:

Fördersätze nach der 15a-Vereinbarung

Kategorie	Förderbetrag insgesamt	Anteil Bund	Anteil Land
halbtägige Kinderbetreuung ¹³	€ 3.500	€ 1.500	€ 2.000
ganztägige Kinderbetreuung ¹⁴	€ 5.833	€ 2.500	€ 3.333
mit Vollbeschäftigung der Eltern vereinbarte Kinderbetreuung¹⁵ (nach VIF-Kriterien)	€ 9.333	€ 4.000	€ 5.333

Als zusätzlicher Betreuungsplatz gilt nach der Interpretation Tirols nicht nur ein wirklich neu geschaffener Platz, sondern auch ein solcher, bei dem die Betreuungszeit oder die Altersgruppe erweitert wird (z.B. aus einem Halbtages- wird ein Ganztagesplatz). Diese Interpretation ist lt. Familienreferat mit dem Bund mündlich akkordiert.

Nach Ansicht des LRH kommt es durch die Anerkennung von Plätzen mit Erweiterungen der Öffnungszeiten und des Gruppenalters als neue Plätze in der Kindertagesheimstatistik, die der Bund als Grundlage für die Abrechnung heranzieht, nur zu einer Verschie-

¹² Vgl. hierzu auch das Beispiel des Eltern-Kind-Zentrums der Gemeinden Kundl und Breitenbach weiter unten

¹³ durch qualifiziertes Personal, mind. 30 Wochen im Kindergartenjahr, mind. 20 Stunden wöchentlich, Montag bis Freitag und durchschnittlich vier Stunden täglich geöffnet

¹⁴ durch qualifiziertes Personal, mind. 30 Wochen im Kindergartenjahr, mind. 30 Stunden wöchentlich, Montag bis Freitag, durchschnittlich sechs Stunden täglich geöffnet und mit Angebot von Mittagessen

¹⁵ durch qualifiziertes Personal, ganzjährig mit Unterbrechung von höchstens fünf Wochen im Kindergartenjahr, mind. 45 Stunden wöchentlich, Montag bis Freitag, an vier Tagen wöchentlich mind. 9,5 Stunden geöffnet und mit Angebot von Mittagessen

bung. Auf der einen Seite werden z.B. Ganztages- und VIF-Plätze geschaffen, zugleich gehen aber die „umgewandelten“ Plätze verloren. Zusätzlich gibt es vermutlich auch einen „natürlichen“ Schwund an Betreuungsplätzen. In Summe erhöhen sich die Plätze lt. Kindertagesheimstatistik nicht in dem Ausmaß, in dem sie im Rahmen der 15a-Förderung als zusätzliche Plätze anerkannt werden. Der LRH sieht daher das Risiko, dass der Bund einen Teil der „zusätzlichen“ Plätze nicht anerkennt und die Rückerstattung der zu viel erhaltenen Zweckzuschüsse verlangt.

Tageseltern-Förderung Für die Ausbildung der Tageseltern beträgt der pauschale Fördersatz € 1.750 (Anteil Bund € 750 + Anteil Land € 1.000). Die Ausbildung von zusätzlichen Tageseltern muss durch eine Pflegestellenbewilligung nachgewiesen werden.

Förderanzahl Bis zum 30.6.2009 mussten die Länder erstmals eine Aufstellung über die im Vorjahr verwendeten Mittel erstellen. Das Land Tirol hat dem Bund eine Aufstellung für 2008 und das erste Halbjahr 2009 vorgelegt.

Tiroler Aufstellung 15a-Mittel 2008 und erstes Halbjahr 2009

Art der Einrichtung	Plätze	Förderhöhe in €
Kindergarten	494	2.258.933
Kinderkrippe	197	834.886
Kindergruppe	205	1.257.344
Gesamt	896	4.351.163

Bis einschließlich Juni 2009 hat das Land Tirol 40 Einrichtungen mit insgesamt 896 Betreuungsplätzen sowie die Ausbildung von 40 Tagesmüttern gefördert. Es wurden vor allem VIF-Plätze (504 Plätze, 56 %), gefolgt von Ganztagesplätzen (213 Plätze, 24 %) und Halbtagesplätzen (179 Plätze, 20 %) geschaffen. Die Plätze betrafen überwiegend Kindergärten (55 %) und der Rest verteilte sich beinahe identisch auf Kinderkrippen (22 %) und Kindergruppen (23 %). Zumindest gut ein Viertel der „neuen“ Plätze ergab sich durch eine Erweiterung.

Fördersumme Bis Ende Juni 2009 hat das Land Tirol € 4.351.163 für die Betreuungsplätze und € 56.000 für die Tageselternausbildung ausge-

schüttet. Die 4,35 Mio. € für die Betreuungsplätze betrafen zu mehr als der Hälfte Kindergartenplätze (52 %), zu rd. drei Zehntel Kindergruppenplätze (29 %) und zu rd. einem Fünftel Kinderkrippenplätze (19 %).

Als Reaktion auf die übermittelten Aufstellungen der Bundesländer hat der Bund das Land Tirol und die anderen Bundesländer aufgefordert ein vom Bund konzipiertes Erhebungsblatt für das Jahr 2008 (ohne das erste Halbjahr 2009) auszufüllen. Dieses enthält im Wesentlichen die Daten der Kindertagesheimstatistiken 2007 und 2008. 2008 bestanden demnach 812 mehr Betreuungsplätze als 2007 und bei den Halbtagesplätzen ist es zu einem deutlichen Minus gekommen.

Welche Relevanz die ursprüngliche Tiroler Aufstellung und dieses Abrechnungsblatt für die Abrechnung zwischen Land Tirol und Bund haben, wird sich erst zeigen.

Anregung

Der LRH regt u.a. im Hinblick auf die hohen Kindergarten Zahlen an, zu überprüfen, ob die Auflage, dass max. 25 % der Bundesmittel für Plätze für Drei- bis Sechsjährige verwendet werden dürfen, gewahrt ist. Bei Missachtung der 25 %-Klausel droht eine Rückzahlung.

Kritik –
Regionalisierungs-
konzept

Dass die bis zum Ende der Laufzeit vorgesehenen Mittel für Kindergartenplätze bereits Mitte 2009 erschöpft waren und folglich danach eingereichte Projekte keine Förderung mehr erhalten könnten, sieht der LRH kritisch. Der LRH ist der Ansicht, dass die Verteilung der Mittel durch eine Priorisierung der Projekte nach ihrem Beitrag zu einer bedarfsgerechten, flächendeckenden Kinderbetreuung (z.B. auch in ländlichen Gebieten) erfolgen hätte sollen und nicht eine Bedienung der Projekte primär nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Grundlage für die Auszahlung hätte ein Regionalisierungskonzept bilden sollen.

unterschiedliche
Berechnungs-
methoden

Der LRH hat festgestellt, dass sich die Methode zur Berechnung der Förderhöhe in der Abteilung JUFF im Zeitverlauf drastisch verändert hat. Anfangs wurden Personal- und Mietkosten ohne Obergrenze auf die Förderhöhe angerechnet. Später - in Anpassung an die Vorgehensweise der Abteilung Bildung - wurden diese Kosten nur noch für jeweils fünf Monate akzeptiert. Die alte Vorgehensweise führte teilweise zu deutlich höheren Förderungen.

Die Abteilung JUFF hat nach der Veränderung der Berechnungs-

methode eine Vergleichsaufstellung erstellt. Aus dieser geht hervor, dass insgesamt mit der alten Methode rd. 0,45 Mio. € mehr ausbezahlt wurden als nach der neuen ausbezahlt worden wären.

Das markanteste Altbeispiel ist das Osttiroler Kinderbetreuungs-zentrum, das in drei Zweigstellen die Betreuungszeiten von 6:00-13:00 Uhr auf 6:00-20:00 Uhr ausgedehnt hat, aber keinen nennenswerten Investitionsaufwand tätigen musste. Nach der alten Methode hat die Abteilung JUFF dafür € 313.264 an 15a-Förderung ausbezahlt. Nach der neuen Methode hätte die Förderung nur € 47.776, also € 265.488 weniger, betragen. Bis zum 30.6.2009 hat das Osttiroler Kinderbetreuungs-zentrum die erhaltenen Mittel überwiegend für den Personalaufwand verwendet.

Osttiroler Kinderbetreuungs-zentrum – 15a-Förderungen (Beträge in €)

Zweigstelle	Plätze	Kategorie	Förderung	Förderung neu	Differenz
Debant	12	9.333	103.611	19.115	84.496
Sillian	12	9.333	105.898	19.402	86.496
Matrei in Osttirol	12	9.333	103.756	9.260	94.496
Summe	36		313.264	47.776	265.488

Beabsichtigte Lösung Bei den Altfällen, die höhere Förderungen erhalten haben als sie nach der neuen Berechnungsmethode bekommen hätten, sollen die Einrichtungen einen Verwendungsnachweis über die gesamte Fördersumme erbringen. Andernfalls müssen sie die Fördermittel zurückzahlen.

Die betroffenen Einrichtungen sollen auch weiterhin die laufende Kindergruppenförderung erhalten, auch wenn es dadurch zu einer Doppelförderung von z.B. Personalkosten kommt. Bei der Berechnung der 15a-Mittel wurden nämlich nur laufende Förderungen für 2008, nicht aber die für 2009 und 2010 in Abzug gebracht. Auch für die laufenden Förderungen ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Übergangsfälle Neben den Alt- und Neufällen gibt es auch Übergangsfälle. Bei diesen wurde zunächst eine Förderung nach der alten Methode berechnet und zugesichert, tatsächlich aber ein niedrigerer, nach der neuen Methode berechneter Betrag ausbezahlt. Die Kindergruppe Hollerwind z.B. mit einem Zusicherungsschreiben über eine

Förderung von rd. € 92.100 erhielt letztlich rd. € 21.700. Der Träger stellte im Juni 2009 mit Verweis darauf, dass im Erstantrag die Projektkosten zu niedrig angegeben wurden, einen Folgeantrag. Daraufhin gewährte das Familienreferat abermals rd. € 57.300, wobei diese Berechnung nach Ansicht des LRH nicht vollständig auf die erste Berechnung abgestimmt ist.

Unterschiedliche Berechnungsmethoden

Der LRH hat festgestellt, dass sich die Vorgehensweise der Abteilung Bildung und jene der Abteilung JUFF im Detail trotz Änderung der Berechnungsmethode in der Abteilung JUFF nach wie vor unterscheiden. Insbesondere beim Umgang mit den bereits bezahlten Förderungen zur Vermeidung von Doppelförderungen, bestehen unterschiedliche Vorgehensweisen.

Weitere Förderungen

Dass der Umgang mit anderen Förderungen für dieselbe Organisation bei der Berechnung der 15a-Förderung problematisch ist, zeigt z.B. das Eltern-Kind-Zentrum der Gemeinden Kundl und Breitenbach. Es hat neben der 15a-Mittel im Jahr 2008 rd. € 105.000 erhalten.

Eltern-Kind-Zentrum der Gemeinden Kundl und Breitenbach – Förderungen 2008

Förderung	Beträge in €
Standortförderung	30.000
lfd. Förderung 1. Hj.	21.974
lfd. Förderung 2. Hj.	23.021
Sondersubvention	30.000
Summe	104.995

Diese Förderungen betrafen nicht die neuen Plätze, die im Jahr 2008 noch nicht bestanden. Dennoch hat die Abteilung JUFF bei der Berechnung der 15a-Mittel € 53.920 als Förderungen für das Jahr 2008 von der Maximalförderersumme von € 298.656 (32 VIF-Plätze) in Abzug gebracht. Die restlichen Förderungen 2008 in der Höhe von € 51.075 blieben unberücksichtigt und die Abteilung JUFF zahlte € 244.736 aus.

6.7 Das Pilotprojekt Sillpark - Familieninfo des Landes, Kinderbetreuung usw.

In der jüngeren Geschichte des Familienreferats nahm u.a. das Pilotprojekt Sillpark eine bedeutende Rolle ein. Es stellte ein Novum in der Arbeit des Familienreferats dar. Auch in den Medien wurde das Vorzeigeprojekt, wie es gerne bezeichnet wird, mehrmals präsentiert. Neben den finanziellen Ressourcen, die in das Projekt flossen, wurden auch Personalressourcen in nennenswertem Umfang gebunden. Es bestanden somit mehrere Gründe für den LRH, sich das Projekt genauer anzusehen.

Der LRH weist darauf hin, dass die Abteilung JUFF zum Prüfungszeitpunkt an der Erstellung eines umfassenden Berichtes über das Pilotprojekt Sillpark arbeitete.

6.7.1 Die Eckpunkte des Pilotprojekts Sillpark

Hauptelemente	<p>Das Pilotprojekt im Sillpark, hatte seinen Startschuss im Jahr 2006. Es hat folgende Hauptelemente:</p> <ul style="list-style-type: none">- Familieninfo des Landes Tirol- „Standort“ des Elterntelefons- Standort der Familien-Freizeit-Homepage- Pilotprojekt „Unternehmensnetz Sillpark“- Betreuung von Kindern von Sillpark-Mitarbeitern, Kunden und Dritten in der Kids Arena und im Kinderparadies.
Grundlage	<p>Die politischen Aufträge ergingen zumeist mündlich durch die damals zuständige Landesrätin Dr. Elisabeth Zanon. Für die Elternhotline, damals in Form der Kinderbetreuungshotline, bestehen Regierungsbeschlüsse vom 1.6.2004 und 27.6.2006.</p> <p>Der LRH hat festgestellt, dass kein einem fundierten Projektmanagement entsprechender Projektauftrag mit Projektleiter, -ressourcen und -zeitplan besteht.</p>

Projektleiterin	Hauptverantwortliche bzw. Leiterin des Pilotprojekts Sillpark ist eine Bedienstete des Vereins Generationen und Gesellschaft. Sie ist dem Land Tirol gegen Refundierung des Lohnaufwandes „verliehen“.						
Familieninfo	Die Familieninfo wurde als Außenstelle des Familienreferats eröffnet. Sie soll nicht nur eine Beratungsstelle für Familien und Eltern sein, sondern auch im eingeschränkten Umfang Bürgerservice des Landes Tirol. Sie fungiert daher auch als Abgabestelle für amtliche Einreichungen der Abteilung JUFF, vorwiegend des Familienreferats.						
Services	Weiters verfügt die Familieninfo u.a. über einen „Pool“ voller Bauklötze zum Spielen, ein gelbes Brett (Suchen-Finden), einen Wickel- und Stillplatz und eine Bibliothek. Außerdem findet in den Räumlichkeiten der Familieninfo wöchentlich die Mutter-Eltern-Beratung der Landessanitätsdirektion statt.						
Standort	Die Familieninfo ist im zweiten Stock des Einkaufszentrums Sillpark, das jährlich über fünf Mio. Besucher verzeichnet, untergebracht. Eltern, die ihre Kinder im Kinderparadies, der Kinderbetreuungseinrichtung für Kunden und Dritte, abgeben, müssen die Familieninfo passieren. Viele von ihnen nehmen dabei auch das Angebot der Familieninfo wahr.						
Öffnungszeiten	Die Familieninfo bietet ausgedehnte Öffnungszeiten: <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Montag bis Mittwoch</td> <td>09:00 bis 19:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag und Freitag</td> <td>09:00 bis 20:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td>09:00 bis 18:00 Uhr</td> </tr> </table>	Montag bis Mittwoch	09:00 bis 19:00 Uhr	Donnerstag und Freitag	09:00 bis 20:00 Uhr	Samstag	09:00 bis 18:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	09:00 bis 19:00 Uhr						
Donnerstag und Freitag	09:00 bis 20:00 Uhr						
Samstag	09:00 bis 18:00 Uhr						
Elterntelefon	Das Elterntelefon ist aus der früheren Kinderbetreuungshotline entstanden. Hier erhalten offiziell seit 1.6.2008 (werdende) Eltern neben Auskünften zur Kinderbetreuung Antworten auf verschiedene Fragen zum Elternwerden oder –sein und Informationen zu anderen Ansprechpartnern. Das Tiroler Elterntelefon ist unter der Nummer 0800 800 508 in den Öffnungszeiten der Familieninfo erreichbar. Das Tiroler Elterntelefon wird in erster Linie von Mitarbeitern der Familieninfo betreut. Wenn besetzt ist, wird der Anruf ins Familienreferat weitergeleitet.						
Familien-Freizeit-	Die Familien-Freizeit-Homepage enthält zahlreiche Freizeittipps für						

Homepage	Familien und kennzeichnet die Angebote, bei denen Inhaber des Familienpass Tirol Ermäßigungen erhalten. Die Datenbank wird von den Mitarbeitern der Familieninfo gespeist. Abrufbar sind die Freizeitaktivitäten über die Homepage des Vereins Kind & Co bzw. über einen Hyperlink von der Seite des Familienreferats. Im Internet verfügbar sind die Freizeittipps seit Juni 2008, davor wurde ein Infoblatt erstellt.
„Unternehmensnetz Sillpark“	Beim Pilotprojekt „Unternehmensnetz Sillpark“ geht es darum, dass die Unternehmen des Sillparks über mehrere Jahre hinweg in Bezug auf Familienfreundlichkeit motiviert und vernetzt werden. Diese Aufgabe übernimmt die Projektleiterin.
Kritik	Zu diesem Projekt besteht weder ein fundiertes Konzept, noch wurden die konkreten Inhalte des Projektes in einer anderen geeigneten Weise festgehalten.
Kinderbetreuungseinrichtungen	Die beiden Kinderbetreuungseinrichtungen des Pilotprojektes Sillpark, die Kids Arena und das Kinderparadies, stehen unter der Trägerschaft des Vereins Kind & Co.
Kids Arena	Die Kids Arena wurde im August 2008 eröffnet. Sie umfasst eine Kindergruppe für Kinder von eineinhalb bis drei Jahren und einen Kindergarten für 3- bis 6-Jährige. Die Kids Arena kann von Sillpark-Mitarbeitern und Dritten genutzt werden. Sie befindet sich im dritten Stock des Sillparks. Die Kids Arena öffnet Montag bis Samstag um 7:00 und schließt am Abend zur selben Zeit wie der Sillpark. Das ist ein besonderer Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
Kinderparadies	Das Kinderparadies wurde im Juni 2007 eröffnet. Es ist eine Kindergruppe für Kinder im Alter von idR drei bis zehn Jahren von Kunden und Dritten. Die Kinder werden dort stundenweise max. drei Stunden betreut. Der Betreuungsbeitrag beträgt einen Euro pro Stunde. Das Kinderparadies bietet dieselben Öffnungszeiten wie der Sillpark und die Familieninfo.
Verbindung zum Land Tirol	Neben der einheitlichen personellen Leitung besteht die Verbindung des Landes zu den Kinderbetreuungseinrichtungen darin, dass das Land Tirol Fördergeber für beide Einrichtungen ist. Die Kids Arena fällt dabei in die Zuständigkeit der Abteilung Bildung und das Kinderparadies in jene der Abteilung JUFF, Familienreferat. Außerdem war das Familienreferat auch bei der Konzeption der Kinderbetreuungseinrichtungen bis in Details federführend dabei.

6.7.2 Zielgrößen des Pilotprojekts Sillpark

Grundsatzziel	Das grundsätzliche Ziel der Familieninfo und der anderen Angebote ist die möglichst umfassende, niederschwellig zugängliche Information in Alltags- und Freizeitfragen von möglichst vielen Tiroler Familien.
Zielvorgaben	Als konkrete Zielgrößen für das Jahr 2009 wurden: <ul style="list-style-type: none">- für das Elterntelefon ca. 16.000 Anfragen- für die Kinderbetreuungshotline ca. 2.000 Anfragen- für die Familieninfo ca. 30.000 Besucher und- für die Familienfreizeithomepage ca. 50.000 Klicks fixiert. Weiters sollen im Jahr 2009 ca. zehn von rd. 70 Betrieben im Sillpark als besondere Vorreiter für familienfreundliche Maßnahmen gewonnen werden.
Zielerreichung - Familieninfo	Für die Familieninfo im Sillpark wurde im ersten Halbjahr 2009 erstmals eine detaillierte Statistik geführt. Dieser zufolge verzeichnete die Familieninfo im ersten Halbjahr 2009 insgesamt 13.729 Kontakte, davon 9.307 persönliche und 4.422 telefonische. Das waren rd. 90 Kontakte pro Öffnungstag. Die telefonischen Kontakte umfassen auch die Anfragen über das Elterntelefon und die Kinderbetreuungshotline. Die Familienhomepage wurde von Mitte Mai 2008 bis Mitte September 2009 rd. 50.000-mal angeklickt.
Zielverfehlung	Diese Zahlen, als Vorbote auf das gesamte Jahr 2009, lassen darauf schließen, dass die Zielvorgaben, die sich die Abteilung JUFF selbst gesetzt hat, wohl nicht ganz erreicht werden.

6.7.3 Die Träger des Pilotprojekts Sillpark

Die wesentlichen Träger des Pilotprojekts Sillpark sind neben dem Land Tirol:

- die Sillpark Projektierung- und Verwaltungs Gesellschaft m.b.H.,

- der Verein Kind & Co Tirol und
- der Verein Family Business

Sillpark Projektierungs- und Verwaltungs Gesellschaft m.b.H.

Sillpark GmbH

Die Sillpark Projektierungs- und Verwaltungs Gesellschaft m.b.H. (kurz Sillpark GmbH) hat vor der Gründung des Vereins Kind & Co zwei Einmalförderungen vom Familienreferat erhalten. Der jetzige Geschäftsführer der Sillpark GmbH – aber nicht Obmann des Vereins Kind & Co - ist Hauptansprechpartner seitens des Sillparks in Angelegenheiten rd. um die Familieninfo.

Verein Kind & Co Tirol

Verein Kind & Co

Die Gründer des Vereins Kind & Co Tirol sind die Sillpark GmbH und der Verein Family Business. Der Obmann vom Verein Kind & Co ist nach wie vor der bei Gründung des Vereins amtierende, aber inzwischen ausgeschiedene Geschäftsführer der Sillpark GmbH. Das Land Tirol ist nicht im Verein vertreten, doch sieht es seine Interessen dadurch gewahrt, dass die Leiterin des Pilotprojekts Sillpark Schriftführerin ist. Sie soll als dem Land Tirol, Familienreferat, „dienstzugeteilte“ Bedienstete des Vereins Generationen und Gesellschaft weisungsgebunden sein.

Der Verein Kind & Co ist der Träger der Kinderbetreuungs-einrichtungen und erhielt mehrere Förderungen von den Abteilungen JUFF (Frauenreferat) und Bildung.

Verein Family Business

Family Business

Der Verein Family Business – Initiative zur Vernetzung, Vermittlung und Analyse von Kinderbetreuungsangeboten (infolge Family Business) ist Mitgründer vom Verein Kind & Co. Family Business hat die Projektkoordinatorin zur Vertretung seiner Interessen im Verein Kind & Co beauftragt und bevollmächtigt.

Family Business ist aus dem Österreichischen Familienbund hervorgegangen und wird von den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol gefördert. Er ist eine Initiative zur Vernetzung, Vermittlung und Ana-

lyse von Kinderbetreuungsangeboten, die der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen soll. Family Business hat in einer Datenbank Kinderbetreuungsmöglichkeiten in ganz Österreich erhoben. Weiters bietet Family Business u.a. eine Babysitterbörse und eine Au-Pair-Vermittlung.

Familieninfo Family Business verfügt über einen Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten der Familieninfo bzw. des Kinderparadieses und eine Mitarbeiterin von Family Business ist auch aushilfsweise für die Mitarbeit in der Familieninfo vorgesehen. Diese Mitarbeit wird nicht gesondert entlohnt, sondern durch die Förderung des Landes für Family Business beglichen. Eine schriftliche Vereinbarung gibt es hierzu nicht.

€ 25.000 pro Jahr Family Business wird seit 2005 für die Wartung der Kinderbetreuungshomepage www.kinderbetreuung.at vom Land Tirol gefördert. In den Jahren 2007, 2008 und 2009 hat Family Business dafür jeweils € 25.000 erhalten.

Regierungsbeschluss Grundlage dieser Förderung ist der Regierungsbeschluss vom 27.6.2006. Dieser betraf neben der Kinderbetreuungshomepage auch die Kinderbetreuungshotline und sah als finanziellen Bedarf für Hotline-Personal und Homepagewartung € 25.000 jährlich vor.

Der Regierungsbeschluss wurde derart umgesetzt, dass zwar die Kinderbetreuungshomepage, die u.a. die Tiroler Kinderbetreuungseinrichtungen auflistet, von Family Business gewartet wird, das Land Tirol aber seine Hotline selbst betreibt. Trotz deutlich geringerer Leistung wurde die Förderung in der vollen Höhe von € 25.000 ausbezahlt. Der LRH sieht für diese Vorgehensweise keinen Grund.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt die derzeitige Form der Wartung der Kinderbetreuungsdaten zu überdenken und die Notwendigkeit der Auslagerung zu hinterfragen. Die Daten der Kinderbetreuungseinrichtungen, die vom Land bewilligt werden bzw. sich bei diesem anmelden müssen und Förderungen vom Land Tirol erhalten, sollten ohnedies jeweils aktuell in den Datenbanken des Landes Tirol vorhanden sein. Zudem werden die Kinderbetreuungseinrichtungen jährlich mittels Statistikbogen vom Land Tirol erfasst.

Stellungnahme der Regierung *Der Landesrechnungshof empfiehlt, die derzeitige Form der Wartung der Kinderbetreuungsdaten zu überdenken und die Not-*

wendigkeit der Auslagerung zu hinterfragen.

Die Abteilung JUFF ist für die Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter, Kindergruppen und Kinderspielgruppen zuständig. Diese Einrichtungen werden von der Abteilung gefördert und sind wie in der Empfehlung des Landesrechnungshofes erwähnt, lückenlos datenmäßig erfasst. Der Grund für die Führung der Kinderbetreuungsdatenbank im Auftrag der Abteilung JUFF durch die Familieninfo Tirol ist die Herstellung der Zugänglichkeit einer Überblicksinformation über Kinderbetreuungsangebote für Eltern, die solche benötigen.

Im Sinn der Funktion der Familieninfo Tirol als Informationsdrehscheibe, die allen Eltern in Tirol dient, werden durch die dort geführte Kinderbetreuungsdatenbank den Eltern aktualisierte Informationen über das inhaltliche Angebot in verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Information über tatsächlich zum Anfragezeitpunkt vorhandene freie Plätze geboten.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die genannten Einrichtungen, in denen derzeit mehr als 5.000 Kinder betreut werden:

<i>Tagesmütter</i>	258 Tagesmütter
<i>Betreute Kinder bei Tagesmüttern</i>	968 Kinder
<i>Kindergruppen</i>	90 Kindergruppen
<i>Betreute Kinder in Kindergruppen</i>	2.613 Kinder gesamt/1.589 Kinder (tägliches Durchschnitt)
<i>Kinderspielgruppen</i>	85 Kinderspielgruppen
<i>Betreute Kinder in Kinderspielgruppen</i>	1.444 Kinder gesamt/1.001 Kinder (tägliches Durchschnitt)
Gesamtanzahl der betreuten Kinder	5.025 Kinder

Im Zuge der möglichen Gründung einer Organisationseinheit für die Kinderbetreuung ist mittelfristig denkbar, dass die Kinderbetreuungsangebote, für welche die Abteilung Bildung zuständig ist (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte), datenbankmäßig vom Land Tirol mit den oben genannten Einrichtungen in der Zuständigkeit der Abteilung JUFF zusammengefasst werden und davon ausgehend eine Gesamtdatenbank für die Eltern als Nutzer der Kinderbetreuungsplätze angekoppelt würde.

Replik des LRH

Die Erhebungen des LRH haben entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme ergeben, dass die Kinderbetreuungsdaten-

bank, abrufbar über www.kinderbetreuung.at, keine Information über tatsächlich zum Anfragezeitpunkt vorhandene freie Plätze enthält.

Da auch der Verein Family Business eine Hotline (24 Stunden) eingerichtet hat, sind auch Überlegungen bzgl. der Zukunft der Elternhotline des Landes Tirol anzustellen. Dasselbe gilt für weitere allfällige Doppelgleisigkeiten wie der Babysitterbörse (Infoeck und Family Business) und Förderung der Au-Pair-Vermittlung (Verein Kind & Co und Family Business).

Leistungsnachweis
und Nachweis des
Finanzbedarfs

An der derzeitigen Förderabwicklung mit Family Business sieht der LRH kritisch, dass Family Business zwar u.a. mitteilt, wie viele Betreuungseinrichtungen er im vergangenen Jahr aktualisiert (2008: 881) und wie viele Au-Pair-Mädchen er nach Tirol vermittelt hat (2008: 11), aber keine Aufstellungen bzgl. des Arbeitsaufwands (z.B. Stundenliste, genauer Tätigkeitsbericht) und kein Überblick über die gesamte Gebarung (z.B. Jahresabschluss, alle Subventionen von Gebietskörperschaften) vorliegen.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Abteilung Bildung gegenüber der Abteilung JUFF im Jahr 2006 Kritik an der Qualität der Arbeit von Family Business (fehlende Aktualität der Daten) geäußert hat.

6.7.4 Das Personal der Familieninfo

In der Familieninfo kommen vier unterschiedliche Mitarbeitergruppen zum Einsatz, nämlich

- Mitarbeiterinnen des Vereins Kind & Co,
- Mitarbeiter des Familienreferats,
- eine Mitarbeiterin des Vereins Generationen und Gesellschaft und
- eine Mitarbeiterin des Vereins Family Business im Bedarfsfall.

Bezahlung aus
Landesmitteln

Alle Mitarbeiter werden letztlich direkt oder indirekt vom Land Tirol bezahlt. Die Landesbediensteten erhalten ihre Bezüge direkt vom Land Tirol, der Personalaufwand für die Mitarbeiterinnen des Vereins Kind & Co und die Mitarbeiterin des Vereins Generationen und

Gesellschaft wird vom Land Tirol refundiert und die Mitarbeit der Bediensteten des Vereins Family Business wird durch eine Förderung des Landes Tirol abgegolten.

Die Zurverfügungstellung der Projektleiterin durch den Verein Generationen und Gesellschaft gegen Refundierung des Personalaufwandes ist in einem schriftlichen Vertrag zwischen den beiden Rechtsträgern geregelt. Über den unentgeltlichen Einsatz als Projektleiterin und folglich über die Arbeitsleistung an den Verein Kind & Co bzw. die Sillpark GmbH besteht keine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein Kind & Co und/oder der Sillpark GmbH. Dies sieht der LRH kritisch.

Der Einsatz der Mitarbeiterinnen vom Verein Kind & Co und die Refundierung des diesbezüglichen Personalaufwandes durch das Land Tirol sowie der Einsatz der Landesbediensteten sind in einem Vertrag zwischen der Sillpark GmbH, dem Verein Kind & Co und dem Land Tirol geregelt.

fast vier Stellen im
Vollzeitäquivalent

Für die Familieninfo werden lt. Abteilung JUFF insgesamt 149 Arbeitsstunden pro Woche aufgewendet. Darin sind die vereinzelt Aushilfsdienste der Mitarbeiterin von Family Business nicht enthalten.

Front Office und
Back Office

Die Stunden verteilen sich im Verhältnis von 2:3 auf den so genannten Front Office Bereich (rd. 60 Stunden) und den Back Office Bereich (rd. 90 Stunden). Front Office betrifft die Beratung selbst. Im Front Office arbeiten auch die Mitarbeiter des Familienreferats mit. Sie übernehmen rd. ein Drittel (21 Stunden) der Dienste. Das Back Office umfasst alle Arbeiten abseits der direkten Beratung wie die Aktualisierung der Freizeit-Homepage oder die Wartung der Bibliothek. Zum Back Office zählen aber auch Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kinderparadies und der Kids Arena, die von der Leiterin und ihrer Stellvertreterin wahrgenommen werden.

Hinweis

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Land Tirol den Personalaufwand für die 30 Stunden der Leiterin des Pilotprojekts Sillpark vollständig refundiert, wenngleich sich ihre Arbeitsleistung nach eigener Schätzung zur Hälfte auf die Familieninfo bezieht. Den Personalaufwand für 40 Stunden der Stellvertreterin übernimmt das Land Tirol hingegen nur zur Hälfte.

Das Land Tirol kommt folglich für insgesamt 129 Stunden, also mehr als drei Vollzeitstellen, auf. Dafür wendete es in den Jahren 2007 und 2008 inklusive aller sonstigen Aufwendungen (z.B. Reise-rechnungen, Fortbildungen, Abfertigung) folgende Mittel auf (Beträge in €):

Vom Land Tirol getragener Personalaufwand für die Familieninfo in den Jahren 2007 und 2008

	2007	2008
Leiterin	36.648	47.470
Mitarbeiterinnen Kind & Co	25.000**	61.590
Mitarbeiter Familienreferat*	6.320**	12.650
Summe	67.968	121.710

* näherungsweise Angaben der Abteilung JUFF nach Rücksprache mit der Abteilung Organisation und Personal

**2. Halbjahr

Eine Gegenüberstellung des Aufwands mit den Wochenstunden zeigt, dass im Jahr 2008 eine Stunde der Mitarbeiterinnen vom Verein Kind & Co rd. 31 % mehr kostete als die der Mitarbeiter des Familienreferats und die Stunden der Leiterin mehr als doppelt so viel wie die der übrigen Mitarbeiter:

Personalaufwand für die Familieninfo pro Stunde im Jahr 2008

	Wochen- stunden	Aufwand/ Stunde*
Leiterin	30	30,43 €
Mitarbeiterinnen - Kind & Co	98	15,18 €
Mitarbeiter - Familienreferat	21	11,58 €

*bei 52 Wochen

Konzeptionsaufwand Neben den Mitarbeitern, die regelmäßig in der Familieninfo Dienst machen, leistete auch der Leiter des Familienreferats in beträchtlichem Ausmaß Arbeit in der Konzeptions- und Startphase des Pilotprojekts Sillpark. Er beziffert seinen Arbeitsaufwand mit 250 Stunden. Seine Arbeit beschränkte sich nicht nur auf die Konzeption der Familieninfo, sondern betraf auch die Kinderbetreuungseinrichtungen. Er war intensiv in die Planungsarbeiten, das Bewilli-

gungsverfahren und die pädagogische Ausrichtung der Kinderbetreuungseinrichtungen, die für das Land Tirol als Vorzeigeprojekte zur Demonstration der idealen Kinderbetreuungseinrichtung dienen sollen, eingebunden.

Kritik Der LRH sieht dieses weitgehende, arbeitsaufwendige Engagement bei der Konzeption der Kinderbetreuungseinrichtungen bei gleichzeitiger Vernachlässigung der Konzeption des Projekts „Unternehmensnetz Sillpark“, das neben der Familieninfo eine Besonderheit darstellt, kritisch.

Verflechtungen und Doppelstrukturen Der LRH hat bei der Familieninfo bzw. dem Pilotprojekt Sillpark einige Verflechtungen und Doppelstrukturen festgestellt, z.B.:

- Beratungsaktivitäten im Amt der Tiroler Landesregierung und der Familieninfo sowie Förderung von Beratungseinrichtungen
- Einsatz von „eigenen“ Bediensteten und solche mehrerer anderer Rechtsträger
- mehrfache Refundierung von Personalaufwand etc..

Projektleiterin Die komplizierten Verflechtungen zeigen sich auch bei der Projektleiterin sehr deutlich. Sie ist dem Land Tirol vom Verein Generationen und Gesellschaft gegen Refundierung des Personalaufwandes zur Verfügung gestellt und erfüllt ohne Ersatz eines Teils des Personalaufwandes auch Aufgaben für den Verein Kind & Co oder die Sillpark GmbH. Neben ihrer Funktion als Projektleiterin ist sie Schriftführerin des Vereins Kind & Co sowie beauftragte und bevollmächtigte Vertreterin des Vereins Family Business im Verein Kind & Co.

Mangels Vereinbarungen ist unklar, ob die Projektleiterin die Funktionen in den Vereinen als dem Familienreferat „dienstzugeteilte“ und weisungsgebundene Bedienstete des Vereins Generationen und Gesellschaft oder als Privatperson wahrnimmt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt die komplizierten Strukturen rund um das Projekt Sillpark zu entwirren und eine klare Lösung zu finden.

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die komplizierten Strukturen rund um das Projekt Sillpark zu entwirren und eine klare Lösung zu finden, ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt Sillpark im Jahr 2009 von der Abteilung JUFF einer eingehenden Ist-*

Standanalyse unterzogen wurde.

Für das Jahr 2010 ist geplant, das Pilotprojekt Sillpark mit seinen Elementen Familieninfo des Landes Tirol, Standort des Elterntelefons und der Familienfreizeithomepage, Pilotprojekt Unternehmensnetz Sillpark, Betreuung von Kindern von Sillpark-MitarbeiterInnen, Kunden und Dritten in der Kids Arena und im Kinderparadies auf den Kern des Projektes, nämlich die Familieninfo Tirol, zu reduzieren.

Die Familieninfo Tirol ist ein Projekt des Vereines Generationen und Gesellschaft in Ausführung einer Kernaufgabe der Abteilung, nämlich deren Positionierung als Informationsdrehscheibe.

6.7.5 Die Räumlichkeiten der Familieninfo

Bittleihe Die Sillpark GmbH stellt dem Land Tirol die Räumlichkeiten für die Familieninfo samt Einrichtung unentgeltlich im Wege einer Bittleihe zur Verfügung. Dies ist in einem Vertrag zwischen der Sillpark GmbH, dem Verein Kind & Co und dem Land Tirol geregelt.

€ 3.475 netto pro Monat Die Räumlichkeiten im Umfang von rd. 64 m² umfassen den Beratungs-, Spiel- und Aufenthalts-, den Still- und Wickelbereich und ein Büro mit zwei Arbeitsplätzen. Die Sillpark GmbH beziffert die für das Land Tirol bei einer Verrechnung von Bestandszins inkl. Einrichtung, Bewirtschaftung, Reinigung, Strom und Telefon entstehenden Kosten mit € 3.475 netto pro Monat.

Hinweise Der LRH begrüßt die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten inkl. Einrichtung durch die Sillpark GmbH, weist aber zugleich darauf hin, dass die Sillpark GmbH für die Instandsetzung der Räumlichkeiten eine Förderung in der Höhe von € 30.000 erhalten und das Land Tirol auch einen kleinen Teil der Ausstattung (z.B. Server, Drucker, PCs, Monitore) selbst finanziert hat.

Weiters weist er darauf hin, dass das Instrument der Bittleihe als Sonderform der Leihe vorsieht, dass der Verleiher im Unterschied zur normalen Leihe, die Sache jederzeit nach Willkür zurückfordern kann. Bei der Bittleihe handelt es sich also um eine widerrufbare

Einräumung eines Rechts, aus der sich kein Rechtsanspruch ableitet.

Darüber hinaus führt die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten durch die Sillpark GmbH an das Land Tirol und die gleichzeitige Zurverfügungstellung der Arbeitskraft der Projektkoordinatorin an den Verein Kind & Co ohne Refundierung des Personalaufwandes an das Land Tirol zu komplizierten Verflechtungen. Müsste das Land Tirol allerdings den von der Sillpark GmbH bezifferten Mietaufwand begleichen, müsste es im Gegenzug beinahe den gesamten Personalaufwand für die Projektleiterin refundiert bekommen, um letztlich nicht einen höheren Aufwand zu tragen.

6.7.6 Förderungen an die Sillpark GmbH und dem Verein Kind & Co

Sillpark GmbH

Die Sillpark GmbH bekam vom Land Tirol, Familienreferat, zweimal je € 30.000. Die erste Förderung bezog sich auf das Pilotprojekt „Vereinbarkeit Familie und Beruf im Rahmen eines Unternehmensnetzwerkes“. Da sich das Förderansuchen auf die Schaffung der Räumlichkeiten, in denen nunmehr zu einem überwiegenden Teil die Familieninfo untergebracht ist, bezieht, wurde die Förderung wohl dafür gewährt. Sie wurde ohne Auflage eines Verwendungsnachweises zugebilligt. Die zweite Förderung erhielt die Sillpark GmbH für die Schaffung der Räumlichkeiten des Kinderparadieses.

Hinsichtlich dieser Förderungen erteilte das Familienreferat die Auskunft, dass es derartige Startförderungen nur beim Sillpark und beim Kinderpark Innsbruck, einer offenen Kindergruppe ähnlich dem Kinderparadies, bezahlt hat. Der Hintergrund seien die besondere öffentliche Bedeutung dieser Pilotprojekte und der Auftrag der Politik gewesen. Auch der Kinderpark erhielt die Startförderung ohne Auflage eines Verwendungsnachweises.

Der LRH hat festgestellt, dass diese Subventionen nicht durch eigene Richtlinien gedeckt sind. Er spricht sich grundsätzlich für die Subventionsvergabe innerhalb von Richtlinien aus.

Kind & Co

Der Verein Kind & Co hat vom Land Tirol, Abteilung JUFF und der

Abteilung Bildung, laufende und einmalige Förderungen erhalten.

15a-Mittel Bei den Einmalförderungen sind insbesondere die Beträge, die im Rahmen der 15a-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes ausgeschüttet wurden, markant.

Kids Arena Der Verein Kind & Co erhielt für die Schaffung der Betreuungsplätze der Kids Arena insgesamt € 413.009, und zwar € 179.684 vom Familienreferat für die Kindergruppenplätze und € 233.325 von der Abteilung Bildung für die Kindergartenplätze. Durch diese Förderungen wurde ein Großteil der gesamten Umbaukosten gedeckt.

laufende Förderung Neben den Einmalförderungen erhält der Verein Kind & Co auch laufende Förderungen. Hierbei handelt es sich um Standardförderungen, die auch für viele andere Kinderbetreuungseinrichtungen ausbezahlt werden. Für ihre Abwicklung ist bei Kindergruppen wiederum die Abteilung JUFF, Familienreferat, und bei Kinderkrippen die Abteilung Bildung zuständig.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Kindergruppe der Kids Arena auch die Voraussetzungen für eine Kinderkrippe erfüllt. Es ist insbesondere vor dem Hintergrund des in Ausarbeitung befindlichen Kinderbetreuungsgesetzes, mit dem die Kindergruppen wegfallen sollen, nicht nachvollziehbar, warum in der Kids Arena nicht gleich eine Kinderkrippe eingerichtet wurde. Die Ursache dafür sei der Wunsch gewesen, dass zwei unterschiedliche politisch Zuständige an dem Vorzeigeprojekt beteiligt sein wollten.

Der Verein Kind & Co erhielt von Juni 2007 bis inkl. erstem Halbjahr 2009 folgende laufende Förderungen (Beträge in €):

Laufende Förderungen an den Verein Kind & Co – Juni 2007 bis inkl. erste Halbjahr 2009

Kinderparadies	
2007 (Juni-Dezember)	35.574
2008	60.984
2009 (1.Hj.)	34.848
2008 (August-Dezember)	6.976
2009 (1.Hj.)	15.696
Kids Arena – Kindergruppe	

2008 (September-November)	9.847
2009 (Dezember 08-August 09)	20.338

Bei der Kindergruppenförderung der Kids Arena hat der LRH festgestellt, dass entgegen den Richtlinien über die Förderung der Kindergruppen bereits ab August 2008 Förderungen ausbezahlt wurden, obwohl die Anmeldung der Kindergruppe erst mit 31.10.2008 erfolgte und von der normalerweise erforderlichen Bestätigung der Gemeinde über das Bestehen der Kindergruppe erst in einem Aktenvermerk des Leiters des Familienreferats am 8.11.2008 abgesehen wurde. Der LRH ist der Ansicht, dass die Missachtung der Richtlinien in einem Projekt, in dem das Land Tirol derart umfassend eingebunden war, nicht adäquat ist. Vielmehr sollte hier die Abwicklung vorbildhaft sein.

6.8 Sonstige Feststellungen

Grundlagen für die Förderungen

Der LRH hat festgestellt, dass für sehr viele Förderungen im Familienbereich die Tiroler Landesregierung als Kollegialorgan sowohl die Maßnahme als auch die dazugehörige Richtlinie genehmigt hat. Einzelne Förderungen beruhen auf einer Weisung der (damals) zuständigen Regierungsreferentin, wie die Förderung von Familienorganisationen und -initiativen, von Ferienaktionen oder von Familienhilfen. Für die Förderung von Ludotheken gibt es hingegen keine politische bzw. rechtliche Grundlage.

Wie bereits erwähnt, ist gem. § 2 Abs. 3 Z 33 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung für die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien für Förderungen des Landes ein Kollegialbeschluss der Tiroler Landesregierung notwendig. Der LRH stellte fest, dass neben der Pendlerförderung auch für die Förderung von Familienberatungsstellen und -hilfe zwar Richtlinien vorhanden sind, diese aber nicht – wie vorgesehen – von der Tiroler Landesregierung beschlossen wurden. Für die Zuwendungen an bedürftige Familien sowie die Förderung für Familienorganisationen und -initiativen existieren hingegen keine Richtlinien. Die Abwicklung dieser Förderungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Empfehlung nach

Der LRH empfiehlt, für sämtliche Förderungen auch die not-

Art. 69 Abs. 4 TLO wendigen formellen Voraussetzungen (Erstellen von Richtlinien, Beschluss der Richtlinien durch die Tiroler Landesregierung) zu schaffen.

Stellungnahme
der Regierung

Das Förderwesen in der Abteilung JUFF wird im Sinn der ausgesprochenen Empfehlungen des Landesrechnungshofes wie folgt weiterentwickelt:

- *Überblick zu allen Förderungen: Ein Förderhandbuch wurde bereits erstellt.*
- *Einrichtung des Fachbereiches Budgetcontrolling mit folgenden Aufgaben:*
 - *Existenz von Richtlinien für alle bestehenden Förderungen.*
 - *Jeder bestehenden Richtlinie liegt ein Regierungsbeschluss zugrunde.*
 - *Alle Richtlinien werden jährlich überprüft (inhaltliche Überprüfung und Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen).*
 - *Alle neuen Förderungen werden zusammen mit einer Richtlinie von der Landesregierung beschlossen.*
 - *Abstimmung des Fördervolumens laut Richtlinien auf das Jahresbudget der Abteilung.*
 - *Einführung einer Bagatellgrenze für Förderungen (Abwägung der Kosten der Förderungsverwaltung in Relation zum ausbezahlten Betrag).*
- *Kontrolle der richtliniengemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Sachbearbeiter der Referate (Evaluierung des Mitteleinsatzes im Sinn der Zielerreichung der jeweiligen Richtlinie nach erfolgter Förderung als Voraussetzung für weitere mögliche Förderungen).*

Bemessungs-
grundlagen

Der LRH hat im Zuge seiner Prüfung festgestellt, dass bei den einkommensabhängigen Individualförderungen unterschiedliche Einkommensgrenzen bestehen. Es handelt sich einerseits um dynamische und andererseits um statische Beträge. Derzeit gibt es im Familienreferat folgende Regelungen in Bezug auf die Einkommensgrenzen:

Kinderbetreuungszuschuss, Familienhilfe:

- der jeweils geltende AZ-Richtsatz (z.B. 2009: € 773); jährliche Anpassung.

Schulstarthilfe:

- fixe Bemessungsgrundlage € 747 (= AZ-Richtsatz 2008), keine laufende Anpassung.

Schulveranstaltungen, Ferienaktionen:

- fixe Bemessungsgrundlage € 509 (= AZ-Richtsatz 1993), keine laufende Anpassung.

Die Netto-Einkommengrenzen variieren im Jahr 2009 beispielsweise bei einer Familie mit einem Kind von € 1.170 bis € 1.776.

Die Nichtanpassung von Bemessungsgrundlagen bewirkt zweifellos eine kontinuierliche Reduktion der Förderungsempfänger, was einer schleichenden „Inflation“ der Förderungsmaßnahme gleichkommt. Dies wurde beispielsweise bei der Schulstarthilfe sehr deutlich.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt eine Vereinheitlichung und – sofern der Tiroler Landesregierung eine Förderungsmaßnahme wichtig ist – eine dynamische Anpassung der Bemessungsgrundlagen.

Verein Sicheres Tirol

Der Verein Sicheres Tirol wurde im Jahre 1998 gegründet und bezweckt insbesondere die Sensibilisierung der Bevölkerung durch entsprechende Schwerpunktsetzungen und Schulungen, die Herausgabe von Sicherheitsbroschüren und die Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Pressekonferenzen, Arbeitskreise usw.). Ein direkter Bezug zum Familienreferat ist darin nicht unmittelbar zu erkennen.

Die Förderungsabwicklung in Bezug auf die Subventionierung dieses Vereins lässt Mängel erkennen, die mit einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung bzw. den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes nicht im Einklang stehen.

Ansuchen

Die schriftlichen Ansuchen der letzten beiden Jahre enthalten insbesondere Hinweise auf das Ausmaß der begehrten Subvention (2008: € 92.300; 2009: € 95.000) und auf die Tätigkeit des vergangenen Jahres. Im Ansuchen fehlen hingegen Hinweise auf konkrete künftige Projekte, für welche die Subvention begehrt wird, sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vereins bzw. der Vorhaben. Für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erscheinen diese Angaben

aber notwendig. Das Familienreferat hatte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins (etwa Subventionen durch andere Gebietskörperschaften; EU-Mittel usw.) keine Kenntnis. Trotzdem wurden Subventionen im Ausmaß von jeweils € 92.300 gewährt.

Nachweis Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat das Familienreferat in der schriftlichen Förderungszusage die Vorlage von Originalbelegen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verlangt. Diese Nachweise hat der Verein auch – wie verlangt – erbracht. Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass die Nachweise in dieser alleinigen Form im gegenständlichen Fall unzureichend erscheinen. Der Nachweis dieser Subventionen sollte nach Ansicht des LRH zusätzlich mit einer Jahresrechnung bzw. einem Jahresabschluss erfolgen.

Dem LRH fiel weiters auf, dass die Förderungszusage keinen Hinweis auf die Rückzahlung der Förderung etwa bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel enthielt.

7. Referat Frauen und Gleichstellung

Gründung Das Frauenreferat wurde 1990 (Regierungsbeschluss vom 13.2.1990) eingerichtet.

Zuständigkeiten Es verfügt neben der Vollzeit tätigen Leiterin, die auch stellvertretende Abteilungsvorständin ist, über eine Vollzeit-Sekretärin und zwei Halbtagsmitarbeiterinnen. Politisch-zuständige Referentin war zum Prüfungszeitpunkt Frau Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf.

zentrale Herausforderung Im Wesentlichen beschäftigt sich das Frauenreferat mit Maßnahmen zur aktiven Frauenförderung und zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Statistik Zum Jahresende 2008 lebten rd. 700.000 Menschen in Tirol. 51,1 % davon waren weiblich, wobei die weibliche Bevölkerung nur in den Altersgruppen über 45 Jahren überwog.

Geschäftseinteilung Die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung

des Amtes der Tiroler Landesregierung	<p>sieht als Zuständigkeiten des Frauenreferates vor:</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderung der Anliegen der Frauen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen,• die Angelegenheiten der Gleichbehandlung und der Antidiskriminierung,• die Geschäftsstelle der Gleichbehandlungskommissionen und der Gleichbehandlungsbeauftragten nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz, dem Tiroler Antidiskriminierungsgesetz und dem Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 und• die Koordinierung und das Controlling für Gender-Mainstreaming.
Geschäftsstelle	<p>Durch die Ausweitung der Diskriminierungstatbestände entsprechend den EU-Vorgaben ist der Aufgabenbereich der Geschäftsstelle lt. Ressortbericht stark angewachsen (Zunahme der Anfragen und der Beratungstätigkeiten der Funktionsträger). Die Referatsleiterin schätzt den Arbeitsaufwand für die Geschäftsstelle für sie und ihre Mitarbeiterinnen mit insgesamt rd. 20 Stunden pro Woche.</p>
Gender-Mainstreaming-Strategie	<p>Die Tiroler Landesregierung hat am 30.10.2001 beschlossen, dass die Gender-Mainstreaming-Strategie Leitziel der Landespolitik in allen Bereichen ist. Der Tiroler Landtag hat sich am 6.2.2002 mit einer EntschlieÙung zur Umsetzung der Gender-Mainstreaming-Strategie in der Landesverwaltung bekannt. Diese Aufgabe beansprucht das Team rd. zehn Stunden in der Woche.</p>
Gender-Budgeting	<p>Zum Prüfungszeitpunkt befand sich diesbezüglich gerade ein Pilotprojekt zum Thema Gender-Budgeting (Gender Mainstreaming im Förderwesen) in der Anfangsphase. Hierzu wurden externe Beratungsleistungen (lt. Angebot € 7.440 inkl. USt.) in Anspruch genommen.</p>
Förderungen	<p>Der überwiegende Teil der Mittel des Frauenreferats wird für Förderungen verwendet. Im Jahr 2008 beliefen sie sich auf rd. 0,19 Mio. € und somit 69 % der gesamten Aufwendungen des Frauenreferats. Das Referatsbudget mit 0,27 Mio. € machte nur einen sehr geringen Teil (1,5 %) des Abteilungsbudgets aus.</p>

Frauenreferat – Gesamtaufwand und Förderaufwand 2006-2008 (Beträge in €)

	2006	2007	2008
Frauenreferat	257.498	232.259	273.747
Förderungen	187.403	169.418	189.992
Anteil am Referatsaufwand	73 %	73 %	69 %

2008 wurden 41 unterschiedliche Einrichtungen gefördert. Die Förderbeträge 2008 variierten stark. Sie reichten von € 200 bis rd. € 27.600 pro Einrichtung.

**Unterstützung
Expertise** Das Frauenreferat sieht einen Schwerpunkt ihrer Förderarbeit aber nicht in der finanziellen Förderung, sondern der Unterstützung mit Expertise.

**bedeutendste
Förderempfänger** Die fünf bedeutendsten Förderempfänger erhielten 2008 gut die Hälfte der gesamten Fördermittel (Beträge in €):

Die fünf bedeutendsten Förderempfänger des Frauenreferats 2008

Einrichtung	Förderung
Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH	27.649
BASIS Zentrum für Frauen im Außerfern	22.000*
Verein Frauen gegen Vergewaltigung	17.400
Mentoring Plattform Tirol	15.000
Zentrum Frauen im Brennpunkt	14.423
Summe	96.472

*Basisförderung in Höhe von € 14.000 und einmaliger Übersiedelungszuschuss in Höhe von € 8.000

**Vorwiegend
Basisförderung** Bei diesen Förderungen handelt es sich zumeist um Basisförderungen (v.a. im Bereich Beratung). Ausnahmen waren der einmalige Übersiedelungszuschuss in Höhe von € 8.000 für BASIS und die Förderung für die Mentoring Plattform in Höhe € 12.000 zur Auslösung von EU-Förderungen.

Hinweis In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass in den diesbezüglichen Zusicherungsschreiben keine Zweckwidmungen

der Förderungen normiert waren. Nach Ansicht des LRH sollte das Zusicherungsschreiben bei zweckbestimmten Förderungen den Verwendungszweck eindeutig nennen, den Nachweis der spezifisch-zweckmäßigen Verwendung verlangen und eine Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Missachtung der Zweckwidmung enthalten.

Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH

Die Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH erhielt die Förderungen für die Abwicklung der Projekte „Girls Day“ und „mut! Mädchen und Technik“, zwei Initiativen zur Erweiterung des Berufswahlspektrums für Mädchen. Bei beiden Projekten war das Frauenreferat selbst stark in die inhaltliche Konzeption eingebunden.

Im Rahmen des Girls Day haben 2008 610 Mädchen im Alter von 13-15 Jahren in 120 Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und HTL's einen Einblick in zukunftsorientierte - technische, handwerkliche und naturwissenschaftliche - Berufsfelder erhalten.

Im Rahmen des Projekts „mut! Mädchen und Technik“ konnten im Jahre 2008 bislang 270 Mädchen im Rahmen von geschlechtersensiblen Workshops an Schulen erreicht werden.

Mentoring Plattform

Die Mentoring-Plattform erhielt u.a. im Dezember 2008 eine Förderung in der Höhe von € 12.000. Diese Mittel wurden dem Verein zur Auslösung von EU-Mittel gewährt, wobei diese Zweckwidmung nicht im Zusicherungsschreiben festgehalten ist. Der Verein hat lt. einem Aktenvermerk im Feber 2009 einen Verwendungsnachweis erbracht. Im März 2009 wurde der Verein allerdings aufgelöst. Der LRH bezweifelt die Nachhaltigkeit der nur einige Monate vor der Auflösung ausgeschütteten vergleichsweise hohen Förderung.

Kleinförderungen

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Abwicklung einer der Förderungen betrug geschätzte zwei bis drei Stunden. Der LRH ist der Ansicht, dass insbesondere im Hinblick auf die Kleinförderungen (z.B. mehrere Fälle von Förderungen in Höhe von € 200,-) auf ein adäquates Verhältnis des Arbeitsaufwandes zur Förderhöhe zu achten ist.

Nachdem auch das Frauenreferat einige Einrichtungen fördert, die auch die anderen Referate der Abteilung JUFF und andere Abteilungen des Landes fördern (z.B. Frauen aus allen Ländern im Integrationsreferat, Frauen gegen Vergewaltigung in der Abteilung

Soziales, das Projekt „Girls Day“ im Sachgebiet Arbeitsmarktförderung), erinnert der LRH an dieser Stelle an die generelle Notwendigkeit derartige Förderungen hinsichtlich einer etwaigen Doppelförderung derselben Leistung sowie einer verwaltungsökonomischen Abwicklung zu überprüfen. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auch auf seinen Bericht „Förderungen von Sozialeinrichtungen“, Zl.: LR-0520/14.

Förderrichtlinien	Für die Abwicklung der Förderungen bestehen eigene Richtlinien. Diese wurden nicht eigens von der Landesregierung beschlossen, sondern beruhen auf den Regierungsbeschluss zur Gründung des Frauenreferats (13.2.1990) und jenen zur Umsetzung der Gender-Mainstreaming-Strategie (30.10.2001).
Förderempfänger	Laut Richtlinien werden Organisationen, Vereine, Initiativen oder Gruppen von und für Frauen und Einzelpersonen, die in erster Linie für Frauen arbeiten, für Projekte, Initiativen und Veranstaltungen mit emanzipatorischem Charakter unter Berücksichtigung des weiblichen Lebenszusammenhanges gefördert.
Ziel der Förderungen	Ziel der Förderungen ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Beseitigung ungerechtfertigter Benachteiligungen von Frauen.
Freies Ermessen	Die Richtlinien enthalten z.B. keine Details zur Förderhöhe und – bemessung. Die Förderungsvergabe erfolgt diesbezüglich nach Einschätzung und Erfahrung der Sachbearbeiterin. Zusicherungs- bzw. Ablehnungsschreiben enthalten keine Begründung der Förderhöhe und auch in den Akten wird eine solche idR nicht dokumentiert. Hierbei unterscheidet sich die Vorgehensweise des Frauenreferats nicht von jener in den anderen Referaten. Der LRH möchte aber ein auch medial präsent Beispiel aus dem Frauenreferat zum Anlass nehmen und sich mit dem Problem des freien Ermessens bei der Förderungsabwicklung im Speziellen und der Privatwirtschaftsverwaltung im Allgemeinen auseinandersetzen.
Gegen das Sachlichkeitsgebot	Der Verein Autonomes Frauen Lesben Zentrum Innsbruck wurde über Jahre hinweg vom Frauenreferat gefördert, zuletzt im Jahr 2008 mit € 6.500. Ohne nähere Begründung versagte das Frauenreferat 2009 letztlich die Förderung für den Verein Autonomes Frauen Lesben Zentrum ganz. In der Tätigkeit des Vereins kam es

genauso wenig zu Veränderungen wie in den Förderrichtlinien. Auch das Budget für 2009 entsprach dem für 2008 (wenngleich auch eine Budgetverknappung allein wohl kein Grund sein kann, der einen Einrichtung die Mittel zu belassen und der anderen zu streichen). Es besteht somit keine Veränderung im Tatsächlichen, die eine sachliche Rechtfertigung für die Subventionsstreichung darstellt. Diese Vorgehensweise widerspricht nach Ansicht des LRH dem Sachlichkeitsgebot und Willkürverbot und somit dem Gleichheitsgrundsatz. Dieser gilt wie der OGH bereits mehrfach entschieden hat für die öffentliche Hand bei privatrechtlicher Tätigkeit und gerade bei Subventionsvergaben weitgehend. (Fiskalgeltung der Grundrechte).

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

In Wahrheit besteht nach Ansicht des LRH folglich für den Fördergeber kein freies Ermessen. Der LRH spricht sich daher klar gegen ein solches aus. Aus dieser Misere kann sich das Land Tirol auch nicht dadurch befreien, dass es in Förderrichtlinien z.B. „Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung“ schreibt. Derartige Formulierungen hebeln Sachlichkeitsgebot, Willkürverbot und Gleichheitsgrundsatz nicht aus. Der LRH empfiehlt Förderrichtlinien so klar zu fassen, dass für freies Ermessen kein Spielraum bleibt.

Stellungnahme der Regierung

Die Landesregierung wird die Empfehlung, Förderrichtlinien so klar zu formulieren, dass für freies Ermessen praktisch kein Spielraum bleibt, umsetzen. Eine Konsequenz davon wird allerdings sein, dass ab dem Zeitpunkt der Ausschöpfung des Fördervolumens auch solchen Förderungswerbern Subventionen versagt werden müssen, die die Voraussetzungen zur Gänze erfüllen. Auf die Formulierung „Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung“ wird somit auch in Zukunft nicht verzichtet werden können.

Mit der behaupteten Aushebelung des Gleichheitssatzes hat dies nichts zu tun, sondern ist allein durch die Endlichkeit der Fördermittel bedingt. „Sachlichkeitsgebot, Willkürverbot und Gleichheitsgrundsatz“ sind auch nicht drei verschiedenen Rechtsbegriffe, vielmehr verpflichtet der Gleichheitssatz die Behörde zur Sachlichkeit, verbietet ihr also willkürliches Vorgehen. Auf die bis heute nicht abgeschlossene Diskussion über die Fiskalgeltung der Grundrechte, d.h. über die Frage, ob die Grundrechte überhaupt Schutzwirkungen gegenüber dem privatwirtschaftlich handelnden Staat entfalten oder nicht, braucht hier nicht näher eingegangen werden.

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Neben den Aufgaben als Geschäftsstelle im Bereich der Gender-Mainstreaming-Strategie und den Förderungen spielt die Informa-

tions- und Öffentlichkeitsarbeit eine Rolle. Sie wird z.B. durch zahlreiche Veröffentlichungen wahrgenommen. Im Bereich der Beratung beschränkt sich das Frauenreferat auf die Förderung von Frauen- und Mädchenberatungsstellen und beschäftigt sich mit deren Vernetzung.

8. Referat Senioren

EntschlieÙung	Der Tiroler Landtag hat mit EntschlieÙung vom 18.3.1992 die Tiroler Landesregierung beauftragt, in der Abteilung JUFF ein Referat für Senioren einzurichten. Die Tiroler Landesregierung kam diesem Auftrag nach und stellte der Abteilung JUFF mit Wirksamkeit 1.1.1993 hiefür zwei zusätzliche Planstellen zur Verfügung. 1993 war das „Europäische Jahr der älteren Menschen“.
Einrichtung in der Abteilung JUFF	Dieser Fachbereich ist u.a. Koordinationsstelle für Belange, die das Wohlergehen der älteren Menschen betreffen. Aufgabe des Seniorenreferats ist es, die positiven Seiten des Älterwerdens darzustellen und Maßnahmen zum erfolgreichen Altern zu setzen. Das Seniorenreferat als zentrale Servicestelle unterstützt die „Generation 50plus“ insbesondere mit einem umfassenden Beratungs- und Förderungsangebot. Die Förderungen werden Tiroler Seniorenorganisationen, -gruppen und -initiativen für Bildungsveranstaltungen, innovative Projekte (z.B. SelbA ¹⁶), Freizeitaktivitäten, Seniorenstuben usw. gewährt.
demographische Entwicklung	Nach aktueller Bevölkerungsstatistik des Landes Tirol sind rd. 33 % der Tiroler Bevölkerung über 50 Jahre und rd. 21 % über 60 Jahre. Im Laufe des letzten Jahrzehntes ist der Altenanteil um 2,8 % insbesondere zu Lasten des Kinderanteils (- 3,2 %) gewachsen. Diese Entwicklung wird sich auch in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten fortsetzen. Die Zahl der älteren Menschen wächst in vielen Ländern - so auch in Österreich - absolut und relativ zur Restbevölkerung. Die Verschiebungen in der Altersstruktur der Bevölkerung werden öffentlich häufig als ökonomische Belastung (z.B. in der Pflege)

¹⁶ Abkürzung für Selbstständig im Alter – eine Initiative des Katholischen Bildungswerkes Tirol.

diskutiert, es bieten sich aber auch Chancen und Potentiale (z.B. Freiwilligenarbeit). Es braucht diesbezüglich neue Initiativen. Es gilt auch als bestätigt, dass finanzielle Zuwendungen im Sinne von Prävention und Gesundheitsförderung im und für das Alter ungleich höhere Summen im weitaus kostenintensiveren Gesundheitswesen und Pflegebereich einsparen.

Förderungen

Entsprechend den bestehenden Richtlinien werden die Förderungen des Seniorenreferats einerseits für bestimmte Vorhaben (z.B. Bildungsveranstaltungen, Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen, die der Kommunikation und Solidarität innerhalb der Zielgruppe dienen, Initiativen usw.) und andererseits für Altenstuben (z.B. Auf-, Aus- und Umbau sowie Ausstattung von Räumlichkeiten, Betriebskosten usw.) verwendet. Die Förderungen wurden bisher über zwei Förderungspositionen abgewickelt und betragen in den letzten drei Jahren wie folgt (Beträge in €):

Förderungen Seniorenreferat 2006 – 2008

	2006	2007	2008
Private gemeinn. Einrichtungen	145.590	186.567	185.740
Seniorenstuben	46.610	66.610	69.700
Summe	192.200	253.177	255.440

Hinweis - politische Zuständigkeit

Dem LRH fiel in diesem Zusammenhang auf, dass für die beiden Förderungspositionen zwei verschiedene Regierungsmitglieder (Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf und Landesrat Gerhard Reheis) verantwortlich sind. Nach der derzeitigen Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung ist für die Angelegenheiten der Seniorenpolitik das erstgenannte Regierungsmitglied zuständig.

Förderungsabwicklung

Die Förderungsabwicklung hat das Seniorenreferat größtenteils an die beiden großen Seniorendachverbände ausgelagert. Dementsprechend erhalten diese beiden Einrichtungen den Großteil der Förderungen. Mit den vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Mitteln werden Aktivitäten in den Orts- und Bezirksgruppen entsprechend der Förderungsrichtlinie unterstützt und ein Teil der Förderung wird für ihre jeweilige Organisation (Landesleitung) verwendet. Die beiden Verbände haben die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber dem Land Tirol durchwegs mit Originalbelegen und Aufstellungen nachgewiesen. Der LRH erachtet

die Dezentralisierung von Förderungsverfahren grundsätzlich für zweckmäßig.

Förderungen an Seniorenorganisationen, welche keinem der beiden Dachverbände angehören, sowie Förderungen für sonstige Projekte, Initiativen usw. werden über das Seniorenreferat abgewickelt.

Budget 2009

Im Budget 2009 wurden die Fördermittel des Seniorenreferats deutlich auf insgesamt € 540.800 erhöht. Die zusätzlichen Fördermittel wurden anteilig auf die beiden Seniorendachverbände und sonstige Senioreninitiativen verteilt.

Der LRH stellte fest, dass einem der beiden Seniorendachverbände die Förderungen im Jahr 2009 um € 120.000 auf € 232.070 erhöht wurden, wobei € 110.000 auf die Landesorganisation und € 122.070 auf seine 255 Orts- und neun Bezirksgruppen entfielen. Der andere Dachverband soll für das Jahr 2009 um € 61.500 mehr als im Vorjahr und somit insgesamt € 127.270 erhalten. Hievon entfallen auf die Landesorganisation € 49.000 und die Ortsgruppen € 78.270.

Hinweis

Der LRH verweist im Zusammenhang mit diesen Förderungen auf den Bewirtschaftungserlass des Landes Tirol, der u.a. einen besonderen Prüfungsvorbehalt vorsieht. Demnach ist mit Unternehmen, die Zuwendungen des Landes im Wert von mindestens € 100.000 erhalten, jedenfalls zu vereinbaren, dass sich diese einer Gebärungsprüfung durch das Land Tirol oder den LRH unterwerfen. Diese Voraussetzung ist bei einem Seniorendachverband zumindest ab dem Jahr 2009 erfüllt, wenn er für die Landesorganisation mehr als € 100.000 erhält.

Anregung

Der LRH regt an, beim betreffenden Seniorendachverband künftig mit der jährlichen schriftlichen Förderungszusage den Prüfungsvorbehalt durch den LRH iSd Bewirtschaftungserlasses aufzunehmen.

Nachweis der
widmungsgemäßen
Verwendung

Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat das Seniorenreferat in den schriftlichen Förderungszusagen die Vorlage von Originalbelegen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verlangt. Diese Nachweise haben die beiden Dachverbände auch ordnungsgemäß erbracht. Der LRH wiederholt seinen Hinweis, dass die Nachweise in dieser alleinigen Form für Subventionen im gegenständlichen Ausmaß unzureichend erscheinen. Der Nachweis für

Subventionen sollte um eine Jahresrechnung oder einen Jahresabschluss ergänzt werden.

SENaktiv

Im November 2008 fand im Congress Innsbruck die 32. SENaktiv, eine dreitägige Messeveranstaltung für die Generation 50plus mit rd. 120 kommerziellen Ausstellern, statt. Die Organisation und Abwicklung dieser Messe erfolgt seit dem Jahr 1999 (= UNO-Jahr der älteren Menschen) in Zusammenarbeit mit dem Hauptveranstalter Congress und Messe Innsbruck GmbH. Das Land Tirol bringt sich seither mit Kompetenz sowie finanziellen und personellen Ressourcen in diese Kooperation ein.

Das Land Tirol organisiert im Rahmen dieser Messe insbesondere eine Eröffnungsenquete, eine Sonderausstellung, in der das jeweilige Jahresschwerpunktthema für die breite Öffentlichkeit umgesetzt wird, sowie das jährliche Treffen der Landesbediensteten im Ruhestand. Außerdem finden mehrere zusätzliche Veranstaltungen, wie z.B. ein Ball, Vorträge, Seniorentheater, Workshops usw., statt. Das Land Tirol bewirbt gemeinsam mit der Congress und Messe Innsbruck GmbH die SENaktiv.

Anregung

Die Kooperation zwischen dem Seniorenreferat und der Congress und Messe Innsbruck GmbH beruht auf mündlichen Vereinbarungen. Ein schriftliches Kooperationsübereinkommen, in der die Leistungen beider Vertragspartner im Rahmen dieser Großveranstaltung definiert sind, existiert lediglich für das Jahr 2004. Neue Übereinkommen - etwa für das Jahr 2008 - liegen lediglich im Entwurf vor. Der LRH regt an, Kooperationsvereinbarungen im Zuge der SENaktiv auch schriftlich abzuschließen.

Gesamtkosten 2008

Die Gesamtkosten der SENaktiv 2008 sind mit rd. € 200.000 beziffert, wovon das Seniorenreferat insbesondere für die Bewerbung der Messe insgesamt rd. € 75.000 beitrug. Den restlichen Anteil haben der Hauptveranstalter und die Sachgebiet Repräsentation übernommen.

In die Abwicklung der Messe war durchwegs jene Agentur beauftragt, die ganzjährig für die Congress und Messe Innsbruck GmbH tätig ist. Deren Kosten werden - je nach Auftragsvergabe - anteilmäßig zwischen dem Land Tirol und dem Hauptveranstalter aufgeteilt. Über die Agentur werden auch die Beiträge jener Sponsoren vereinnahmt, welche das Seniorenreferat akquiriert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Abschnitt 4.1 verwiesen.

Hinweis Im Jahr 2008 gab es in der Bereitstellung von personellen Ressourcen Probleme. Die notwendigen Ressourcen konnten aufgrund der Priorität der Förderungsaktionen des Familienreferats (insbesondere „Kindergeld plus“) nicht in dem Ausmaß wie in den Vorjahren zur Verfügung gestellt werden.

9. Referat Integration

Statistik Ende 2008 lebten in Tirol insgesamt 73.983 ausländische Staatsbürger. Das entsprach einem Anteil an der Wohnbevölkerung von 10,5 %. Die Hälfte der ausländischen Staatsbürger stammte aus dem EU-Ausland. Die Migranten bilden die „Zielgruppe“ des Integrationsreferats.

Errichtung Das Integrationsreferat hat seinen Ursprung im Regierungsbeschluss vom 17.7.2001, in dem die Koordinationsstelle für die Integration von Ausländern als Fachbereich befristet auf drei Jahre gegründet wurde.

Verlängerung Am 15.8.2004 hat die Tiroler Landesregierung die Verlängerung der Koordinationsstelle für die Integration von Migranten für drei Jahre beschlossen und am 19.6.2007 hat sie den Beschluss gefasst, die Koordinationsstelle für die Integration „MIT“ Zugewanderten ohne Befristung fortzuführen.

Geschäftseinteilung Amtes Das Referat Integration ist lt. Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht nur Koordinationsstelle für die Integration von Migranten, sondern auch Geschäftsstelle für den Integrationsbeirat.

Integrationsbeirat Der Integrationsbeirat wurde zugleich mit dem Integrationsreferat durch den Regierungsbeschluss von 17.7.2001 eingerichtet. Er ist ein mit acht Personen aus Politik, Verwaltung und Integrations-einrichtungen besetztes Beratungsorgan der Tiroler Landesregierung in Integrationsangelegenheiten.

Zuständigkeiten Politisch zuständig ist Herr Landesrat Gerhard Reheis. Im Integrationsreferat sind ein Referatsleiter und eine Vollzeitsekretärin beschäftigt. Außerdem wird das Team auch von auf ein Jahr befris-

teten Verwaltungspraktikanten unterstützt; zum Einschauzeitpunkt im Umfang von 30 Wochenstunden.

zentralen Herausforderung	Das Referat unterstützt im Wesentlichen die Integration von zugewanderten Personen in unserer Gesellschaft. Dessen Arbeit soll eine Veränderung im gesellschaftlichen, politischen und verwaltungsinternen Bewusstsein erreichen und Integration als ein wichtiges Zukunftsthema der gesamten Gesellschaft etablieren.
Definition Integration	Integration wird dabei definiert als ein gegenseitiger Prozess, basierend auf gleichen Rechten und Pflichten der rechtmäßig ansässigen Zugewanderten und der Gesellschaft des Gastlandes, der auf die umfassende Partizipation der Einwanderer abzielt. ¹⁷
	Die wichtigsten Eckpunkte in der Geschichte des Integrationsreferates sind das „Modell Tirol“ und das „Integrationskonzept Tirol“.
„Modell Tirol“	Auf Basis der Landtagsentschließung vom 16.5.2002 wurde das „Modell Tirol“ zur Ergänzung der Maßnahmen des Integrationspaketes des Bundes erarbeitet. In dessen Rahmen wurden Förderungen von Initiativen zur Alphabetisierung, zum Deutschlernen von bereits länger in Tirol lebenden Migranten, zur Lernhilfe für Migrantenkinder und zur Bildungsmotivation für jugendliche Migranten und deren Eltern eingerichtet.
Förderungen	Neben den Förderungen, die aus dem Modell Tirol hervorgingen, schüttet das Integrationsreferat auch Förderungen für Organisationen und Projekte im Bereich Integration aus.
Kein eigener Regierungsbeschluss	Der LRH hat festgestellt, dass für die Förderrichtlinien neben den grundlegenden Regierungsbeschlüssen zur Einrichtung und Verlängerung des Referats keine speziellen Regierungsbeschlüsse bestehen. Die Richtlinien wurden lt. Auskunft mit der damals zuständigen politischen Referentin abgesprochen.
Förderaufwand	Die Förderungen beanspruchen mit 0,35 Mio. € rd. neun Zehntel des gesamten Referatsaufwandes in Höhe von 0,39 Mio. €. Dieser wiederum machte 2008 aber nur 2,2 % des gesamten Abteilungsaufwandes in Höhe von 18,0 Mio. € aus.

¹⁷ Angelehnt an eine Definition der EU-Kommission

Integrationsreferat – Gesamtaufwand und Förderaufwand 2006-2008 (Beträge in €)

	2006	2007	2008
Integrationsreferat	339.917	393.574	390.743
<i>Zuwendung Integrationspaket Modell Tirol</i>	161.803	76.163	140.116
<i>Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen</i>	144.611	267.737	208.431
Gesamter Förderaufwand	306.414	343.900	348.547
Anteil an Referatsaufwand	90 %	87 %	89 %

Die Fördermittel von insgesamt 0,39 Mio. € verteilen sich im Jahr 2008 auf 319 Förderempfänger; 235 (74 %) Einzelpersonen und 84 Projekte und Organisationen. Markant ist, dass zwar die Zahl der Förderempfänger sinkt, nicht aber die Fördermittel. Das hängt damit zusammen, dass die Zahl der Organisations- und Projektförderungen zu- und die der Einzelförderungen abgenommen haben. Die Ursache der Abnahme der Deutschkursförderungen sind lt. Referatsleiter eine Richtlinienverschärfung vor zwei Jahren und ein strengerer Vollzug. Im Bereich der Lern-, Nachhilfe- und Betreuungsiniciativen sei der Rückgang der Förderfälle durch eine Konzentrationsentwicklung (z.B. Österreichisches Jugendrotkreuz) begründet. Der Anstieg der Organisations- und Projektförderfälle erklärt sich lt. Referatsleiter durch einen Schub in der Integrationsarbeit infolge des Integrationskonzeptes (vgl. hierzu weiter unten).

Integrationsreferat – Förderempfänger 2008

	2006	2007	2008
Alphabetisierungsprojekte	11	11	15
Einzelförderungen - Deutschkurse	346	295	235
Lern-, Nachhilfe- und Betreuungsiniciativen	25	19	15
Förderungen für Organisationen und Projekte	28	48	54
Summe	410	373	319
Aufwand	341.402	393.300	390.743

Deutschkurs-
Förderungen

Die Deutschkursförderung ist grundsätzlich eine Individualförderung. Das Integrationsreferat übernimmt dabei für Deutschkursteilnehmer 50 % des Teilnehmerbeitrags; max. zwei Euro pro Kurseinheit. Die niedrigste Förderung betrug 2008 € 25. Bei der Deutschkursförderung handelt es sich um eine subsidiäre Förderung, die nur

ausgeschüttet werden soll, wenn der Kursteilnehmer keine anderen Förderungen erhält.

Anspruchsberechtigte Die Deutschkursförderung können dauerhaft und legal in Tirol lebende Zuwanderer, die nicht unter die Bestimmungen der Integrationsvereinbarung fallen, erhalten. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren (schulpflichtig), Asylwerber, Studenten und Au-Pairs. Berufstätige können nur gefördert werden, wenn sie keinen Anspruch auf das Bildungsgeld des Landes (Update) haben.

Ressourcenbedarf Den finanziellen Aufwand für die Deutschkursförderung beziffert das Integrationsreferat mit ca. € 30.000 pro Jahr und den Arbeitsaufwand mit rd. zehn Arbeitsstunden pro Woche. Bei 235 Deutschkursförderungen im Jahr 2008 und 47 Arbeitswochen ergibt sich daraus ein zeitlicher Aufwand pro Förderfall von zwei Stunden.

Hinweis Der LRH ist generell der Ansicht von zeitlich aufwendigen Individualförderungen mit Klein- und Kleinstbeträgen Abstand zu nehmen und nach Möglichkeit einen Förderungsmodus mit einer besseren Relation zwischen Förderhöhe und Arbeitsaufwand zu finden.

**Projekt- und
Einrichtungsförderungen** Im Rahmen der Förderung von Projekten und Organisationen unterstützt das Integrationsreferat Organisationen, Vereine, Initiativen und Einzelpersonen z.B. für Projekte, Aktionen, Veranstaltungen mit und für Migranten sowie Alphabetisierungskurse, Lernhilfe usw..

Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Information, Betreuung und Serviceleistungen für Migranten
- die Vermittlung bei interkulturellen Konflikten sowie
- die Bewusstseinsbildung zur aktivierenden Wissensvermittlung.

Vor allem in den Regionen außerhalb Innsbrucks sieht das Integrationsreferat großen Handlungsbedarf beim Auf- und Ausbau einer entsprechenden Struktur. Dessen Begleitung und Unterstützung stellt daher ein besonderes Anliegen des Integrationsreferats dar.

Ressourcen Der finanzielle Aufwand für die Förderungen von Projekten und Organisationen wird vom Integrationsreferat mit jährlich rd. 0,29 Mio. € beziffert und der Arbeitsaufwand auf fünf Arbeitsstunden pro Woche geschätzt.

Förderhöhe

Die einzelne Förderhöhe bestimmt der Sachbearbeiter - wie in den anderen Referaten auch - entsprechend seiner Erfahrung weitgehend nach freiem Ermessen. Zur Problematik des freien Ermessens gilt das hierzu beim Frauenreferat Ausgeführte.

Der LRH hat festgestellt, dass das Integrationsreferat:

- Förderungen trotz ausständigem Verwendungsnachweis für vorhergehende Förderungen ausbezahlt hat und
- Anträge ohne detailliertes Gesamtkonzept (Aufwand und Erträge, Ziele und Maßnahmen, Zielerreichungsindikatoren) sowie Tätigkeitsberichte, die die Beurteilung der Zielerreichung nicht wirklich ermöglichen, akzeptiert hat.

Diese Fälle stellten die Ausnahme dar und das Integrationsreferat unterscheidet sich in dieser Hinsicht auch nicht von den anderen Referaten oder anderen Abteilungen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH nimmt die Feststellungen im Integrationsreferat aber zum Anlass einige generelle Empfehlungen zur Förderabwicklung zu wiederholen. Er empfiehlt generell Fördermittel erst nach erfolgtem Verwendungsnachweis für vorhergehende Förderungen und nur auf Basis eines detaillierten Konzeptes, anhand dessen beurteilt werden kann, ob das geplante Vorhaben mit den Zielen des Landes Tirol korrespondiert, auszuführen. Weiters empfiehlt der LRH Tätigkeitsberichte zu verlangen, die auch tatsächlich einen Nachweis über einen gemessen an den Zielen des Landes Tirol effektiven und effizienten Mitteleinsatz (aussagekräftige Erfolgsdaten) liefern.

Stellungnahme der Regierung

Das Förderwesen in der Abteilung JUFF wird im Sinn der ausgesprochenen Empfehlungen des Landesrechnungshofes wie folgt weiterentwickelt:

- *Überblick zu allen Förderungen: Ein Förderhandbuch wurde bereits erstellt.*
- *Einrichtung des Fachbereiches Budgetcontrolling mit folgenden Aufgaben:*
 - *Existenz von Richtlinien für alle bestehenden Förderungen.*
 - *Jeder bestehenden Richtlinie liegt ein Regierungsbeschluss zugrunde.*
 - *Alle Richtlinien werden jährlich überprüft (inhaltliche Überprüfung und Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen).*

- Alle neuen Förderungen werden zusammen mit einer Richtlinie von der Landesregierung beschlossen.
- Abstimmung des Fördervolumens laut Richtlinien auf das Jahresbudget der Abteilung.
- Einführung einer Bagatellgrenze für Förderungen (Abwägung der Kosten der Förderungsverwaltung in Relation zum ausbezahlten Betrag).
- Kontrolle der richtliniengemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Sachbearbeiter der Referate (Evaluierung des Mitteleinsatzes im Sinn der Zielerreichung der jeweiligen Richtlinie nach erfolgter Förderung als Voraussetzung für weitere mögliche Förderungen).

bedeutendsten
Förderempfänger

Die sieben bedeutendsten Förderempfänger des Integrationsreferats erhielten 2008 fast die Hälfte (49 %) der Fördermittel. Die Förderungen betrafen überwiegend die Basisförderung (55 %) oder die Lernhilfe für Kinder und Jugendliche mit nicht-deutscher Muttersprache (41 %). Die Projektförderung spielte eine marginale Rolle (3 %). Die beiden mit Abstand bedeutendsten Förderempfänger waren das Österreichische Jugendrotkreuz für die Lernhilfe und der Verein Multikulturell mit der Basisförderung für die Arbeit im Bereich Bildungsmotivation von jugendlichen Migranten und deren Eltern (für u.a. muttersprachliche Bildungs- und Berufsberatung und mehrere Projekte mit EU-Finanzierung). Sie erhielten fast ein Viertel (23 %) der gesamten Förderungen.

Die bedeutendsten Förderempfänger des Integrationsreferats 2008 (Beträge in €)

Einrichtung	2008	Basisförderung	Lernhilfe	Projekte
Österreichisches Jugendrotkreuz Tirol	47.100		47.100	
Verein Multikulturell	43.600	43.600		
Verein "Frauen aus allen Ländern"	26.400	25.000		1.400
Marktgemeinde Telfs	20.000	20.000		
Phönix in Tirol	19.750		14.500	5.250
Verein Sprachinsel - Riha Antonia	18.000		18.000	
ZeMit, Zentrum für MigrantInnen in Tirol	17.000	17.000		
Summe	191.850	105.600	79.600	6.650
Verteilung		55 %	41 %	3 %

ZeMiT

Der Verein ZeMiT, Zentrum für MigrantInnen Tirol bekam im Jahr 2008 Förderungen in Höhe von € 17.000:

- € 11.000 für die Regionalisierung der Integrationsberatung (Landeck, Imst, Reutte, Kufstein) sowie
- € 6.000 für das IMZ, Informations- und Monitoringzentrum.

IMZ – Vereinbarungen Über den Betrieb des IMZ haben das Land Tirol und das ZeMit Anfang 2008 einen Vertrag geschlossen. In diesem verpflichtet sich das ZeMiT zur Errichtung des IMZ in Kooperation mit dem Land Tirol. Das ZeMiT ist finanziell und nach außen hin verantwortlicher Partner und koordinierender Ansprechpartner des IMZ. Das Land Tirol ist strategischer Partner.

Die Aufgaben des IMZ betreffen im Wesentlichen das Sammeln und zugänglich machen von Daten und sachlichen Informationen und in weiterer Folge das Monitoring der Entwicklungen und das Aufzeigen von Maßnahmen in den Bereichen Integration und Migration (in Tirol).

Die Grundlage der Vereinbarungen zwischen Land Tirol und ZeMiT ist die Maßnahmenempfehlung 7 des Tiroler Integrationskonzeptes vom Juni 2006 „Wissens- und Adressdatenbank (Referenten, Experten, Organisationen) im Migrations- und Integrationsbereich“.

Integrationskonzept Das Integrationskonzept ist ein in breiter Beteiligung erstelltes Grundsatzpapier über das mögliche Aussehen der Integration mit Zugewanderten in Tirol in absehbarer Zukunft und die dafür notwendigen Maßnahmen. Neben drei Leitsätzen zum Thema Integration enthält das Integrationskonzept 43 strategische und operative Maßnahmenempfehlungen in den Bereichen Bildung, Sprachförderung, Wirtschaft-Arbeit, Verwaltung, Gesundheit-Soziales, Wohnen-Raumplanung, Öffentlichkeit-Partizipation-Antidiskriminierung und Freizeit-Sport-Kultur inkl. Ressourcenbedarf und den empfohlenen Umsetzungszeitrahmen.

Priorisierung der Maßnahmen Als Reaktion auf das Integrationskonzept hat der Tiroler Landtag in seiner EntschlieÙung vom 23.11.2006 die Tiroler Landesregierung aufgefordert, die Maßnahmenempfehlungen des Integrationskonzeptes zu bündeln und eine Prioritätenreihung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erarbeiten. Eine diesbezügliche schriftliche Erledigung erging im März 2007 und ein letzter Zwischenbericht im Juli 2009.

Die Umsetzung des Integrationskonzeptes soll das Integrationsreferat organisieren. Der Integrationsbeirat des Landes und das Integrationsforum, einer Selbstorganisation von mit Integration

befassten Vereinen und Initiativen, sollen den Prozess begleiten.

Resümee der
bisherigen und
aktuellen
Entwicklungen

Anlässlich der geplanten 20 %igen Budgetkürzung für das Jahr 2010 hat der Leiter des Integrationsreferates die bisherigen und aktuellen Entwicklungen in der Integration in Tirol und Österreich resümiert: Im Jahr 2001 war das Land Tirol mit der Errichtung eines eigenen Fachbereichs neben Wien ein Vorreiter unter den österreichischen Bundesländern. Mit Ausnahme des „Modell Tirol“ im Jahr 2003 setzte das Land Tirol aber seither keine finanziellen oder personellen Impulse. In Tirol bestehen seit Referatsgründung unverändert zwei Planstellen, ergänzt durch eine Verwaltungspraktikantenstelle befristet für jeweils ein Jahr. Größere Impulse waren vor diesem Hintergrund auch nach dem Tiroler Integrationskonzept nicht möglich. Für 2010 sind infolge der Budgetkürzungen starke Einschränkungen zu erwarten. Auch zur Umsetzung des derzeit in Ausarbeitung befindlichen Nationalen Aktionsplans Integration auf Bundesebene wird Tirol kaum zusätzliche Beiträge leisten können. Mittlerweile haben mehrere Bundesländer der zunehmenden Bedeutung des Themas Integration entsprechend weitere Schritte gesetzt und Tirol „überholt“.¹⁸

10. Schlussbemerkungen

Förderungen

Förderungen

Der LRH hat sich im Zuge dieser Prüfung eingehend mit dem Thema öffentliche Förderungen auseinandergesetzt und im Bericht auch einige Feststellungen darüber getroffen. Nachfolgende Ausführungen enthalten in komprimierter Form einige ihm wesentlich erscheinende Aspekte in Bezug auf die Vergabe von öffentlichen Förderungen.

Förderungen sind ein Instrument zur Umsetzung politischer Ziele. So hat etwa das Land Tirol mit dem Ziel, familienfreundlichstes Bundesland Österreichs zu werden, zuletzt weitere zusätzliche Förderungsmaßnahmen, wie z.B. die Pendlerförderung oder das Tiroler Kindergeld plus, beschlossen.

¹⁸Lt. Referatsleiter verfügt Vorarlberg mittlerweile über viereinhalb Stellen im Bereich Integration (eineinhalb beim Land und drei im Auftrag des Landes bei okay-zusammen leben), Oberösterreich beschäftigt drei Personen beim Land und mehrere Personen in Regionalstellen, Niederösterreich hat sieben Personen, die in diesem Bereich arbeiten und Salzburg ist im Begriff eine ähnliche Stelle wie in Tirol einzurichten.

Förderungsmaßnahmen Die Abteilung JUFF ist mit der Abwicklung vieler verschiedener Förderungen, wofür überwiegend politische oder gesetzliche Aufträge vorliegen, betraut. Die Arten der Förderungsmaßnahmen reichen von Investitionsförderungen, Strukturförderungen, Subjektförderungen bis hin zu Projektförderungen. Zum Prüfungszeitpunkt war die Abteilung JUFF mit der Erstellung eines Förderhandbuchs, das eine Übersicht über alle Fördermaßnahmen der Abteilung JUFF (samt Richtlinien, Ansuchen usw.) bieten soll, beschäftigt.

Förderkonzept Förderkonzepte geben grundsätzlich die Strategie wieder, die mit den Förderungen verfolgt werden soll. Daraus sind das Fördervolumen, die Ziele, Schwerpunkte und beabsichtigten Wirkungen der Förderungen ableitbar. Ebenso sollten die Kriterien für die Evaluierung definiert werden. Die Ziele, die mit der Förderung erreicht werden sollen, müssen ausreichend konkret und messbar sein. Bei einem Förderkonzept wären auch die gesamten öffentlichen Förderungen mit definierten Zielsetzungen und Prioritäten einzubinden. Damit sollte eine Überschneidung von Förderungszielen vermieden werden (siehe z.B. Schulstarthilfe in Verbindung mit der 13. Familienbeihilfe).

Bei Übertragung der Förderungsabwicklung an andere Rechtsträger, wie etwa die Seniorendachverbände, muss dennoch die öffentliche Hand die wesentlichen Elemente eines Förderkonzeptes (z.B. die Ziele, Schwerpunkte und beabsichtigten Wirkungen der Förderungen) festlegen. In solchen Fällen ist u.a. besonders darauf zu achten, dass die Einhaltung der Bestimmungen der betreffenden Richtlinien gesichert ist.

Richtlinien Richtlinien legen grundsätzlich die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Förderungen fest. Die Förderungswerber haben die vom Fördergeber vorgegebenen Richtlinien zu akzeptieren (Unterschrift als Voraussetzung für die Förderung).

Der LRH hat für nahezu alle Förderungen entsprechende Richtlinien vorgefunden. Neben allgemeinen Richtlinien wurden für bestimmte Förderungsmaßnahmen auch spezielle Richtlinien erlassen. Der LRH stellte jedoch fest, dass in einigen Fällen der notwendige Kollegialbeschluss der Landesregierung fehlte. Nach § 2 Abs. 3 Z 33 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung bedarf die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien für Förderungen des Landes Tirol eines solchen Beschlusses.

Anpassung von Richtlinien

Der LRH stellte am Beispiel der Schulstarthilfe fest, dass sich durch die Nichtanpassung von Bemessungsgrundlagen sowohl die Anzahl der Förderungsempfänger als auch das Fördervolumen kontinuierlich verringert hat. Weiters hat er mehrfach die Gewährung von (Sonder-)Subventionen außerhalb der Richtlinien festgestellt. Diese Vorgangsweise wurde u.a. mit veralteten, nicht dem tatsächlichen Bedarf angepassten Richtlinien begründet. Der LRH empfahl, die Überarbeitung bzw. Anpassung der Richtlinien.

Förderprozess

Der Förderprozess muss so gestaltet sein, dass er wirksam, rasch und kostengünstig abgewickelt werden kann. Die Kosten sollen in angemessener Relation zum Fördervolumen und Anzahl der Förderfälle stehen. Die Bearbeitung von Subjektförderungen ist teilweise sehr personalintensiv. Der LRH stellte fest, dass vor allem bei den jüngsten Förderungsmaßnahmen (Pendlerförderung, Tiroler Kindergeld plus) mangels fehlender personeller Ressourcen Probleme in der Abwicklung bestanden. Obwohl die Pendlerförderung im August 2008 beschlossen wurde, erfolgten die ersten Auszahlungen erst Ende Feber 2009.

Stellungnahme der Regierung

Die Abteilung JUFF ist als gesellschaftspolitische Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Umsetzung von politisch und/oder gesetzlich formulierten Zielen für die Zielgruppen Jugend, Familie, Senioren, Frauen und Zugewanderte eingerichtet.

Diese Ziele werden durch verschiedene Fördermaßnahmen umgesetzt, die vom Landesrechnungshof als Investitions-, Struktur-, Subjekt- und Projektförderungen bezeichnet werden.

Die einzelnen Fördermaßnahmen sind im Programm der Abteilung JUFF in entsprechenden Aufgabenbeschreibungen definiert. Im Selbstverständnis der Abteilung JUFF erschöpft sich der Bereich Förderwesen jedoch nicht in der Zuteilung von Geldbeträgen nach bestimmten Richtlinien in einem festgelegten Förderprozess. Vielmehr verbindet die Abteilung die Vergabe der entsprechenden Förderungen mit bestimmten Zielen, durch die beabsichtigte Wirkungen erzielt werden sollen (Wirkungsorientierung). Diese Ziele werden im Rahmen der einzelnen Aufgabenbeschreibungen definiert und verbinden sich mit den übergeordneten Zielen, denen die gesamte Abteilung laut akkordiertem politischen Auftrag zu dienen hat.

Die Leitziele der Abteilung JUFF lauten:

„Die Abteilung JUFF arbeitet mit den Referaten Jugend, Frauen, Familie, Integration und Senioren an der Mitgestaltung der Gegenwart und Zukunft des sozialen Miteinanders für die Menschen in Tirol.“

Ziele sind im Detail:

- Tirol als moderne Gesellschaft mit vielfältigen Lebensmodellen mitzugestalten.*
- Insbesondere für in Tirol lebende Familien umfassende und nachhaltige Maßnahmen zu setzen. Tirol soll ein äußerst familienfreundliches Land sein.*
- Die Familienfreundlichkeit wird sich auf jede Gemeinde erstrecken.*
- Impulse und Aktivitäten der Abteilung JUFF für familienfreundliche Maßnahmen werden von den Gemeinden aufgegriffen und fortgeführt.*
- Jugendlichen in Tirol werden attraktive Möglichkeiten für die Freizeitgestaltung und für die Partizipation in möglichst vielfältigen Bereichen geboten.*
- Senioren finden in Tirol geeignete Angebote und Entfaltungsmöglichkeiten für ein gesundes und aktives Altern.*
- Das Miteinander von Jung und Alt wird im Alltag gelebt. Senioren bringen ihre Fähigkeiten und Erfahrungen aktiv für jüngere Menschen ein.*
- Zugewanderte finden in Tirol eine offene Gesellschaft vor, die ihre Einbindung in allen Lebensbereichen aktiv unterstützt.*
- Die Gleichstellung von Männern und Frauen wird in allen Lebensbereichen ausreichend berücksichtigt.*

Pendlerförderung

Für den LRH stellte sich bei der Pendlerförderung grundsätzlich die Frage, warum die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme bei der Abteilung JUFF angesiedelt wurde. Bei dieser Förderung ist der familienpolitische Kontext nicht klar ersichtlich. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Maßnahme für Arbeitnehmer (siehe Pendlerpauschale als Voraussetzung). Der LRH stellte weiters fest, dass der in der Koalitionsvereinbarung enthaltene Zweck in der derzeitigen Form nicht erreicht wird und empfahl eine Neustrukturierung der Pendlerförderung unter Einbeziehung der VVT GmbH.

- Kindergeld plus** Bei der Förderungsmaßnahme „Tiroler Kindergeld plus“ hat das Land Tirol mit der Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf 2 bis 3 jährige Kinder für Vorschulkinder eine durchgängige Förderung (Kinderbetreuungsgeld des Bundes - Kindergeld plus - Gratiskindergarten) erreicht, wobei es allerdings in bestimmten Fällen zu Doppelförderungen kommen kann. Dieser Fall trifft in Verbindung mit einem der (derzeit) drei Varianten des Kinderbetreuungsgeldes (30 plus 6 Monate) - rd. 82 % der Anspruchsberechtigten wählten zuletzt diese Variante - zu. Im konkreten Fall schien nach Ansicht des LRH eine sachliche Rechtfertigung für die Erweiterung des Bezieherkreises nicht gegeben.
- Web-Formular** Mit der Einführung dieser Förderungsmaßnahme hat die Abteilung JUFF einen für sie neuen Weg beschritten. Seit Juli 2009 ist die Beantragung dieser Förderung mittels eines über die jeweilige Gemeinde-Homepage abrufbaren Web-Formulars möglich. Dadurch erübrigt sich die sehr zeitaufwendige händische Erfassung der Anträge und bringt wesentliche Arbeitserleichterungen. Der LRH sprach sich dafür aus, die daraus gewonnenen Erfahrungen auch für andere Förderbereiche der Abteilung JUFF zu nutzen.
- Schulstarthilfe** Die Tiroler Landesregierung hat am 28.2.2008 die Erhöhung der Einkommensgrenzen (Bemessungsgrundlage) von € 509 auf € 747 (Pro-Kopf-Nettoeinkommensberechnung) beschlossen. Die Änderung wurde Ende August 2008 (vor Schulbeginn) erstmals wirksam und führte zu einer deutlichen Erhöhung der Förderungsbezieher. Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf die Einführung einer 13. Familienbeihilfe durch den Bund im Herbst 2008. Diese Maßnahme verfolgt denselben Zweck wie die Schulstarthilfe, weshalb der LRH die Weitergewährung dieser Unterstützung in Frage stellt.
- Einkommensgrenzen** Die Schulstarthilfe ist eine Förderungsmaßnahme, deren Gewährung u.a. an soziale Voraussetzungen gebunden ist. Mit der Verknüpfung der Förderung mit bestimmten Einkommensgrenzen der Förderungsnehmer werden einerseits eine soziale Treffsicherheit und andererseits eine Deckelung des Fördervolumens erreicht. Der LRH weist allerdings darauf hin, dass die Prüfung der Einkommensgrenzen auch einen deutlich höheren Prüfungs- und Personalaufwand verursacht.
- Bagatellförderungen** Die Förderungsrichtlinien enthalten bestimmte Regelungen für die

Gewährung einer Förderung. So ist u.a. eine Voraussetzung, dass die Finanzierung des Vorhabens vor Beginn weitgehend gesichert ist. Von Förderungswerbern werden auch bestimmte Eigenleistungen erwartet. Der LRH stellte fest, dass zum Teil Förderungen mit sehr kleinen Förderungsbeträgen gewährt wurden. Er sprach sich aus verwaltungsökonomischen Gründen gegen die Gewährung von Bagatellförderungen aus. Nach Ansicht des LRH sollten die Kosten der Förderungsverwaltung in angemessener Relation zum Fördervolumen und zur Anzahl der Förderungsfälle stehen.

Förderdatenbank

Wird die Gewährung der Förderung auf mehrere Stellen verteilt, so ist die Vernetzung und Koordination zwischen den einzelnen Organisationseinheiten wesentlich. In Tirol besteht kein Förderinformationssystem, das einen Überblick über die gesamten gewährten Förderungen ermöglicht. Dieser Umstand erschwert die Prüfung und Kontrolle von möglichen Doppel-, Mehrfach- und Überförderungen. Zur Steigerung der Effizienz und Transparenz des Einsatzes von Fördermitteln sollte eine Datenbank zur Erfassung sämtlicher Förderungen eingerichtet werden. Da auch andere Körperschaften öffentlichen Rechts Förderungen gewähren, wäre ein gesamtösterreichisches IT-System hilfreich.

nicht nachvollziehbare Förderungsentscheidungen

Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Förderungen muss ein Ansuchen des Förderungswerbers samt den erforderlichen Informationen und Unterlagen, wie Beschreibung des Vorhabens, Kosten- und Finanzierungsplan usw., liefern. Auf dessen Basis ist letztlich die Entscheidung über die Gewährung und das Ausmaß einer Förderung zu treffen.

Dem LRH fielen einige Fälle auf, in denen die Förderungsentscheidung nicht nachvollziehbar war. Diesbezügliche Ansuchen nahmen oft nur Bezug auf eine „zweckgebundene Verwendungszusage“, welche die Abteilung JUFF zu vollziehen hat. Der LRH spricht sich sehr deutlich für die richtliniengemäße Gewährung von Förderungen aus. Dazu gehört insbesondere die Vorlage von entsprechenden Unterlagen und Informationen, um die Förderwürdigkeit eines Ansuchens beurteilen zu können, sowie eine Darstellung der maßgeblichen Kriterien für die Förderungsvergabe in den Förderungsakten.

Freies Ermessen

Die jeweilige Berechnung der Förderung muss in den Richtlinien determiniert sein. Nach Ansicht des LRH besteht für den Fördergeber grundsätzlich kein freies Ermessen. Der OGH hat bereits mehrfach entschieden, dass für die öffentliche Hand bei privat-

rechtlicher Tätigkeit und gerade bei Subventionsvergaben das Sachlichkeitsgebot, das Willkürverbot und somit der Gleichheitsgrundsatz weitgehend gilt (Fiskalgeltung der Grundrechte).

Unvereinbarkeit von Funktionen

Oft werden Vertreter des Fördergebers in Gremien des Fördernehmers entsandt. Der LRH sieht grundsätzlich in diesen Multifunktionen Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten. Insbesondere die Personalunion der Abteilungsvorständin und Vereinsobfrau, wodurch ein und dieselbe Person die Förderungsgeber- und Förderungsnehmerfunktion wahrnimmt, sieht der LRH kritisch.

Kontrolle -
Evaluierung

Für die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung sind jedenfalls entsprechende Nachweise (Belege, Jahresrechnungen usw.) zu verlangen. Soweit es im Hinblick auf die Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig ist,

- ist die widmungsgemäße Verwendung einer Subvention nicht nur durch Einzelbelege, sondern auch mit einer Jahresrechnung und einem Tätigkeitsbericht nachzuweisen und
- es ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde (z.B. Suchtpräventionsstelle des Landes).

Aufgaben- und Strukturreform

gewachsene Struktur

Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung des LRH bezog sich auf die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung JUFF. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dieser um eine gewachsene Struktur mit nunmehr fünf Fachbereichen. Weiters werden bestimmte Aufgaben vom Verein Generationen und Gesellschaft sowie dem Fonds für außerschulische Jugendbildung wahrgenommen. Die Aufgaben, die sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht haben, werden als impulsgebend für die gesellschaftliche Entwicklung verstanden.

Strukturreform

Die neue Abteilungsführung sah ihre Aufgabe primär darin, zunächst neue und klare Strukturen zu schaffen, die einerseits referatsübergreifend und andererseits nachhaltig wirken. Das Ziel bestand darin, Schwerpunkte zu setzen sowie Strukturen zu vereinfachen und zu entflechten. Es sollte insbesondere klare Abgrenzungen in Bezug auf die bestehenden Vereine und den Jugendbildungsfonds geben. Der Einsatz der Bediensteten (auch jene des Vereins) sollte flexibler erfolgen können. Der LRH begrüßte die diesbezüglichen

bereits getroffenen Maßnahmen.

gesellschaftspolitische Einrichtung Die Abteilung JUFF gilt als die gesellschaftspolitische Einrichtung des Landes Tirol mit den Schwerpunkten Beratung, Information, Service und Förderung bestimmter Maßnahmen. Für nahezu alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben gibt es entsprechende gesetzliche und/oder politische Aufträge.

Um die aktuellen Anforderungen möglichst effizient und effektiv erfüllen zu können, ist es nicht nur, aber gerade in Zeiten verstärkter Sparnotwendigkeiten wichtig, die Ziele und Aufgaben zu hinterfragen. Es sollte dadurch u.a. das Festhalten an Kompetenzen – verbunden mit Ressourcen und Einfluss – vermieden werden.

Aufgabenkatalog Zum Prüfungszeitpunkt war eine Bedienstete der Abteilung JUFF mit der Erstellung eines Aufgabenkatalogs betraut, in dem sämtliche Aufgaben aller Referate, des Vereins Generationen und Gesellschaft sowie des Fonds für außerschulische Jugendarbeit strukturiert formuliert werden sollten. Erhoben wurden u.a. die:

- rechtlichen Grundlagen für die betreffenden Maßnahmen,
- Ziele, die es damit zu erreichen gilt,
- Zielgruppen,
- konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung sowie
- finanziellen und personellen Ressourcen.

Die bisher getroffenen Maßnahmen sind als erste Schritte für die beabsichtigte Strukturbereinigung und die Erstellung eines nachhaltigen Programms für die Abteilung JUFF zu verstehen.

Aufgaben- und Maßnahmenkritik Der LRH sieht – vor dem Hintergrund der Einsparungsforderung von 20 % ab 2010 noch dringlicher – die Notwendigkeiten der Strukturbereinigung und der Erstellung eines nachhaltigen, wirkungsorientierten Programms für die Abteilung JUFF. Dafür ist jede der zahllosen Aufgaben bzw. Maßnahmen einer umfassenden Kritik zu unterziehen. Nach der Prüfung der grundsätzlichen Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der einzelnen Aufgaben sind die Art und Weise der Erledigung hinsichtlich Effektivität und Effizienz zu prüfen. Maßstab der Prüfung sollten konkrete, realistische, messbare, terminierte, usw. Ziele (beabsichtigte Wirkungen) sein.

Nachhaltiges Das Ergebnis sollte ein die Abteilung JUFF und den Verein Genera-

Gesamtkonzept	tionen und Gesellschaft umfassendes schlüssiges, nachhaltiges Gesamtkonzept sein. Zur Sicherstellung einer sinnvollen Evaluation und folglich laufenden Optimierung des Konzepts sollten neben den Zielen u.a. Zielerreichungsindikatoren festgelegt werden. Dabei sollte nicht nur der Grad der Zielerreichung regelmäßig evaluiert, sondern auch die Ziele selbst hinterfragt werden. Sowohl bei der Erstellung als auch bei der Evaluation und Weiterentwicklung des Konzepts sollte der Blick über die eigene Tätigkeit hinaus auf die Tätigkeit aller in Tirol aktiven Akteure in den Zuständigkeitsbereichen der Abteilung JUFF gerichtet werden.
Auslagerungen	Bei im Gesamtkonzept vorgesehenen Auslagerungen sollte die Abteilung JUFF für das Land Tirol nach Ansicht des LRH die Rolle des Auftraggebers bzw. Fördergebers extensiv wahrnehmen und Zielvorgaben und Leistungsbeschreibungen für die in Auftrag gegebene bzw. geförderten Leistungen machen und deren Erfüllung kontrollieren und einfordern. Kernaufgaben sollten aber jedenfalls in der Abteilung JUFF verbleiben.
Verein Generationen und Gesellschaft	Das Land Tirol hat in den letzten Jahren viele Aufgaben an den „Abteilungsverein“ Generationen und Gesellschaft ausgelagert. Die Landesnähe ergibt sich insbesondere aus der organisatorischen, personellen und finanziellen Verflechtungen mit dem Land Tirol. Der LRH wies sowohl auf die Vorteile als auch auf die Nachteile dieser Form der Aufgabenerledigung hin. Er sieht im Wesentlichen eine Ausgliederung nur dann sinnvoll, wenn mit der Auslagerung von öffentlichen Aufgaben deutliche Effizienzsteigerungen verbunden sind. Der LRH sprach sich grundsätzlich für eine Auflösung dieses Vereins, welche allerdings aufgrund der gegebenen Situation wohl nur mittel- bis langfristig angestrebt werden kann, aus. Zwischenzeitlich sollten klare Trennungen zwischen Land und Verein geschaffen und die Verantwortlichkeiten definiert werden.

11. Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Verein Generationen und Gesellschaft	Die Besorgung von Aufgaben außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation hat sich in den vergangenen Jahren in vielen Fällen bewährt. Die derzeitige Vereinsstruktur ist durchaus auch ein Weg, um die Verwaltungsorganisation zu flexibilisieren. Sollte die Vereinsstruktur beibehalten werden, empfiehlt der LRH, dass <ul style="list-style-type: none">• die „Kernaufgaben“ beim Land Tirol verbleiben und nur
--------------------------------------	---

bestimmte, befristete Projekte an den Verein mit klar definierten Zielvorgaben ausgelagert werden,

- klar formulierte Aufgaben- bzw. Funktionsbeschreibungen im Verein und in der Abteilung JUFF erstellt werden,
- die Transparenz sichergestellt ist,
- die Leitungs- und Steuerungsfunktion durch das oberste Verwaltungsorgan des Landes Tirol wahrgenommen wird und
- eine ausdrückliche Kontrollbefugnis des LRH in den Vereinsstatuten verankert wird.

Fonds für außerschulische Jugendbildung

Der LRH empfiehlt, den Fonds für außerschulische Jugendbildung aufzulösen und die zweckgebundenen Mittel für Förderungen von Bildungsmaßnahmen (€ 159.900) künftig über den Landeshaushalt zu verrechnen.

Spielgeräteverleih

Der LRH ist der Meinung, dass das Land Tirol – insbesondere in Anbetracht des mit dem Spielgeräteverleih verbundenen Arbeitsaufwandes und des Alters des Bestandes - den Spielgeräteverleih auslagern sollte. Die Lösung der Außenstellen bietet sich auch für Innsbruck und Umgebung an. Der vorhandene Bestand könnte einem Partner in Innsbruck übergeben und die frei werdenden finanziellen und personellen Ressourcen könnten anderweitig sinnvoll eingesetzt werden.

Pendlerförderung

Der LRH empfiehlt, aus Gründen der Vereinfachung und Effizienz eine Verbilligung der VVT-Tarife für Jahreskarten (8facher Monatspreis) im Wege der VVT GmbH zu prüfen und ein diesbezügliches Finanzierungsmodell zu entwickeln.

Unter der Voraussetzung, dass das Land Tirol an der Pendlerförderung in der derzeitigen Form festhält, empfiehlt der LRH die derzeitigen Richtlinien zu überarbeiten sowie aus Synergiegründen und zur Vermeidung von Doppelförderungen die Abwicklung dieser Förderung dem Sachgebiet Arbeitsmarktförderung zu übertragen.

Schulstarthilfe

Der LRH empfiehlt, die Weitergewährung der Schulstarthilfe unter Berücksichtigung der derzeitigen Gegebenheiten (13. Familienbeihilfe) zu prüfen.

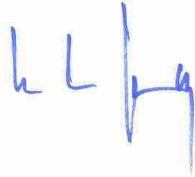
Kinderbetreuung

Der LRH würde die Bündelung der Zuständigkeiten im Bereich Kinderbetreuung begrüßen, da die derzeitigen Mehrfachzuständigkeiten

weder wirtschaftlich noch zweckmäßig sind. Er ist der Ansicht, dass rasch eine eigene Organisationseinheit, die alle derzeit auf mehrere Organisationseinheiten des Amtes verstreuten Experten umfasst, gegründet und ihre Leitung bestellt werden sollten. Die neue Leitung könnte so bereits die Ausarbeitung des Gesetzes und den Aufbau der Organisationseinheit koordinieren.

Kinderbetreuungsdatenbank	Der LRH empfiehlt die derzeitige Form der Wartung der Kinderbetreuungsdaten zu überdenken und die Notwendigkeit der Auslagerung zu hinterfragen. Die Daten der Kinderbetreuungseinrichtungen, die vom Land bewilligt werden bzw. sich bei diesem anmelden müssen und Förderungen vom Land Tirol erhalten, sollten ohnedies jeweils aktuell in den Datenbanken des Landes Tirol vorhanden sein. Zudem werden die Kinderbetreuungseinrichtungen jährlich mittels Statistikbogen vom Land Tirol erfasst.
Projekt Sillpark	Der LRH empfiehlt die komplizierten Strukturen rund um das Projekt Sillpark zu entwirren und eine klare Lösung zu finden.
Förderungsrichtlinien - formelle Voraussetzungen	Der LRH empfiehlt, für sämtliche Förderungen auch die notwendigen formellen Voraussetzungen (Erstellen von Richtlinien, Beschluss der Richtlinien durch die Tiroler Landesregierung) zu schaffen.
Förderungen – Bemessungsgrundlagen	Der LRH empfiehlt eine Vereinheitlichung und – sofern der Tiroler Landesregierung eine Förderungsmaßnahme wichtig ist – eine dynamische Anpassung der Bemessungsgrundlagen.
Ermessensförderungen	Nach Ansicht des LRH besteht für den Fördergeber grundsätzlich kein freies Ermessen. Der LRH spricht sich klar gegen ein solches aus. Aus dieser Misere kann sich das Land Tirol auch nicht dadurch befreien, dass es in Förderrichtlinien z.B. „Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung“ schreibt. Derartige Formulierungen hebeln Sachlichkeitsgebot, Willkürverbot und Gleichheitsgrundsatz nicht aus. Der LRH empfiehlt Förderrichtlinien so klar zu fassen, dass für freies Ermessen kein Spielraum bleibt.
Verwendungsnachweise	Der LRH empfiehlt generell Fördermittel erst nach erfolgtem Verwendungsnachweis für vorhergehende Förderungen und nur auf Basis eines detaillierten Konzeptes, anhand dessen beurteilt werden kann, ob das geplante Vorhaben mit den Zielen des Landes Tirol korrespondiert, auszuzahlen. Weiters empfiehlt der LRH Tätigkeits-

berichte zu verlangen, die auch tatsächlich einen Nachweis über einen gemessen an den Zielen des Landes Tirol effektiven und effizienten Mitteleinsatz (aussagekräftige Erfolgsdaten) liefern.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 10.12.2009

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

An den

Landesrechnungshof

Telefon 0512/508-2120

Fax 0512/508-2125

i m H a u s e

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Rohbericht des Landesrechnungshofes „Bericht über die Abteilung JUFF“; Äußerung

Geschäftszahl VEntw-RL-70/4-2009

26.11.2009

Innsbruck,

Der Landesrechnungshof hat zwischen Juni und September 2009 die Abteilung JUFF einer Prüfung unterzogen und den oben angeführten Rohbericht verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 1. Dezember 2009 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 2: Organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen

Anregung und Überschneidungen (Seite 5)

Der Anregung des Landesrechnungshofes auf Bündelung der politischen Zuständigkeiten gegenüber der Abteilung JUFF ist entgegen zu halten, dass nicht immer durch Kompetenzarrogationen auch Synergien freigesetzt werden können. Neben der hauptzuständigen Landesrätin für Jugend-, Frauen-, Familien- und Seniorenpolitik scheint es durchaus sinnvoll und zweckmäßig, wenn die Suchtprävention dem Gesundheitslandesrat, das Kindergarten- und Kinderkrippenwesen der Bildungslandesrätin und die Förderung der Seniorenstuben dem Soziallandesrat zugeordnet sind. Synergien ergeben im gegenständlichen Fall eben genau daraus, dass eine Dienststelle des Landes mit ihrem Know-how in den angeführten Bereichen die entsprechenden administrativen Aufgaben wahrnimmt.

Wenn auch mit dem in Ausarbeitung befindlichen neuen Tiroler Kinderbetreuungsgesetz eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Kinderbetreuung geschaffen werden soll, so wird damit unter einem die Gelegenheit genützt, über eine Arrondierung der politischen Zuständigkeiten in diesem Bereich zu diskutieren.

Hinweis (Seite 7)

Wenn der Landesrechnungshof feststellt, dass die in der Abteilung JUFF gelebte Untergliederung in „Referate“ nach dem Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. Nr. 11/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/1991 diesen vorbehalten ist, so trifft dies formalrechtlich wohl zu. Es darf aber nicht verkannt werden, dass sich zum einen die Abteilungsbezeichnung "JUFF" selbst erst aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Bevölkerung entstanden ist (bis zur Neufassung der Geschäftseinteilung LGBl. Nr. 30/1999 führte die Abteilung JUFF noch den Namen "Abteilung IVe") und dass die Begriffe Familienreferat, Jugendreferat, Frauenreferat, Integrationsreferat und Seniorenreferat quasi als Marken dienen und in der Alltagssprache höchst willkommene Assoziationen über die Zuständigkeiten der Abteilung JUFF erzeugen.

Wenn der Hinweis, dass im Amt der Landesregierung auch die Einrichtung von "Fachbereichen" gebräuchlich ist, in der Weise verstanden werden kann, über eine Umbenennung der Referate nachzudenken, so geht dieses Ansinnen ins Leere, weil auch "Fachbereiche" weder im Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, noch in der in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgesehen sind.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 13)

Der Landesrechnungshof sieht mit dem "Verein Generationen und Gesellschaft" durchaus einen Weg, die Verwaltungsorganisation zu flexibilisieren und empfiehlt, sollte die Vereinsstruktur aufrecht erhalten werden, dass die Kernaufgaben beim Land Tirol verbleiben, klar formulierte Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen im Verein und in der Abteilung JUFF erstellt werden, die Transparenz sichergestellt ist, die Leitungs- und Steuerungsfunktion durch das oberste Verwaltungsorgan des Landes wahrgenommen werden und dass eine ausdrückliche Kontrollbefugnis des Landesrechnungshofes in den Vereinsstatuten verankert wird.

Die Landesregierung wird die Vereinsstruktur unter inhaltlicher Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes beibehalten.

So wurden bereits die Statuten des Vereines geändert und das Budget des Vereines als eigener Finanzposten bei der Abteilung Finanzen eingerichtet (VAP 1 059005 7671 327 – anweisende Stelle ist die Abteilung Finanzen). Damit wurde die Optik im Hinblick auf die bestehende Personalunion der Vorständin der Abteilung JUFF und Obfrau des "Vereines Generationen und Gesellschaft" bereinigt.

Der Zweck des Vereines wurde auf alle Zielgruppen und Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Abteilung JUFF ausgeweitet, was auch durch die Änderung des Namens von vormals „Verein Jugend und Gesellschaft“ in nunmehr "Verein Generationen und Gesellschaft“ zum Ausdruck kommt.

Ab dem Jahr 2010 ist sicher gestellt, dass alle Kernaufgaben der Abteilung JUFF im Jahresprogramm detailliert beschrieben werden und definierten Leitgedanken, Leitzielen und Schwerpunkten unterliegen. Die Abteilung JUFF wird von den politisch zuständigen Mitgliedern der Tiroler Landesregierung mit der Durchführung des jeweiligen Jahresprogramms beauftragt.

Zu bestimmten Grundaufgabenstellungen, die als Kernaufgaben im Jahresprogramm der Abteilung JUFF beschrieben sind, ergeht über den Vereinsvorstand an zuständige Vereinsmitarbeiter der Auftrag, zur jeweiligen Aufgabenstellung passende Projektbeschreibungen zu verfassen.

Die im Verein durchgeführten Projekte dienen ausschließlich der vertiefenden und erweiternden Bearbeitung der in der Abteilung JUFF verbleibenden Kernaufgaben. Alle derartigen Projekte sind zeitlich befristet.

Hinsichtlich des Personals des Vereines ist festzustellen, dass dieses nicht dem Dienstpostenplan der Abteilung JUFF zuzurechnen ist (siehe Hinweis im Rohbericht auf Seite 23). Vielmehr sind die im obigen Sinn für den Verein und nicht für die Kernaufgaben der Abteilung JUFF tätigen Mitarbeiter beim Verein angestellt und werden dies auch bleiben, weshalb der Dienstpostenplan der Abteilung JUFF nicht überschritten ist. Die zusätzlichen Personalressourcen aus dem Ausbildungs-Center-Office für die Abwicklung des Förderwesens im Familienreferat wurden der Abteilung aufgrund der neuen Förderungen Kindergeld plus und Pendlerförderung sowie aufgrund der wegen der Erhöhung der Einkommensgrenzen vermehrten Förderanträge für die Schulstarthilfe zuerkannt.

Zu Punkt 3: Gebarung

Anregung (Seite 16)

Der Hinweis des Landesrechnungshofes über die Verletzung des Bruttoprinzips wurde bereits aufgegriffen. Die Abteilung Buchhaltung wird bei der Abrechnung der in Rede stehenden Veranstaltungen - soweit erkennbar - besonders auf die ungekürzte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben achten.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 21):

Den Empfehlungen nach Auflösung des Fonds für außerschulische Jugendbildung und Verrechnung der zweckgebundenen Mittel für die Förderungen von Bildungsmaßnahmen (€ 159.900,00) künftig über den Landeshaushalt wird aus folgenden Überlegungen nicht Rechnung getragen:

Der Fonds für außerschulische Jugendbildung wurde 1984 aufgrund eines Beschlusses des Tiroler Landtages aus Anlass des Gedenkjahres 1984 (175 Jahre Gedenken an die Ereignisse im Jahre 1809) auf zehn Jahre eingerichtet und dessen (unbefristete) Weiterführung durch den Tiroler Landtag im Jahre 1994 beschlossen. Mit der Einrichtung des Jugendbildungsfonds im Gedenkjahr 1984 hat der Tiroler Landtag ein markantes Zeichen gesetzt, dass die außerschulische Jugendarbeit ein wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens ist und dass das zukünftige gesellschaftliche Leben stark von jungen Menschen mitbestimmt werden soll.

Die Tiroler Landesregierung sieht zum einen aus landespolitischen Gründen keine Veranlassung, den Willen des Tiroler Landtages zu unterlaufen und Maßnahmen zur Auflösung des Fonds einzuleiten.

Zum anderen erfüllt der Fonds für außerschulische Jugendbildung auch inhaltlich wichtige Aufgaben. Das derzeit laufende Gedenkjahr, das unter dem Motto „Geschichte trifft Zukunft“ steht, dient bekanntlich primär nicht der Heldenverehrung oder der Festkultur, sondern es soll ein breiter zivilgesellschaftlicher Prozess ausgelöst werden, der sich mit der Frage auseinandersetzt, welche Erkenntnisse aus den historischen Konfliktmustern und ihren Symbolfiguren für die Zukunft gewonnen werden können.

Für Jugendliche wurde der „Geschichte trifft Zukunft-Kreativwettbewerb“ initiiert. Es haben 881 Kinder und Jugendliche insgesamt 487 Projekte eingereicht. Neben der laufenden Aufgabe der Förderung von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche hat der Jugendbildungsfonds bei diesem Projekt seine Existenzberechtigung deutlich unter Beweis gestellt. Insgesamt nutzt die Abteilung JUFF den Fonds seit

Jahren dazu, rasch und unbürokratisch auf die jeweiligen Bedürfnisse der Jugendlichen zu reagieren, um - wie am Beispiel des Gedenkjahres - dazu beizutragen, dass Jugendliche wesentliche Erkenntnisse über weit verstandene Bildungsmaßnahmen für die Zukunft gewinnen können.

Zu Punkt 5: Referat Jugend

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 35):

Da der Spielgeräteverleih einen gewissen Arbeitsaufwand verursacht und angesichts der wegen des Alters der Geräte erforderlichen Nachinvestitionen wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes aufgegriffen und versucht, die Spielgeräte einer geeigneten Einrichtung zu übertragen. In der Vergangenheit war die Einrichtung eines Spielgeräteverleihs sinnvoll, es wurde das Angebot von vielen Einrichtungen oft und gerne in Anspruch genommen und es hat dieses Service die Wahrnehmung der Abteilung JUFF als familienfreundliche Landesdienststelle gefördert.

Aufgaben (Seite 36)

Wenn der Landesrechnungshof feststellt, dass für die Umsetzung des Jugendkonzeptes im Rahmen des Gedenkjahres 2009 "Geschichte trifft Zukunft" keine klare Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibung bestand, so muss dem entgegen gehalten werden, dass die mit der Erarbeitung und Umsetzung des Jugendkonzeptes notwendigen Aufgaben in einem thematischen Zusammenhang mit den vom Jugendreferat zu besorgenden Aufgaben bestanden. Die „Vorarbeiten“ für das Jugendkonzept erfolgten nicht in der Abteilung Bildung, sondern aufgrund der Modulleiterfunktion vom Vorstand der Gruppe Bildung, Kultur und Sport ad personam. In weiterer Folge wurde das Jugendreferat der Abteilung JUFF mit den operativen Maßnahmen zuständigkeitshalber betraut.

Zu Punkt 6: Referat Familie

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 62):

Die Landesregierung wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes auf Prüfung der Abwicklung der verbilligten VVT-Tarife für Jahreskarten (8-facher Monatspreis) im Wege der VVT GmbH durchführen und versuchen ein diesbezügliches Finanzierungsmodell zu entwickeln. Es gilt dabei auch zu berücksichtigen, dass für Österreich-Card-Inhaber eine andere Art der Abwicklung erforderlich wäre.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 62)

Zur Empfehlung, die Richtlinien für die Pendlerförderung zu überarbeiten sowie aus Synergiegründen und zur Vermeidung von Doppelförderungen die Abwicklung dieser Förderung dem Sachgebiet Arbeitsmarktförderung zu übertragen, wird Folgendes angemerkt:

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung handelt es sich bei der Pendlerförderung entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung um keine Förderung, die primär die Entlastung der Arbeitnehmer zum Ziel hat, sodass der Bezug zum Sachgebiet Arbeitsmarktförderung nicht zwingend hergestellt werden kann. Auch ist eine Doppelförderung (Fahrtkostenbeihilfe und Pendlerförderung) laut Richtlinien für die Pendlerförderung ausgeschlossen.

Derzeit wird im Rahmen der Neugestaltung der Richtlinien der Arbeitsmarktförderung die Zuordnung der Fahrtkostenbeihilfe zum Sachgebiet Arbeitsmarktförderung kritisch hinterfragt. Diese ist in der derzeitigen Form gering, nicht genug treffsicher und von der Förderabwicklung her aufwändig. So beträgt die

Förderhöhe zwischen € 146,00 und € 291,00 pro Jahr, je nach Situation des Antragstellers existieren auch 14 verschiedene Förderbeträge. Aufgrund der Komplexität der Vorgaben und der erforderlichen Prüfschritte (inkl. Einkommensberechnung) ist für die Abwicklung auch eine halbe C/c-Kraft erforderlich.

Die Verschmelzung von Fahrtkostenbeihilfe und Pendlerförderung wird geprüft, insbesondere sind die unterschiedlichen Zielrichtungen zu beachten. Die Betrauung des Sachgebietes Arbeitsmarktförderung mit der Abwicklung der Pendlerförderung ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsmarktbezug im Vordergrund steht, was eventuell eine weitere Einschränkung der begünstigten Personenkreises bedeuten könnte. Die ursprüngliche Intention, Pendler (unabhängig von ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer) aufgrund hoher Energie- und Treibstoffpreise zu entlasten, wäre im Auge zu behalten.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 68):

Wenn der Landesrechnungshof empfiehlt, die Weiterführung der Schulstarthilfe unter Berücksichtigung der nunmehr gewährten 13. Familienbeihilfe zu prüfen, wird offenkundig verkannt, dass die Familienbeihilfe als Leistung des Bundes eine allgemeine Unterstützung für Familien darstellt, die deren finanzielle Situation im Verhältnis zu Familien ohne Kinder (Familienlastenausgleich) verbessern soll. Eine direkte Zweckwidmung der Familienbeihilfe für die teilweise Abgeltung der schulischen Mehraufwendungen ist nicht gegeben.

Die Schulstarthilfe des Landes Tirol hingegen hat eine klare Zweckwidmung und unterstützt Familien mit Kindern im Pflichtschulalter, ergänzend zur Unterstützung von Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern durch die Förderung "Kindergeld plus". Diese Aktionen tragen bei, Tirol zum familienfreundlichsten Land Österreichs auch im Bereich des Förderwesens für Familien zu entwickeln.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 68 und 69):

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Zuständigkeiten im Bereich der Kinderbetreuung zu bündeln und eine eigene Organisationseinheit zu schaffen, wird vorerst darauf hingewiesen, dass schon vor Aufnahme der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofes diesbezüglich Gespräche zwischen Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader und Frau Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf geführt wurden.

Besonders zu betonen ist, dass derzeit weder Parallelzuständigkeiten noch Doppelgleisigkeiten bestehen, innerhalb des Kinderbetreuungswesens ist eine klare Kompetenzabgrenzung gegeben. Im Wesentlichen besteht für die Angelegenheiten der institutionellen Kinderbetreuung die Zuständigkeit von Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader, Frau Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf ist hingegen generell für die Angelegenheiten der Jugend-, Frauen-, Familien- und Seniorenpolitik zuständig, sohin auch für den Bereich der nichtinstitutionellen Kinderbetreuung, das sind Betreuungsformen, die nicht durch das Kindergarten- und Hortgesetz geregelt sind. Durch ein abgestimmtes Vorgehen beider Landesrätinnen hat sich diese Form der Zuständigkeitsverteilung bewährt und positiv auf die Verwaltungstätigkeit ausgewirkt.

In der Abteilung JUFF wurde seit mehreren Jahren intensiv daran gearbeitet, ein Angebot von qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsplätzen aufzubauen, um damit zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf - einem zentralen Anliegen der Familienpolitik - beizutragen. In der Praxis geschieht dies durch die Förderung von Kindergruppen, Kinderspielgruppen, Eltern-Kind-Zentren und Tagesmüttern.

Bei der Abteilung Bildung liegt die Zuständigkeit für Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte, die den weitaus größeren Teil der bestehenden Kinderbetreuungsplätze darstellen. Die Rechtsgrundlage bildet das Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 84/1993.

Im Sinn der Schaffung einer umfassenden Rechtsgrundlage für alle bestehenden institutionalisierten Kinderbetreuungsangebote wird ein neues Tiroler Kinderbetreuungsgesetz ausgearbeitet. Dieses wird das

bisher bestehende Kindergarten- und Hortgesetz ablösen und für alle Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Kinder(spiel)gruppen, Eltern-Kind-Zentren und Tagesmütter gelten. Die Förderung der Kinderbetreuungseinrichtungen soll vereinheitlicht werden und es sind gemeinsame Qualitätskriterien zu schaffen.

Das neue Tiroler Kinderbetreuungsgesetz wird somit eine wesentliche Grundlage für die weitere Förderung des Anliegens der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Sinn des Vorhandenseins eines für Familien bei Bedarf zur Verfügung stehenden qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes sein. Dies sicherzustellen sieht die für Familienanliegen zuständige Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf weiterhin als eine ihrer wesentlichen Aufgaben an und wird damit politisch weiterhin für das Kinderbetreuungswesen zuständig bleiben.

Im Sinn einer effizienten administrativen Abwicklung des Kinderbetreuungswesens beim Amt der Tiroler Landesregierung wird die Schaffung einer Organisationseinheit, in der die bisher von den Abteilungen Bildung und JUFF wahrgenommenen Agenden zusammengeführt werden, geprüft.

Kritik (Seite 71)

Die Aussage des Landesrechnungshofes, dass Kindergruppen im neuen Tiroler Kinderbetreuungsgesetz nicht mehr vorgesehen sein sollen, bedarf insofern einer Präzisierung, als überlegt wird, jene Kindergruppen, die die Voraussetzungen einer Kinderkrippe erfüllen, künftig als solche zu führen. Entsprechende Übergangsbestimmungen werden erforderlich sein.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 84):

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die derzeitige Form der Wartung der Kinderbetreuungsdaten zu überdenken und die Notwendigkeit der Auslagerung zu hinterfragen.

Die Abteilung JUFF ist für die Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter, Kindergruppen und Kinderspielgruppen zuständig. Diese Einrichtungen werden von der Abteilung gefördert und sind wie in der Empfehlung des Landesrechnungshofes erwähnt, lückenlos datenmäßig erfasst. Der Grund für die Führung der Kinderbetreuungsdatenbank im Auftrag der Abteilung JUFF durch die Familieninfo Tirol ist die Herstellung der Zugänglichkeit einer Überblicksinformation über Kinderbetreuungsangebote für Eltern, die solche benötigen.

Im Sinn der Funktion der Familieninfo Tirol als Informationsdrehscheibe, die allen Eltern in Tirol dient, werden durch die dort geführte Kinderbetreuungsdatenbank den Eltern aktualisierte Informationen über das inhaltliche Angebot in verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Information über tatsächlich zum Anfragezeitpunkt vorhandene freie Plätze geboten.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die genannten Einrichtungen, in denen derzeit mehr als 5.000 Kinder betreut werden:

Tagesmütter	258 Tagesmütter
Betreute Kinder bei Tagesmüttern	968 Kinder
Kindergruppen	90 Kindergruppen
Betreute Kinder in Kindergruppen	2.613 Kinder gesamt/1.589 Kinder (tägliches Durchschnitt)
Kinderspielgruppen	85 Kinderspielgruppen

Betreute Kinder in Kinderspielgruppen	1.444 Kinder gesamt/1.001 Kinder (tägliches Durchschnitt)
Gesamtanzahl der betreuten Kinder	5025 Kinder

Im Zuge der möglichen Gründung einer Organisationseinheit für die Kinderbetreuung ist mittelfristig denkbar, dass die Kinderbetreuungsangebote, für welche die Abteilung Bildung zuständig ist (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte), datenbankmäßig vom Land Tirol mit den oben genannten Einrichtungen in der Zuständigkeit der Abteilung JUFF zusammengefasst werden und davon ausgehend eine Gesamtdatenbank für die Eltern als Nutzer der Kinderbetreuungsplätze angekoppelt würde.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 88):

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die komplizierten Strukturen rund um das Projekt Sillpark zu entwirren und eine klare Lösung zu finden, ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt Sillpark im Jahr 2009 von der Abteilung JUFF einer eingehenden Ist-Standsanalyse unterzogen wurde.

Für das Jahr 2010 ist geplant, das Pilotprojekt Sillpark mit seinen Elementen Familieninfo des Landes Tirol, Standort des Elterntelefons und der Familienfreizeithomepage, Pilotprojekt Unternehmensnetz Sillpark, Betreuung von Kindern von Sillpark-MitarbeiterInnen, Kunden und Dritten in der Kids Arena und im Kinderparadies auf den Kern des Projektes, nämlich die Familieninfo Tirol, zu reduzieren.

Die Familieninfo Tirol ist ein Projekt des Vereines Generationen und Gesellschaft in Ausführung einer Kernaufgabe der Abteilung, nämlich deren Positionierung als Informationsdrehscheibe.

Zu Punkt 6: Referat Familie und zu Punkt 9: Referat Integration

Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 92, 93, 107):

Das Förderwesen in der Abteilung JUFF wird im Sinn der ausgesprochenen Empfehlungen des Landesrechnungshofes wie folgt weiterentwickelt:

- Überblick zu allen Förderungen: Ein Förderhandbuch wurde bereits erstellt.
- Einrichtung des Fachbereiches Budgetcontrolling mit folgenden Aufgaben:
 - Existenz von Richtlinien für alle bestehenden Förderungen.
 - Jeder bestehenden Richtlinie liegt ein Regierungsbeschluss zugrunde.
 - Alle Richtlinien werden jährlich überprüft (inhaltliche Überprüfung und Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen).
 - Alle neuen Förderungen werden zusammen mit einer Richtlinie von der Landesregierung beschlossen.
 - Abstimmung des Fördervolumens laut Richtlinien auf das Jahresbudget der Abteilung.
 - Einführung einer Bagatellgrenze für Förderungen (Abwägung der Kosten der Förderungsverwaltung in Relation zum ausbezahlten Betrag).
- Kontrolle der richtliniengemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Sachbearbeiter der Referate (Evaluierung des Mitteleinsatzes im Sinn der Zielerreichung der jeweiligen Richtlinie nach erfolgter Förderung als Voraussetzung für weitere mögliche Förderungen).

Zu Punkt 7: Referat Frauen und Gleichstellung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 98):

Die Landesregierung wird die Empfehlung, Förderrichtlinien so klar zu formulieren, dass für freies Ermessen praktisch kein Spielraum bleibt, umsetzen. Eine Konsequenz davon wird allerdings sein, dass ab dem Zeitpunkt der Ausschöpfung des Fördervolumens auch solchen Förderungswerbern Subventionen versagt werden müssen, die die Voraussetzungen zur Gänze erfüllen. Auf die Formulierung „Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung“ wird somit auch in Zukunft nicht verzichtet werden können.

Mit der behaupteten Aushebelung des Gleichheitssatzes hat dies nichts zu tun, sondern ist allein durch die Endlichkeit der Fördermittel bedingt. „Sachlichkeitsgebot, Willkürverbot und Gleichheitsgrundsatz“ sind auch nicht drei verschiedenen Rechtsbegriffe, vielmehr verpflichtet der Gleichheitssatz die Behörde zur Sachlichkeit, verbietet ihr also willkürliches Vorgehen. Auf die bis heute nicht abgeschlossene Diskussion über die Fiskalgeltung der Grundrechte, d.h. über die Frage, ob die Grundrechte überhaupt Schutzwirkungen gegenüber dem privatwirtschaftlich handelnden Staat entfalten oder nicht, braucht hier nicht näher eingegangen werden.

Zu Punkt 10: Schlussbemerkungen

Förderungen, Fördermaßnahmen, Förderkonzept, Richtlinien, Anpassung von Richtlinien, Förderprozess (Seiten 110 und 111)

Die Abteilung JUFF ist als gesellschaftspolitische Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Umsetzung von politisch und/oder gesetzlich formulierten Zielen für die Zielgruppen Jugend, Familie, Senioren, Frauen und Zugewanderte eingerichtet.

Diese Ziele werden durch verschiedene Fördermaßnahmen umgesetzt, die vom Landesrechnungshof als Investitions-, Struktur-, Subjekt- und Projektförderungen bezeichnet werden.

Die einzelnen Fördermaßnahmen sind im Programm der Abteilung JUFF in entsprechenden Aufgabenbeschreibungen definiert. Im Selbstverständnis der Abteilung JUFF erschöpft sich der Bereich Förderwesen jedoch nicht in der Zuteilung von Geldbeträgen nach bestimmten Richtlinien in einem festgelegten Förderprozess. Vielmehr verbindet die Abteilung die Vergabe der entsprechenden Förderungen mit bestimmten Zielen, durch die beabsichtigte Wirkungen erzielt werden sollen (Wirkungsorientierung). Diese Ziele werden im Rahmen der einzelnen Aufgabenbeschreibungen definiert und verbinden sich mit den übergeordneten Zielen, denen die gesamte Abteilung laut akkordiertem politischen Auftrag zu dienen hat.

Die Leitziele der Abteilung JUFF lauten:

„Die Abteilung JUFF arbeitet mit den Referaten Jugend, Frauen, Familie, Integration und Senioren an der Mitgestaltung der Gegenwart und Zukunft des sozialen Miteinanders für die Menschen in Tirol.“

Ziele sind im Detail:

- Tirol als moderne Gesellschaft mit vielfältigen Lebensmodellen mitzugestalten.
- Insbesondere für in Tirol lebende Familien umfassende und nachhaltige Maßnahmen zu setzen. Tirol soll ein äußerst familienfreundliches Land sein.
- Die Familienfreundlichkeit wird sich auf jede Gemeinde erstrecken.
- Impulse und Aktivitäten der Abteilung JUFF für familienfreundliche Maßnahmen werden von den Gemeinden aufgegriffen und fortgeführt.

- Jugendlichen in Tirol werden attraktive Möglichkeiten für die Freizeitgestaltung und für die Partizipation in möglichst vielfältigen Bereichen geboten.
- Senioren finden in Tirol geeignete Angebote und Entfaltungsmöglichkeiten für ein gesundes und aktives Altern.
- Das Miteinander von Jung und Alt wird im Alltag gelebt. Senioren bringen ihre Fähigkeiten und Erfahrungen aktiv für jüngere Menschen ein.
- Zugewanderte finden in Tirol eine offene Gesellschaft vor, die ihre Einbindung in allen Lebensbereichen aktiv unterstützt.
- Die Gleichstellung von Männern und Frauen wird in allen Lebensbereichen ausreichend berücksichtigt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann